



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Allgemeine Studienordnung

**Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität
Budapest**

2012¹

¹ Angenommen durch den Senatsbeschluss Nr. 33./2012 (vom 07.06.2012) und den Beschluss des Universitätsrates Nr. 06/13 (vom 21.06.2012), genehmigt durch den Beschluss des Kuratoriums Nr. 6/2012.06.21. (vom 21.06.2012). Gültig vom 01.09.2012, gemäß Senatsbeschluss Nr. 43./2012 vom 20.09.2012. Modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 93./2013 (vom 14.11.2013), bestätigt durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 12/13 (vom 27.02.2014) und dem Beschluss des Kuratoriums 6./2014.02.27 und dem Senatsbeschluss Nr. 16./2014 (vom 20.03.2014); gültig vom 20.03.2014.

Inhalt

§ 1 Grundsätze	3
I. Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Studienplan und Studienzeiten	4
§ 4 Unterrichtssprache	5
§ 5 Curriculum und Belegung	5
§ 6 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	6
§ 7 Gasthörer	7
§ 8 Prüfungstermine und -anmeldung	7
§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze	8
§ 10 Prüfungswiederholung	10
§ 11 Prüfungsdokumentation	10
§ 12 Kreditpunkte	11
§ 13 Abschlussarbeit	12
§ 14 Abschlussprüfung	13
§ 15 Diplom und weitere Abschlussdokumente	14
II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation	15
§ 16 Studiengebühren	15
§ 17 Aufnahmeverfahren	15
§ 18 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis	16
§ 19 Doppelstudium	16
§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums	17
III. Schlussvorschriften	18
§ 21 Schlussvorschriften	18

§ 1 Grundsätze

(1) Das Studium an der Andrásy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (AUB) richtet sich an hochqualifizierte und kompetente Studierende, die bereits über einen Studienabschluss im Fächerprofil der AUB verfügen. ²Diese Ordnung ist Bestandteil des umfassenden Systems der Qualitätssicherung an der AUB und sichert die Qualität und Transparenz bei der Aufnahme von Studierenden, im Studienbetrieb und bei Prüfungen.

(2) Diese Ordnung regelt den Studienbetrieb an der AUB soweit nicht die Fakultäten oder die Doktorschule nach Hochschulgesetz oder Satzung der AUB zuständig sind.

I. Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Studienkommission entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten im Rahmen von § 1. ²Nach Maßgabe der Satzung kann der Senat die Studienkommission mit weiteren Zuständigkeiten betrauen. ³Für den Vollzug der ASO sowie der Beschlüsse der Studienkommission ist das Studienreferat zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Studienkommission gehören an:

- der Prorektor bzw. der Prorektor für Studium und Lehre als Vorsitzender,
- die Dekane oder ihre Vertreter,
- ein Vertreter des akademischen Mittelbaus,
- fünf Studierende,
- zuständige Mitarbeiter des Studienreferats (ohne Stimmrecht).

²Die Dekane sind verpflichtet, sich im Falle ihrer Verhinderung vom Prodekan oder von einem Professurleiter ihrer Fakultät vertreten zu lassen, die gewählten studentischen Vertreter können sich von einem anderen Studierenden vertreten lassen. ³Unentschuldigte Absenzen werden im Protokoll vermerkt. ⁴In Abwesenheit des Prorektors führt der von diesem beauftragte Dekan den Vorsitz.

(3) Die Studienkommission tagt mindestens zweimal in jedem Semester auf Einladung des Vorsitzenden. ²Eine außerordentliche Sitzung hat unverzüglich stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter mindestens je ein Vertreter der Studierenden und des Lehrkörpers, anwesend sind. ²Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. ⁵Die Studienkommission kann formale Vorschriften für die Einreichung eines Antrages durch Studierende festlegen.

(5) Das Studienreferat gibt dem Betroffenen die Entscheidung der Studienkommission unverzüglich – spätestens binnen acht Tagen – in Textform bekannt.

(6) Der Betroffene kann binnen 15 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung einen Antrag auf Rechtsbehelf beim Rektor stellen.

§ 3 Studienplan und Studienzeiten

(1) Das ordnungsgemäße Studium richtet sich nach dem akkreditierten Gesamt-Studienplan der jeweiligen Fachrichtung. ²Die Fakultäten legen Muster-Studienpläne für die gesamte Studiendauer einer Fachrichtung vor. ³Die Muster-Studienpläne enthalten die zu absolvierenden Pflichtfächer, ihre übliche Verteilung auf die Semester sowie eine eindeutige Kodierung aller Lehrveranstaltungen (Anrechnungscode).

(2) Das Studienjahr gliedert sich in Semester. ²Der Rektor legt vorab die Vorlesungs- und Prüfungszeiten innerhalb des Semesters fest.

(3) Der Studienbeginn erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

(4) Die Studienkommission kann Studierende semesterweise beurlauben (Urlaubssemester). ²Ein Urlaubssemester ist spätestens zum Ende der Inskriptionsfrist des laufenden Semesters zu beantragen. ³Im ersten Semester ist die Gewährung eines Urlaubssemesters ausgeschlossen. ⁴Eine nachträgliche Gewährung ist nicht möglich. ⁵Im Laufe eines Studiums sind maximal zwei Urlaubssemester zulässig. ⁶Im Falle von Mutterschutz, Krankheit und vergleichbaren Umständen kann die Studienkommission weitere Urlaubssemester gewähren.

(5) Der beurlaubte Studierende ist von allen Anwesenheitspflichten befreit und kann im Urlaubssemester keine studienbegleitenden Prüfungen des fraglichen Semesters ablegen.

²Die Frist nach § 20 II 1 lit. a wird um die Dauer der Beurlaubung verlängert.

§ 4 Unterrichtssprache

(1) Die Unterrichtssprache der Andrassy Universität ist Deutsch. ²Von Pflichtveranstaltungen, die ausnahmsweise in einer anderen Fremdsprache angeboten werden, können die Fakultäten im Einzelfall befreien.

(2) Die Abschlussarbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. ²Eine andere Sprache ist in Ausnahmefällen zulässig; die Verteidigung muss auf Deutsch erfolgen.

³Über die Zulassung solcher Arbeiten entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag des Erstgutachters.

§ 5 Curriculum und Belegung

(1) Der Plan für das einzelne Semester (Curriculum) wird auf der Grundlage des Studienplans von den Fakultäten spätestens im vorangehenden Semester festgelegt und satzungsgemäß bekannt gegeben. ²Das Studienreferat ist über die Curricula und über etwaige Änderungen derselben unverzüglich zu informieren.

(2) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit sind die Kursraster für die einzelnen Lehrveranstaltungen der Curricula zu veröffentlichen. ²Die Kursraster müssen auf jeden Fall Lernziele, Veranstaltungstermine, Kontaktstunden, Kreditpunkte sowie Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die Modalitäten der Prüfungsanmeldung enthalten, außerdem den Anrechnungscode der Lehrveranstaltung. ³Die Studienkommission kann Muster-Kursraster beschließen.

(3) Die Belegung der Lehrveranstaltungen ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters vorzunehmen.

(4) Die Studienkommission kann auf Antrag eines Studierenden im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan einen individuellen Studienplan genehmigen. ²Die Studienkommission entscheidet nicht über die Verkürzung des Studiums auf ein Jahr. ³Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Ordnungen der Universität.

(5) Auf Grund einer Genehmigung zum individuellen Studienplan kann der Studierende in begründeten Ausnahmefällen Pflichtkurse in anderer Semesterfolge absolvieren, die Prüfungen auch bis zu Beginn des nächsten Semesters ablegen, eine Bildungsperiode früher abschließen oder andere ähnliche Erleichterungen erhalten.

(6) Die Genehmigung eines individuellen Stundenplans bezieht sich einmal auf höchstens ein Studienjahr. ²Die Studienkommission kann den individuellen Studienplan auf Antrag des Studierenden modifizieren. ³In begründeten Fällen kann die Studienkommission die Genehmigung zurückziehen, etwa wenn der Studierende eine Prüfung nicht besteht bzw. wenn es sich auf eine andere Weise zeigt, dass der Studierende den individuellen Studienplan nicht erfüllen kann.

(7) Ein Antrag auf individuellen Studienplan ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters möglich.

§ 6 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Die AUB ist eine multinationale wissenschaftliche Bildungsstätte, die ihre Lehrveranstaltungen grundsätzlich als akademische Präsenzveranstaltungen konzipiert. ²Die Studierenden müssen dem durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen entsprechen.

(2) Die Studierenden können an den Lehrveranstaltungen aller Fakultäten teilnehmen. ²Zur Teilnahme an Seminaren ist die Erlaubnis des Seminarleiters erforderlich.

§ 6a Mindest-ECTS pro Semester

(1) Die Studierenden haben grundsätzlich 15 ECTS pro Semester zu erwerben.

(2) Staatlich finanzierte Studierende haben in zwei aufeinander folgenden aktiven Semestern min. 50 % der im Musterlehrplan empfohlenen ECTS zu erwerben und min. den Notendurchschnitt von 3,5 zu erreichen. Anderenfalls hat die AUB sie zum eigenfinanzierten Studium umzureihen.

(3) Wenn das studentische Rechtsverhältnis eines staatlich unterstützten Studierenden vor Beendigung seines Studiums endet oder ein Studierender sein Studium aus anderen Gründen in selbstfinanzierter Form fortsetzt, so kann sein Platz – aufgrund eines diesbezüglichen Antrages – an einen anderen Studierenden vergeben werden, der an der Hochschuleinrichtung an selbstfinanzierter Ausbildungsform teilnimmt. Über die Umreihung entscheidet die Studienkommission aufgrund der studentischen Leistungen (Notendurchschnitt) der antragstellenden Studierenden.

§ 7 Gasthörer

(1) Gasthörer kann werden, wer ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen kann und entweder immatrikulierter Studierender einer anderen Hochschule ist oder bereits einen Hochschulabschluss erworben hat. Das studentische Rechtsverhältnis von Gasthörern entsteht jeweils für ein Semester.

(2) Gasthörer bezahlen eine Gasthörergebühr soweit nicht durch Verträge der Universität oder internationale Abkommen abweichende Regelungen bestehen. ²Die Gasthörergebühr richtet sich nach der Zahl und Art der belegten Lehrveranstaltungen, gemessen in Kreditpunkten. ³Einzelheiten regelt die Gebühren- und Stipendienordnung.

(3) § 6 III gilt entsprechend.

(4) Über absolvierte Lehrveranstaltungen wird ein Zertifikat ausgestellt.

(5) Will der Gasthörer ein reguläres Studium an der Andrassy Universität aufnehmen, so hat er die regulären Aufnahmeprüfungen abzulegen und Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen. ²Absolvierte und zertifizierte Lehrveranstaltungen werden ihm angerechnet.

(6) §§ 12-15 dieser Ordnung finden auf Gasthörer keine Anwendung.

§ 8 Prüfungstermine und -anmeldung

(1) Alle Leistungen für eine belegte Lehrveranstaltung sind bis zum Ende der Prüfungszeit des laufenden Semesters zu erbringen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Prüfungen (schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen) sind grundsätzlich nach dem Ende der Vorlesungszeit und in der regulären Prüfungszeit des Semesters zu absolvieren, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat. ²Ausgenommen sind

studienbegleitende Komplexprüfungen, soweit diese in den Studienplänen vorgesehen sind, sowie die Abschlussprüfung. ³Die Prüfer bemühen sich um eine mit den Studierenden abgestimmte Terminplanung.

(3) Die Modalitäten der Anmeldung sind spätestens zu Beginn eines Semesters bekannt zu machen. Die Veröffentlichung der Prüfungstermine erfolgt bis 15. November bzw. 15. April in Verantwortung der Fakultäten.

(4) Sofern der Studierende die Anmeldung in der festgelegten Anmeldefrist unterlässt, so gilt das Fach als nicht belegt. ²Tritt er nach Anmeldung ohne triftigen Grund nicht an oder meldet er sich nicht spätestens 48 Stunden vor Prüfungsbeginn ab, so ist der Prüfungsversuch gescheitert. ³Auf dem Notenblatt bzw. im Studienbuch wird der Nichtantritt als solcher vermerkt.

§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze

(1) Über die Modalitäten studienbegleitender Prüfungen entscheiden die Fakultäten. ²Die Modalitäten für studienbegleitende Prüfungen müssen die in einer Prüfung erbrachten Leistungen der Studierenden individuell zurechenbar machen. ³Eine Ausnahme bildet die Gruppenprüfung, die explizit als solche angekündigt wird und bei der eine einheitliche Gruppennote vergeben wird.

(2) Alle Prüfungen sind zu dokumentieren. ²Die Kursleiter sind für eine entsprechende Dokumentation der Leistungen der Studierenden verantwortlich. ³Näheres regelt § 11.

(3) Schriftlichen Prüfungsarbeiten sind eindeutig zu korrigieren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen nach der Erstellung der Arbeit korrigiert und die Ergebnisse für die Studierenden zugänglich gemacht werden. ³Falls Prüfungsergebnisse erst nach dem Ende der Prüfungszeit bekannt gemacht werden, verlängern sich die Fristen nach § 10 Absätze I und II entsprechend.

(4) Mündliche Prüfungen werden protokolliert. ²Das Protokoll enthält Ort, Datum, Thema, Name von Prüfer(n), ggf. Name von Beisitzern, Name des zu Prüfenden sowie die Bewertung. ³Bei mündlichen Prüfungen wird das Ergebnis der Prüfung dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und erläutert.

(5) Im Falle versuchter oder vollendeter Täuschungshandlungen wird der Prüfungsversuch aller Beteiligten mit „ungenügend“ (1) bewertet. ²Die Täuschungshandlung ist von der

Prüfungsaufsicht aktenkundig zu machen und unverzüglich dem zuständigen Dekan anzuzeigen, der der Studienkommission nach jeder Prüfungszeit berichtet. ³Die Studienkommission entscheidet über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(6) Jeder an der Universität erstellten wissenschaftlichen Arbeit (Seminar-, Kurs-, Master- bzw. Abschlussarbeit, Dissertation etc.) ist eine Erklärung beizulegen, in der der Kandidat erklärt, die Arbeit eigenständig und entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erstellt zu haben. ²Mit seiner Erklärung stimmt der Kandidat auch einer Überprüfung seiner Arbeit mit elektronischen Mitteln zu. ³Bei Abschlussarbeiten ist eine derartige Kontrolle obligatorisch (§ 13 V) ⁴Bei Seminar- und Kursarbeiten wird sie in Verdachtsfällen auf Veranlassung des Kursleiters durchgeführt, das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird festgestellt, dass die Arbeit ein Plagiat ist, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

⁶Das Plagiat wird unverzüglich dem zuständigen Dekan anzuzeigen, der der Studienkommission turnusmäßig berichtet. ⁷Die Studienkommission prüft disziplinarische Maßnahmen. Weitergehende strafrechtliche Folgen oder zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt die folgende Notenskala:

„sehr gut“ (5),

„gut“ (4),

„befriedigend“ (3),

„ausreichend“ (2),

„ungenügend“ (1).

(8) Das Absolvieren einer Lehrveranstaltung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, diese Form der Beurteilung ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar. ²In diesen Fällen können die Prädikate „bestanden“ oder „teilgenommen“ vergeben werden. ³Wurde für eine Veranstaltung nur das Prädikat "bestanden" ohne Note erteilt, so ist bei der Berechnung des Durchschnitts die Note 3,0 (befriedigend) zugrunde zu legen, es sei denn, der Prüfer hat das Prädikat „exzellent teilgenommen“ (sehr gut; 5,0) erteilt.

§ 10 Prüfungswiederholung

(1) Hat der Studierende die Prüfung bestanden, so kann er sich bis zum Ende der laufenden Prüfungsperiode zu einem weiteren Prüfungsversuch zur Verbesserung seiner Note anmelden (Verbesserungsprüfung). ²Eine Verbesserungsprüfung kann auch Anfang des folgenden Semesters stattfinden. Bis zum 14. März bzw. bis zum 14. Oktober des Folgesemesters müssen die Ergebnisse vorliegen. ³Es zählt das Ergebnis des zweiten Prüfungsversuchs.

(2) Hat der Studierende die Prüfung nicht bestanden, so kann er sich für das laufende Semester zu einem weiteren Prüfungsversuch anmelden (Nachprüfung). ²Nicht bestandene Prüfungen sind im Studienbuch zu vermerken. ³Eine Nachprüfung kann auch Anfang des folgenden Semesters stattfinden. Bis zum 14. März bzw. bis zum 14. Oktober des Folgesemesters müssen die Ergebnisse vorliegen.

⁴Eine Veranstaltung kann auch im Fall des Nichtbestehens höchsten ein zweites Mal besucht werden. ⁵Ein Anspruch auf Wiederholung des Angebots von Lehrveranstaltungen wird dadurch nicht begründet.

(3) Der Studierende kann bei der Studienkommission beantragen, die Nachprüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. ²Der Prüfungsausschuss setzt sich aus zwei oder drei Prüfern zusammen. ³Der Studierende kann beim zuständigen Dekan beantragen, Prüfer wegen Befangenheit auszuschließen. Befangenheitsanträge gegen einen Dekan sind an den Prorektor zu richten.

§ 11 Prüfungsdokumentation

(1) Nach Abschluss der Prüfungen meldet der Kursleiter die Bewertung dem Fakultätsreferat der zuständigen Fakultät. ²Die abgegebene Meldung hat die Kursbezeichnung, die vergebenen Kreditpunkte, die Leistungsbeurteilung, den Anrechnungscode sowie das Datum der letzten für Bewertung relevanten Leistung zu enthalten und ist vom Kursleiter eigenhändig zu unterschreiben (Notenblatt).

(2) Mit dem Notenblatt leitet der Kursverantwortliche die schriftlichen Prüfungsarbeiten bzw. die Protokolle der mündlichen Prüfungen weiter. ²Alle Prüfungsunterlagen sind vom jeweiligen Fakultätsreferat zu archivieren und mindestens fünf Jahre zu verwahren.

(3) Das zuständige Fakultätsreferat gibt die Bewertungen unverzüglich an das

Studienreferat weiter. ²Das Studienreferat macht die Leistungen aktenkundig, veröffentlicht diese und führt die Studienbücher.

(4) Zu Beginn eines jeden Semesters ist den Studierenden Gelegenheit zur Einsicht in die Studienbücher zu geben. ²Offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Führung der Studienbücher sind unverzüglich zu berichtigen. ³Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Studienkommission. ⁴Die Studienkommission entscheidet nicht über inhaltliche Bewertungen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Die Vergabe von Kreditpunkten an der Andrassy-Universität orientiert sich an dem European Credit Transfer System, ECTS. Einzelheiten regeln die Fakultäten unter Beachtung der Akkreditierung.

²Die vergebenen Kreditpunkte müssen das typische Arbeitsvolumen, das mit der erbrachten Leistung verbunden ist, unter Beachtung der Vorschriften des ungarischen Hochschulrechts und des ECTS widerspiegeln.

(2) Kreditpunkte können durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und dafür vorgesehene Prüfungsleistungen, studienbegleitende Komplexprüfungen, das Praktikum, die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung erworben werden; außerdem durch Anrechnung von Vorleistungen nach Maßgabe der Absätze 4-10.

(3) Mit der Erteilung des Absolutatoriums im Studienbuch bestätigt die Universität, dass der Studierende die Mindestzahl der studienbegleitend zu erbringenden Kredite unter Beachtung der Belegungspflicht erworben hat.

(4) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in der Europäischen Union oder einer gleichgestellten Hochschule erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleiches gilt für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten.

(5) Soweit kein Kreditäquivalenzabkommen zwischen der Andrassy-Universität und der jeweiligen Universität besteht, entscheidet in den Fällen des Abs. (1) die Kredittransferkommission der Fakultät nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Gleichwertigkeit.

(6) Der Kredittransferkommission gehören der Dekan und alle Professurleiter der Fakultät, sowie ein studentischer und ein Mittelbauvertreter – dieser mit beratender Stimme und aus dem Kreis der Fakultätskonferenz – an. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Professurleiter und ein studentischer Vertreter anwesend sind. ³Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestimmter Vertreter. ⁴Die Kredittransferkommission tagt mindestens einmal im Semester. ⁵Die Studienkommission kann eine außerordentliche Sitzung einer Kredittransferkommission verlangen. ⁶Die Beschlüsse der Kredittransferkommission sind aktenkundig zu machen.

(7) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Fächer und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Fächern und Prüfungen des Studienplans der AUB im Wesentlichen entsprechen. ²Der fachlich zuständige Kursleiter ist im Zweifelsfall zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. ²Leistungen ohne Note werden als „bestanden“ ins Studienbuch aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im "Transcript of Records" ist zulässig.

(9) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Alle einschlägigen Unterlagen, insbesondere die Protokolle der Kredittransferkommission sind zu archivieren. § 11 II 2 gilt entsprechend.

(10) Nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 können höchstens 50 % der Kreditpunkte erworben werden.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Eine Abschlussarbeit kann nur anmelden, wer mit der Andrassy Universität in einem Studentenverhältnis steht oder das Absolutorium an der AUB erworben hat.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist schriftlich, zusammen mit den Nachweisen über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Anmeldevoraussetzungen, über das Studienreferat an den zuständigen Dekan zu richten. ²Die Fakultäten können besondere Regelungen zu den Formalia der Abschlussarbeit und zu den Anmeldeterminen treffen.

(3) Der Studierende wählt das Thema seiner Abschlussarbeit in Absprache mit einem

betreuenden Professurleiter (Erstgutachter). ²Die Betreuungszusage des Erstgutachters hat schriftlich zu erfolgen. ³Die Fakultätskonferenzen können auch promovierte Lehrpersonen, die keine Professur leiten, zur Betreuung von Abschlussarbeiten ermächtigen. ⁴Erstbegutachtungen außerhalb des Fachgebiets der Professur bzw. außerhalb des Studienfaches des Studierenden unterliegen der Genehmigung der fachlich zuständigen Fakultätskonferenz.

(4) Jede Abschlussarbeit wird vom Erstgutachter und einem Zweitgutachter bewertet. ²Die Abschlussarbeit ist nach Möglichkeit binnen fünf Wochen nach fristgerechter Abgabe zu begutachten.

(5) Abschlussarbeiten sind sowohl in Papierform als auch elektronisch, in einem üblichen Datenformat und auf einem lesbaren Datenträger, abzugeben.

²Die Abgabe der elektronischen Form erfolgt an das Studienreferat sowie (gegebenenfalls samt eines Ausdrucks) beim Erstgutachter. ³Das Studienreferat nimmt die Prüfung nach § 9 VI vor und berichtet dem Erstgutachter. ⁴Ein Druckexemplar in gebundener Form ist beim Studienreferat abzugeben, nachdem Erstgutachter die Arbeit angenommen hat. ⁵Die Gutachten sind zu den Akten der Universität zu nehmen, das gebundene Exemplar der Arbeit wird in der Universitätsbibliothek archiviert.

(6) Jeder Gutachter kann die Bewertung einer ihm nicht ausreichend erscheinenden Abschlussarbeit unter Angabe von Auflagen zurückweisen (Nichtannahme). ²Erfüllt der Student die Auflagen nicht, so ist die Arbeit mit ungenügend zu bewerten. ³Stellt der Erstgutachter fest, dass es sich um ein Plagiat handelt, gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁴Jedes Plagiat bei Abschlussarbeiten ist unverzüglich der Studienkommission anzuzeigen.

(7) Der Studierende kann einmal eine zweite Abschlussarbeit zu einem anderen Thema vorlegen.

§ 14 Abschlussprüfung

(1) Der Studierende hat sich rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfungszeit zur Abschlussprüfung anzumelden. § 8 III gilt entsprechend. Der konkrete Prüfungstermin wird mit dem Erstgutachter vereinbart, wobei bei der Vergabe des Prüfungstermins das Absolutorium zwingend vorliegen muss.

(2) Zur Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn er

(a) das Absolutorium vor weniger als 2 Jahren erworben hat und

(b) seine Abschlussarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (2) bewertet wurde.

²Der Student kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an die Studienkommission auch noch bis spätestens 5 Jahre nach dem Erwerb des Absolutatoriums zugelassen werden.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit sowie aus einer mündlichen Komplexprüfung zu den Inhalten des gesamten Studiums. ²Auf Antrag des Studenten an die Studienkommission kann die Abschlussprüfung öffentlich stattfinden.

(4) Die Note der Abschlussprüfung wird als gewichteter Mittelwert aus der Note der Abschlussarbeit und der Benotung der Komplexprüfung berechnet. ²Über die Gewichte entscheiden die Fakultäten nach Maßgabe der Akkreditierung.

³Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich ihrerseits als arithmetischer Mittelwert der beiden Gutachten und der Note für die Disputation.

(5) Ab einem rechnerischen Durchschnitt von 4.51 erhält der Kandidat das Prädikat „sehr gut“ („jeles“, „excellent“), ab 3.51 das Prädikat „gut“ („jó“, „good“), ab 2.51 das Prädikat „befriedigend“ („közepes“, „satisfactory“). ²Bei einem Durchschnitt von 5 kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ („Kitüntetéses jeles, „with distinction“) verliehen werden.

(6) Wurde eine der in Absatz (3) genannten Teileleistungen der Abschlussprüfung mit „ungenügend“ (1) bewertet, so gilt die Abschlussprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(7) Eine einmalige Wiederholung der Abschlussprüfung ist zulässig.

§ 15 Diplom und weitere Abschlussdokumente

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung erhält der Absolvent ein Diplom nach Hochschulrechtlichen Regelungen, ein Zeugnis sowie das Diploma Supplement. ²Die Abschlussdokumente werden grundsätzlich in deutscher, englischer und ungarischer Sprache ausgestellt. Muster der Abschlussdokumente sind als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Soweit die Studierenden ihr Studium im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der

AUB und einer Partneruniversität oder mehreren Partneruniversitäten absolviert haben, bringen dies die Abschlussdokumente zum Ausdruck; die dazu erforderlichen Voraussetzungen bestimmen sich nach den Kooperationsvereinbarungen der AUB mit ihren Partneruniversitäten.

(3) Das Abschlusszeugnis dokumentiert die Gesamtleistung des Studiums durch zwei Gesamtnoten: eine Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Leistungen und die Note der Abschlussarbeit. ²Die Noten sind auf zwei Nachkommastellen zu runden.

(4) Der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungen wird als mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt aller Noten zu den einzelnen Veranstaltungen – incl. der Noten für die Masterarbeit und ggf. Abschlussprüfung – berechnet. § 14 Abs. (5) gilt entsprechend.

II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 16 Studiengebühren

(1) Das Studium an der AUB ist grundsätzlich kostenpflichtig. ²Näheres regelt die Gebühren- und Stipendienordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Aufnahmeverfahren

(1) Soweit die Akkreditierung bzw. Registrierung der Studiengänge oder die Vorschriften zentraler Vergabeverfahren keine Regelungen zu den Voraussetzungen und Fristen der Bewerbung enthalten, werden diese vom Rektor im Benehmen mit den Dekanen erlassen und satzungsgemäß bekanntgegeben.

(2) Die Aufnahmeprüfungen bestehen aus mindestens zwei Teilen, der Bewertung einer schriftlichen Einreichung und einer mündlichen Aufnahmeprüfung. ²Einzelheiten regeln die Fakultäten im Benehmen mit dem Prorektor für Lehre und Studium.

(3) Bewirbt sich ein Student um die Aufnahme in zwei Studiengänge, stimmen sich die Fakultäten über das anzuwendende Verfahren ab.

(4) Die Prüfungskandidaten müssen sich bei der Aufnahmeprüfung gegebenenfalls ausweisen.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich. ²An der Aufnahmeprüfung dürfen außer den Prüfungskandidaten nur die Prüfer und Beisitzer sowie Studierendenvertreter in Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte teilnehmen. ³Grundsätzlich muss jeweils mindestens ein Professurleiter sowie ein Mittelbauvertreter oder ein Student in der Kommission vertreten sein. ⁴Prüfer und Beisitzer werden von den zuständigen Fakultäten bestellt.

(6) Das Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ist aktenkundig zu machen und den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; Regelungen zentraler Vergabeverfahren bleiben unberührt. ²Eine Berufung beim Rektor ist zulässig.

§ 18 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis

(1) Die Einschreibung hat zwei Teile: die Immatrikulation und die Inskription.

(2) Der Student muss sich während des Studiums nur einmal immatrikulieren. ²Die Immatrikulation ist Voraussetzung für die Inskription.

(3) Die Inskription ist in jedem Semester nötig, dadurch kommt das studentische Rechtsverhältnis mit der Universität für die Dauer des jeweiligen Semesters zustande. ²Für genehmigte Urlaubssemester ist keine Inskription erforderlich, das studentische Rechtsverhältnis ruht in dieser Zeit.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Inskription, jedoch spätestens bis zum 14. März im SoSe bzw. 14. Oktober im WiSe, kann die Inskription von dem betroffenen Studenten widerrufen werden. In solchen Fällen ist die entrichtete Studiengebühr anteilig zurückzuzahlen.

§ 19 Doppelstudium

(1) Die Studienkommission kann einen Studenten auf Antrag zum Doppelstudium zulassen.

²Die Dekane der betroffenen Fakultäten sind zu hören.

(2) Ein Doppelstudium soll dem Studierenden ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit zwei Abschlüsse der Andrassy Universität zu erwerben. ²Beide Studiengänge sind mit eigenen Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen zu beenden. ³Die Pflichtkurse beider Studiengänge sind zu absolvieren. ⁴Studienbegleitende Leistungen können bis zu einem Umfang von 50 % der für das Absolutorium erforderlichen Kreditpunkte angerechnet werden. ⁵Zuständig sind die Kredittransferkommissionen der Fakultäten.

§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums

(1) Die Entlassung eines Studenten von der Universität erfolgt,

- a) wenn der Student von einer anderen Hochschuleinrichtung übernommen wird, am Tag der Übernahme,
- b) wenn der Student mitteilt, dass er sein studentisches Rechtsverhältnis auflösen möchte, am Tag der Mitteilung,
- c) wenn der Student sein Studium in staatlich finanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen darf und in eigenfinanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen will,
- d) nach Erwerb des Absolutatoriums am letzten Tag der darauf folgenden Prüfungszeit,
- e) wenn der Rektor wegen Zahlungsverzug nach erfolglose Aufforderung des Studenten und nach Überprüfung seiner sozialen Lage das studentische Rechtsverhältnis des Studenten aufhebt, am Tag des rechtskräftigen Beschlusses,
- f) am Tag einer rechtskräftigen Disziplinentatscheidung bezüglich des Ausschlusses vom Studium,
- g) wenn die vom Hochschulgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Begründung des studentischen Rechtsverhältnisses nicht mehr vorliegen, am Tag des rechtskräftigen Aufhebungsbeschlusses diesbezüglich.

(2) Die Entlassung eines Studenten von der Universität durch einseitige Erklärung der Universität kann erfolgen

- a) wenn der Studierende seine in der Studienordnung bzw. im Studienplan bestimmten – mit Voranschreiten seines Studiums zusammenhängenden – Verpflichtungen nicht erfüllt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Studierende bis zum Ablauf des sechsten aktiven Semesters nicht das Absolutorium nachweisen kann,
- b) sich in drei aufeinanderfolgenden Semestern nicht inskribiert,
- c) nach einem genehmigten Urlaubssemester sein Studium nicht wiederaufnimmt.

²In den Fällen a) bis c) ist der Studierende vorab schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen. ³Die schriftliche Aufforderung muss auch Informationen über die Rechtsfolgen eines Versäumnisses enthalten.

(4) Die Hochschuleinrichtung hebt durch einseitige Erklärung das studentische Rechtsverhältnis desjenigen Studenten auf, bei dem die Gesamtanzahl der nicht bestandenen Verbesserungsprüfungen und Wiederholungsverbesserungsprüfungen im demselben Fach fünf übersteigt.

(5) Das Studium ist endgültig ohne Erfolg beendet,

a) wenn im Falle von § 13 VII auch die zweite Abschlussarbeit eines Studierenden mit „ungenügend“ bewertet wurde oder

b) der Studierende die Wiederholung der Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

(6) Absatz 5 gilt nicht, wenn der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, dass er wegen länger andauernder Krankheit nicht in der Lage ist oder war, die Anforderungen zu erfüllen. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzvorschriften.

III. Schlussvorschriften

§ 21 Schlussvorschriften

(1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts.

(2) Sollten Teile dieser Ordnung dem Hochschulgesetz oder Regierungsverordnungen widersprechen, so gelten die übrigen Teile unverändert fort. ²Bei Auslegungsfragen hinsichtlich ungültiger Vorschriften ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Wortlaut dieser Ordnung am nächsten kommt.

(3) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung im Senat und Zustimmung des Universitätsrates in Kraft. ²Gesetzliche Übergangsbestimmungen für bereits immatrikulierte Studierende bleiben unberührt. ³Die Parteien können Einzelheiten im Ausbildungsvertrag regeln.



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Allgemeine Studienordnung

**Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität
Budapest**

2012¹

¹ Angenommen durch den Senatsbeschluss Nr. 33./2012 (vom 07.06.2012) und den Beschluss des Universitätsrates Nr. 06/13 (vom 21.06.2012), genehmigt durch den Beschluss des Kuratoriums Nr. 6/2012.06.21. (vom 21.06.2012). Zuletzt modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 66./2014 und 67./2014 (vom 18.09.2014), bestätigt durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 14/06 (vom 29.10.2014) und dem Beschluss des Kuratoriums 9./2014.10.28 und dem Senatsbeschluss Nr. 106./2014 (vom 11.12.2014); gültig vom 11.12.2014.

Inhalt

§ 1 Grundsätze	3
I. Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Studienplan und Studienzeiten	4
§ 4 Unterrichtssprache	5
§ 5 Curriculum und Belegung	5
§ 6 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	6
§ 7 Gasthörer	7
§ 8 Prüfungstermine und -anmeldung	7
§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze	8
§ 10 Prüfungswiederholung	9
§ 11 Prüfungsdokumentation	10
§ 12 Kreditpunkte	11
§ 13 Abschlussarbeit	12
§ 14 Abschlussprüfung	13
§ 15 Diplom und weitere Abschlussdokumente	14
II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation	15
§ 16 Studiengebühren	15
§ 17 Aufnahmeverfahren	15
§ 18 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis	16
§ 19 Doppelstudium	16
§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums	16
III. Schlussvorschriften	18
§ 21 Schlussvorschriften	18

§ 1 Grundsätze

(1) Das Studium an der Andrásy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (AUB) richtet sich an hochqualifizierte und kompetente Studierende, die bereits über einen Studienabschluss im Fächerprofil der AUB verfügen. ²Diese Ordnung ist Bestandteil des umfassenden Systems der Qualitätssicherung an der AUB und sichert die Qualität und Transparenz bei der Aufnahme von Studierenden, im Studienbetrieb und bei Prüfungen.

(2) Diese Ordnung regelt den Studienbetrieb an der AUB soweit nicht die Fakultäten oder die Doktorschule nach Hochschulgesetz oder Satzung der AUB zuständig sind.

I. Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Studienkommission entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten im Rahmen von § 1. ²Nach Maßgabe der Satzung kann der Senat die Studienkommission mit weiteren Zuständigkeiten betrauen. ³Für den Vollzug der ASO sowie der Beschlüsse der Studienkommission ist das Studienreferat zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Studienkommission gehören an:

- der Prorektor bzw. der Prorektor für Studium und Lehre als Vorsitzender,
- die Dekane oder ihre Vertreter,
- ein Vertreter des akademischen Mittelbaus,
- fünf Studierende,
- zuständige Mitarbeiter des Studienreferats (ohne Stimmrecht).

²Die Dekane sind verpflichtet, sich im Falle ihrer Verhinderung vom Prodekan oder von einem Professurleiter ihrer Fakultät vertreten zu lassen, die gewählten studentischen Vertreter können sich von einem anderen Studierenden vertreten lassen. ³Unentschuldigte Absenzen werden im Protokoll vermerkt. ⁴In Abwesenheit des Prorektors führt der von diesem beauftragte Dekan den Vorsitz.

(3) Die Studienkommission tagt mindestens zweimal in jedem Semester auf Einladung des Vorsitzenden. ²Eine außerordentliche Sitzung hat unverzüglich stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter mindestens je ein Vertreter der Studierenden und des Lehrkörpers, anwesend sind. ²Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. ⁵Die Studienkommission kann formale Vorschriften für die Einreichung eines Antrages durch Studierende festlegen.

(5) Das Studienreferat gibt dem Betroffenen die Entscheidung der Studienkommission unverzüglich – spätestens binnen acht Tagen – in Textform bekannt.

(6) Der Betroffene kann binnen 15 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung einen Antrag auf Rechtsbehelf beim Rektor stellen.

§ 3 Studienplan und Studienzeiten

(1) Das ordnungsgemäße Studium richtet sich nach dem akkreditierten Gesamt-Studienplan der jeweiligen Fachrichtung. ²Die Fakultäten legen Muster-Studienpläne für die gesamte Studiendauer einer Fachrichtung vor. ³Die Muster-Studienpläne enthalten die zu absolvierenden Pflichtfächer, ihre übliche Verteilung auf die Semester sowie eine eindeutige Kodierung aller Lehrveranstaltungen (Anrechnungscode).

(2) Das Studienjahr gliedert sich in Semester. ²Der Rektor legt vorab die Vorlesungs- und Prüfungszeiten innerhalb des Semesters fest.

(3) Der Studienbeginn erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

(4) Die Studienkommission kann Studierende semesterweise beurlauben (Urlaubssemester). ²Ein Urlaubssemester ist spätestens zum Ende der Inskriptionsfrist des laufenden Semesters zu beantragen. ³Im ersten Semester ist die Gewährung eines Urlaubssemesters ausgeschlossen. ⁴Eine nachträgliche Gewährung ist nicht möglich. ⁵Im Laufe eines Studiums sind maximal zwei Urlaubssemester zulässig. ⁶Im Falle von Mutterschutz, Krankheit und vergleichbaren Umständen kann die Studienkommission weitere Urlaubssemester gewähren.

(5) Der beurlaubte Studierende ist von allen Anwesenheitspflichten befreit und kann im Urlaubssemester keine studienbegleitenden Prüfungen des fraglichen Semesters ablegen.

²Die Frist nach § 20 II 1 lit. a wird um die Dauer der Beurlaubung verlängert.

§ 4 Unterrichtssprache

(1) Die Unterrichtssprache der Andrassy Universität ist Deutsch. ²Von Pflichtveranstaltungen, die ausnahmsweise in einer anderen Fremdsprache angeboten werden, können die Fakultäten im Einzelfall befreien.

(2) Die Abschlussarbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. ²Eine andere Sprache ist in Ausnahmefällen zulässig; die Verteidigung muss auf Deutsch erfolgen.

³Über die Zulassung solcher Arbeiten entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag des Erstgutachters.

§ 5 Curriculum und Belegung

(1) Der Plan für das einzelne Semester (Curriculum) wird auf der Grundlage des Studienplans von den Fakultäten spätestens im vorangehenden Semester festgelegt und satzungsgemäß bekannt gegeben. ²Das Studienreferat ist über die Curricula und über etwaige Änderungen derselben unverzüglich zu informieren.

(2) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit sind die Kursraster für die einzelnen Lehrveranstaltungen der Curricula zu veröffentlichen. ²Die Kursraster müssen auf jeden Fall Lernziele, Veranstaltungstermine, Kontaktstunden, Kreditpunkte sowie Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die Modalitäten der Prüfungsanmeldung enthalten, außerdem den Anrechnungscode der Lehrveranstaltung. ³Die Studienkommission kann Muster-Kursraster beschließen.

(3) Die Belegung der Lehrveranstaltungen ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters vorzunehmen.

(4) Die Studienkommission kann auf Antrag eines Studierenden im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan einen individuellen Studienplan genehmigen. ²Die Studienkommission entscheidet nicht über die Verkürzung des Studiums auf ein Jahr. ³Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Ordnungen der Universität.

(5) Auf Grund einer Genehmigung zum individuellen Studienplan kann der Studierende in begründeten Ausnahmefällen Pflichtkurse in anderer Semesterfolge absolvieren, die Prüfungen auch bis zu Beginn des nächsten Semesters ablegen, eine Bildungsperiode früher abschließen oder andere ähnliche Erleichterungen erhalten.

(6) Die Genehmigung eines individuellen Stundenplans bezieht sich einmal auf höchstens ein Studienjahr. ²Die Studienkommission kann den individuellen Studienplan auf Antrag des Studierenden modifizieren. ³In begründeten Fällen kann die Studienkommission die Genehmigung zurückziehen, etwa wenn der Studierende eine Prüfung nicht besteht bzw. wenn es sich auf eine andere Weise zeigt, dass der Studierende den individuellen Studienplan nicht erfüllen kann.

(7) Ein Antrag auf individuellen Studienplan ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters möglich.

§ 6 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Die AUB ist eine multinationale wissenschaftliche Bildungsstätte, die ihre Lehrveranstaltungen grundsätzlich als akademische Präsenzveranstaltungen konzipiert. ²Die Studierenden müssen dem durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen entsprechen.

(2) Die Studierenden können an den Lehrveranstaltungen aller Fakultäten teilnehmen. ²Zur Teilnahme an Seminaren ist die Erlaubnis des Seminarleiters erforderlich.

§ 6a Mindest-ECTS pro Semester

(1) Die Studierenden haben grundsätzlich 15 ECTS pro Semester zu erwerben.

(2) Staatlich finanzierte Studierende haben in zwei aufeinander folgenden aktiven Semestern min. 50 % der im Musterlehrplan empfohlenen ECTS zu erwerben und min. den Notendurchschnitt von 3,5 zu erreichen. Anderenfalls hat die AUB sie zum eigenfinanzierten Studium umzureihen.

(3) Wenn das studentische Rechtsverhältnis eines staatlich unterstützten Studierenden vor Beendigung seines Studiums endet oder ein Studierender sein Studium aus anderen Gründen in selbstfinanzierter Form fortsetzt, so kann sein Platz – aufgrund eines diesbezüglichen Antrages – an einen anderen Studierenden vergeben werden, der an der Hochschuleinrichtung an selbstfinanzierter Ausbildungsform teilnimmt. Über die

Umreihung entscheidet die Studienkommission aufgrund der studentischen Leistungen (Notendurchschnitt) der antragstellenden Studierenden.

§ 7 Gasthörer

(1) Gasthörer kann werden, wer ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen kann und entweder immatrikulierter Studierender einer anderen Hochschule ist oder bereits einen Hochschulabschluss erworben hat. Das studentische Rechtsverhältnis von Gasthörern entsteht jeweils für ein Semester.

(2) Gasthörer bezahlen eine Gasthöregebühr soweit nicht durch Verträge der Universität oder internationale Abkommen abweichende Regelungen bestehen. ²Die Gastshöregebühr richtet sich nach der Zahl und Art der belegten Lehrveranstaltungen, gemessen in Kreditpunkten. ³Einzelheiten regelt die Gebühren- und Stipendienordnung.

(3) § 6 III gilt entsprechend.

(4) Über absolvierte Lehrveranstaltungen wird ein Zertifikat ausgestellt.

(5) Will der Gasthörer ein reguläres Studium an der Andrassy Universität aufnehmen, so hat er die regulären Aufnahmeprüfungen abzulegen und Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen. ²Absolvierte und zertifizierte Lehrveranstaltungen werden ihm angerechnet.

(6) §§ 12-15 dieser Ordnung finden auf Gasthörer keine Anwendung.

§ 8 Prüfungstermine und -anmeldung

(1) Alle Leistungen für eine belegte Lehrveranstaltung sind bis zum Ende der Prüfungszeit des laufenden Semesters zu erbringen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Prüfungen (schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen) sind grundsätzlich nach dem Ende der Vorlesungszeit und in der regulären Prüfungszeit des Semesters zu absolvieren, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat. ²Ausgenommen sind studienbegleitende Komplexprüfungen, soweit diese in den Studienplänen vorgesehen sind, sowie die Abschlussprüfung. ³Die Prüfer bemühen sich um eine mit den Studierenden abgestimmte Terminplanung.

(3) Die Modalitäten der Anmeldung sind spätestens zu Beginn eines Semesters bekannt zu

machen. Die Veröffentlichung der Prüfungstermine erfolgt bis 15. November bzw. 15. April in Verantwortung der Fakultäten.

(4) Sofern der Studierende die Anmeldung in der festgelegten Anmeldefrist unterlässt, so gilt das Fach als nicht belegt. ²Tritt er nach Anmeldung ohne triftigen Grund nicht an oder meldet er sich nicht spätestens 48 Stunden vor Prüfungsbeginn ab, so ist der Prüfungsversuch gescheitert. ³Auf dem Notenblatt bzw. im Studienbuch wird der Nichtantritt als solcher vermerkt.

§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze

(1) Über die Modalitäten studienbegleitender Prüfungen entscheiden die Fakultäten. ²Die Modalitäten für studienbegleitende Prüfungen müssen die in einer Prüfung erbrachten Leistungen der Studierenden individuell zurechenbar machen. ³Eine Ausnahme bildet die Gruppenprüfung, die explizit als solche angekündigt wird und bei der eine einheitliche Gruppennote vergeben wird.

(2) Alle Prüfungen sind zu dokumentieren. ²Die Kursleiter sind für eine entsprechende Dokumentation der Leistungen der Studierenden verantwortlich. ³Näheres regelt § 11.

(3) Schriftlichen Prüfungsarbeiten sind eindeutig zu korrigieren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen nach der Erstellung der Arbeit korrigiert und die Ergebnisse für die Studierenden zugänglich gemacht werden. ³Falls Prüfungsergebnisse erst nach dem Ende der Prüfungszeit bekannt gemacht werden, verlängern sich die Fristen nach § 10 Absätze I und II entsprechend.

(4) Mündliche Prüfungen sind unter Einbeziehung eines Beisitzers oder als Gruppenprüfung durchzuführen. ²Mündliche Prüfungen werden protokolliert. ³Das Protokoll enthält Ort, Datum, Thema, Name von Prüfer(n), ggf. Name von Beisitzern, Name des zu Prüfenden sowie die Bewertung. ⁴Bei mündlichen Prüfungen wird das Ergebnis der Prüfung dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und erläutert.

(5) Im Falle versuchter oder vollendeter Täuschungshandlungen wird der Prüfungsversuch aller Beteiligten mit „ungenügend“ (1) bewertet. ²Die Täuschungshandlung ist von der Prüfungsaufsicht aktenkundig zu machen und unverzüglich dem zuständigen Dekan anzuzeigen, der der Studienkommission nach jeder Prüfungszeit berichtet. ³Die Studienkommission entscheidet über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(6) Jeder an der Universität erstellten wissenschaftlichen Arbeit (Seminar-, Kurs-, Master- bzw. Abschlussarbeit, Dissertation etc.) ist eine Erklärung beizulegen, in der der Kandidat erklärt, die Arbeit eigenständig und entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erstellt zu haben. ²Mit seiner Erklärung stimmt der Kandidat auch einer Überprüfung seiner Arbeit mit elektronischen Mitteln zu. ³Bei Abschlussarbeiten ist eine derartige Kontrolle obligatorisch (§ 13 V) ⁴Bei Seminar- und Kursarbeiten wird sie in Verdachtsfällen auf Veranlassung des Kursleiters durchgeführt, das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird festgestellt, dass die Arbeit ein Plagiat ist, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

⁶Das Plagiat wird unverzüglich dem zuständigen Dekan anzuzeigen, der der Studienkommission turnusmäßig berichtet. ⁷Die Studienkommission prüft disziplinarische Maßnahmen. Weitergehende strafrechtliche Folgen oder zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt die folgende Notenskala:

„sehr gut“ (5),

„gut“ (4),

„befriedigend“ (3),

„ausreichend“ (2),

„ungenügend“ (1).

(8) Das Absolvieren einer Lehrveranstaltung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, diese Form der Beurteilung ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar. ²In diesen Fällen können die Prädikate „bestanden“ oder „teilgenommen“ vergeben werden. ³Wurde für eine Veranstaltung nur das Prädikat "bestanden" ohne Note erteilt, so ist bei der Berechnung des Durchschnitts die Note 3,0 (befriedigend) zugrunde zu legen, es sei denn, der Prüfer hat das Prädikat „exzellent teilgenommen“ (sehr gut; 5,0) erteilt.

§ 10 Prüfungswiederholung

(1) Hat der Studierende die Prüfung bestanden, so kann er sich bis zum Ende der laufenden Prüfungsperiode zu einem weiteren Prüfungsversuch zur Verbesserung seiner Note anmelden (Verbesserungsprüfung). ²Eine Verbesserungsprüfung kann auch Anfang des

folgenden Semesters stattfinden. Bis zum 14. März bzw. bis zum 14. Oktober des Folgesemesters müssen die Ergebnisse vorliegen. ³Es zählt das Ergebnis des zweiten Prüfungsversuchs.

(2) Hat der Studierende die Prüfung nicht bestanden, so kann er sich für das laufende Semester zu einem weiteren Prüfungsversuch anmelden (Nachprüfung). ²Nicht bestandene Prüfungen sind im Studienbuch zu vermerken. ³Eine Nachprüfung kann auch Anfang des folgenden Semesters stattfinden. Bis zum 14. März bzw. bis zum 14. Oktober des Folgesemesters müssen die Ergebnisse vorliegen.

⁴Eine Veranstaltung kann auch im Fall des Nichtbestehens höchstens ein zweites Mal besucht werden. ⁵Ein Anspruch auf Wiederholung des Angebots von Lehrveranstaltungen wird dadurch nicht begründet.

(3) Der Studierende kann bei der Studienkommission beantragen, die Nachprüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. ²Der Prüfungsausschuss setzt sich aus zwei oder drei Prüfern zusammen. ³Der Studierende kann beim zuständigen Dekan beantragen, Prüfer wegen Befangenheit auszuschließen. Befangenheitsanträge gegen einen Dekan sind an den Prorektor zu richten.

§ 11 Prüfungsdokumentation

(1) Nach Abschluss der Prüfungen meldet der Kursleiter die Bewertung dem Fakultätsreferat der zuständigen Fakultät. ²Die abgegebene Meldung hat die Kursbezeichnung, die vergebenen Kreditpunkte, die Leistungsbeurteilung, den Anrechnungscode sowie das Datum der letzten für Bewertung relevanten Leistung zu enthalten und ist vom Kursleiter eigenhändig zu unterschreiben (Notenblatt).

(2) Mit dem Notenblatt leitet der Kursverantwortliche die schriftlichen Prüfungsarbeiten bzw. die Protokolle der mündlichen Prüfungen weiter. ²Alle Prüfungsunterlagen sind vom jeweiligen Fakultätsreferat zu archivieren und mindestens fünf Jahre zu verwahren.

(3) Das zuständige Fakultätsreferat gibt die Bewertungen unverzüglich an das Studienreferat weiter. ²Das Studienreferat macht die Leistungen aktenkundig, veröffentlicht diese und führt die Studienbücher.

(4) Zu Beginn eines jeden Semesters ist den Studierenden Gelegenheit zur Einsicht in die Studienbücher zu geben. ²Offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Führung der

Studienbücher sind unverzüglich zu berichtigen. ³Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Studienkommission. ⁴Die Studienkommission entscheidet nicht über inhaltliche Bewertungen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Die Vergabe von Kreditpunkten an der Andrassy-Universität orientiert sich an dem European Credit Transfer System, ECTS. Einzelheiten regeln die Fakultäten unter Beachtung der Akkreditierung.

²Die vergebenen Kreditpunkte müssen das typische Arbeitsvolumen, das mit der erbrachten Leistung verbunden ist, unter Beachtung der Vorschriften des ungarischen Hochschulrechts und des ECTS widerspiegeln.

(2) Kreditpunkte können durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und dafür vorgesehene Prüfungsleistungen, studienbegleitende Komplexprüfungen, das Praktikum, die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung erworben werden; außerdem durch Anrechnung von Vorleistungen nach Maßgabe der Absätze 4-10.

(3) Mit der Erteilung des Absolutatoriums im Studienbuch bestätigt die Universität, dass der Studierende die Mindestzahl der studienbegleitend zu erbringenden Kredite unter Beachtung der Belegungspflicht erworben hat.

(4) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in der Europäischen Union oder einer gleichgestellten Hochschule erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleiches gilt für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten.

(5) Soweit kein Kreditäquivalenzabkommen zwischen der Andrassy-Universität und der jeweiligen Universität besteht, entscheidet in den Fällen des Abs. (1) die Kredittransferkommission der Fakultät nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Gleichwertigkeit.

(6) Der Kredittransferkommission gehören der Dekan und alle Professurleiter der Fakultät, sowie ein studentischer und ein Mittelbauvertreter – dieser mit beratender Stimme und aus dem Kreis der Fakultätskonferenz – an. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Professurleiter und ein studentischer Vertreter anwesend sind. ³Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestimmter Vertreter. ⁴Die Kredittransferkommission tagt

mindestens einmal im Semester. ⁵Die Studienkommission kann eine außerordentliche Sitzung einer Kredittransferkommission verlangen. ⁶Die Beschlüsse der Kredittransferkommission sind aktenkundig zu machen.

(7) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Fächer und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Fächern und Prüfungen des Studienplans der AUB im Wesentlichen entsprechen. ²Der fachlich zuständige Kursleiter ist im Zweifelsfall zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. ²Leistungen ohne Note werden als „bestanden“ ins Studienbuch aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im "Transcript of Records" ist zulässig.

(9) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Alle einschlägigen Unterlagen, insbesondere die Protokolle der Kredittransferkommission sind zu archivieren. § 11 II 2 gilt entsprechend.

(10) Nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 können höchstens 50 % der Kreditpunkte erworben werden.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Eine Abschlussarbeit kann nur anmelden, wer mit der Andrásy Universität in einem Studentenverhältnis steht oder das Absolutorium an der AUB erworben hat.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist schriftlich, zusammen mit den Nachweisen über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Anmeldevoraussetzungen, über das Studienreferat an den zuständigen Dekan zu richten. ²Die Fakultäten können besondere Regelungen zu den Formalia der Abschlussarbeit und zu den Anmeldeterminen treffen.

(3) Der Studierende wählt das Thema seiner Abschlussarbeit in Absprache mit einem betreuenden Professurleiter (Erstgutachter). ²Die Betreuungszusage des Erstgutachters hat schriftlich zu erfolgen. ³Die Fakultätskonferenzen können auch promovierte Lehrpersonen, die keine Professur leiten, zur Betreuung von Abschlussarbeiten ermächtigen. ⁴Erstbegutachtungen außerhalb des Fachgebiets der Professur bzw. außerhalb des Studienfaches des Studierenden unterliegen der Genehmigung der fachlich zuständigen

Fakultätskonferenz.

(4) Jede Abschlussarbeit wird vom Erstgutachter und einem Zweitgutachter bewertet. ²Die Abschlussarbeit ist nach Möglichkeit binnen fünf Wochen nach fristgerechter Abgabe zu begutachten.

(5) Abschlussarbeiten sind sowohl in Papierform als auch in elektronischer Fassung (als pdf-Datei) abzugeben. ²Die elektronische Fassung wird vom Kandidaten / von der Kandidatin an das Studienreferat sowie an den Erstgutachter geschickt. ³Drei Ausdrücke der Arbeit sind in gebundener Form beim Studienreferat abzugeben; das für die Bibliothek vorgesehene Exemplar ist in Buchform zu binden. ⁴Die Arbeit gilt erst als eingereicht, wenn sowohl die elektronischen als auch die ausgedruckten Fassungen vollständig bei den zuständigen Stellen eingegangen sind. ⁵Das Studienreferat leitet jeweils eines der ausgedruckten Exemplare an den Erst- und an den Zweitgutachter weiter. ⁶Das in Buchform gebundene Exemplar wird nach Annahme der Arbeit durch die Gutachter zur Archivierung an die Universitätsbibliothek weitergeleitet. ⁷Das Studienreferat nimmt die Prüfung nach § 9 VI vor und berichtet beiden Gutachtern. ⁸Die Gutachten sind zu den Akten der Universität zu nehmen.

(6) Jeder Gutachter kann die Bewertung einer ihm nicht ausreichend erscheinenden Abschlussarbeit unter Angabe von Auflagen zurückweisen (Nichtannahme). ²Erfüllt der Student die Auflagen nicht, so ist die Arbeit mit ungenügend zu bewerten. ³Stellt der Erstgutachter fest, dass es sich um ein Plagiat handelt, gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁴Jedes Plagiat bei Abschlussarbeiten ist unverzüglich der Studienkommission anzuzeigen.

(7) Der Studierende kann einmal eine zweite Abschlussarbeit zu einem anderen Thema vorlegen.

§ 14 Abschlussprüfung

(1) Der Studierende hat sich rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfungszeit zur Abschlussprüfung anzumelden. § 8 III gilt entsprechend. Der konkrete Prüfungstermin wird mit dem Erstgutachter vereinbart, wobei bei der Vergabe des Prüfungstermins das Absolutorium zwingend vorliegen muss.

(2) Zur Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn er

(a) das Absolutorium vor weniger als 2 Jahren erworben hat und

(b) seine Abschlussarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (2) bewertet wurde.

²Der Student kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an die Studienkommission auch noch bis spätestens 5 Jahre nach dem Erwerb des Absolutatoriums zugelassen werden.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit sowie aus einer mündlichen Komplexprüfung zu den Inhalten des gesamten Studiums. ²Auf Antrag des Studenten an die Studienkommission kann die Abschlussprüfung öffentlich stattfinden.

(4) Die Note der Abschlussprüfung wird als gewichteter Mittelwert aus der Note der Abschlussarbeit und der Benotung der Komplexprüfung berechnet. ²Über die Gewichte entscheiden die Fakultäten nach Maßgabe der Akkreditierung.

³Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich ihrerseits als arithmetischer Mittelwert der beiden Gutachten und der Note für die Disputation.

(5) Ab einem rechnerischen Durchschnitt von 4.51 erhält der Kandidat das Prädikat „sehr gut“ („jeles“, „excellent“), ab 3.51 das Prädikat „gut“ („jó“, „good“), ab 2.51 das Prädikat „befriedigend“ („közepes“, „satisfactory“). ²Bei einem Durchschnitt von 5 kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ („Kitüntetéses jeles, „with distinction“) verliehen werden.

(6) Wurde eine der in Absatz (3) genannten Teilleistungen der Abschlussprüfung mit „ungenügend“ (1) bewertet, so gilt die Abschlussprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(7) Eine einmalige Wiederholung der Abschlussprüfung ist zulässig.

§ 15 Diplom und weitere Abschlussdokumente

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung erhält der Absolvent ein Diplom nach Hochschulrechtlichen Regelungen, ein Zeugnis sowie das Diploma Supplement. ²Die Abschlussdokumente werden grundsätzlich in deutscher, englischer und ungarischer Sprache ausgestellt. Muster der Abschlussdokumente sind als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Soweit die Studierenden ihr Studium im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der AUB und einer Partneruniversität oder mehreren Partneruniversitäten absolviert haben, bringen dies die Abschlussdokumente zum Ausdruck; die dazu erforderlichen

Voraussetzungen bestimmen sich nach den Kooperationsvereinbarungen der AUB mit ihren Partneruniversitäten.

(3) Das Abschlusszeugnis dokumentiert die Gesamtleistung des Studiums durch zwei Gesamtnoten: eine Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Leistungen und die Note der Abschlussarbeit. ²Die Noten sind auf zwei Nachkommastellen zu runden.

(4) Der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungen wird als mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt aller Noten zu den einzelnen Veranstaltungen – incl. der Noten für die Masterarbeit und ggf. Abschlussprüfung – berechnet. § 14 Abs. (5) gilt entsprechend.

II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 16 Studiengebühren

(1) Das Studium an der AUB ist grundsätzlich kostenpflichtig. ²Näheres regelt die Gebühren- und Stipendienordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Aufnahmeverfahren

(1) Soweit die Akkreditierung bzw. Registrierung der Studiengänge oder die Vorschriften zentraler Vergabeverfahren keine Regelungen zu den Voraussetzungen und Fristen der Bewerbung enthalten, werden diese vom Rektor im Benehmen mit den Dekanen erlassen und satzungsgemäß bekanntgegeben.

(2) Die Aufnahmeprüfungen bestehen aus mindestens zwei Teilen, der Bewertung einer schriftlichen Einreichung und einer mündlichen Aufnahmeprüfung. ²Einzelheiten regeln die Fakultäten im Benehmen mit dem Prorektor für Lehre und Studium.

(3) Bewirbt sich ein Student um die Aufnahme in zwei Studiengänge, stimmen sich die Fakultäten über das anzuwendende Verfahren ab.

(4) Die Prüfungskandidaten müssen sich bei der Aufnahmeprüfung gegebenenfalls ausweisen.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich. ²An der Aufnahmeprüfung dürfen außer den Prüfungskandidaten nur die Prüfer und Beisitzer sowie Studierendenvertreter in Ausübung

ihrer gesetzlichen Rechte teilnehmen. ³Grundsätzlich muss jeweils mindestens ein Professurleiter sowie ein Mittelbauvertreter oder ein Student in der Kommission vertreten sein. ⁴Prüfer und Beisitzer werden von den zuständigen Fakultäten bestellt.

(6) Das Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ist aktenkundig zu machen und den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; Regelungen zentraler Vergabeverfahren bleiben unberührt. ²Eine Berufung beim Rektor ist zulässig.

§ 18 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis

(1) Die Einschreibung hat zwei Teile: die Immatrikulation und die Inskription.

(2) Der Student muss sich während des Studiums nur einmal immatrikulieren. ²Die Immatrikulation ist Voraussetzung für die Inskription.

(3) Die Inskription ist in jedem Semester nötig, dadurch kommt das studentische Rechtsverhältnis mit der Universität für die Dauer des jeweiligen Semesters zustande. ²Für genehmigte Urlaubssemester ist keine Inskription erforderlich, das studentische Rechtsverhältnis ruht in dieser Zeit.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Inskription, jedoch spätestens bis zum 14. März im SoSe bzw. 14. Oktober im WiSe, kann die Inskription von dem betroffenen Studenten widerrufen werden. In solchen Fällen ist die entrichtete Studiengebühr anteilig zurückzuzahlen.

§ 19 Doppelstudium

(1) Die Studienkommission kann einen Studenten auf Antrag zum Doppelstudium zulassen. ²Die Dekane der betroffenen Fakultäten sind zu hören.

(2) Ein Doppelstudium soll dem Studierenden ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit zwei Abschlüsse der Andrassy Universität zu erwerben. ²Beide Studiengänge sind mit eigenen Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen zu beenden. ³Die Pflichtkurse beider Studiengänge sind zu absolvieren. ⁴Studienbegleitende Leistungen können bis zu einem Umfang von 50 % der für das Absolutorium erforderlichen Kreditpunkte angerechnet werden. ⁵Zuständig sind die Kredittransferkommissionen der Fakultäten.

§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums

(1) Die Entlassung eines Studenten von der Universität erfolgt,

- a) wenn der Student von einer anderen Hochschuleinrichtung übernommen wird, am Tag der Übernahme,
- b) wenn der Student mitteilt, dass er sein studentisches Rechtsverhältnis auflösen möchte, am Tag der Mitteilung,
- c) wenn der Student sein Studium in staatlich finanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen darf und in eigenfinanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen will,
- d) nach Erwerb des Absolutatoriums am letzten Tag der darauf folgenden Prüfungszeit,
- e) wenn der Rektor wegen Zahlungsverzug nach erfolglose Aufforderung des Studenten und nach Überprüfung seiner sozialen Lage das studentische Rechtsverhältnis des Studenten aufhebt, am Tag des rechtskräftigen Beschlusses,
- f) am Tag einer rechtskräftigen Disziplinentcheidung bezüglich des Ausschlusses vom Studium,
- g) wenn die vom Hochschulgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Begründung des studentischen Rechtsverhältnisses nicht mehr vorliegen, am Tag des rechtskräftigen Aufhebungsbeschlusses diesbezüglich.

(2) Die Entlassung eines Studenten von der Universität durch einseitige Erklärung der Universität kann erfolgen

- a) wenn der Studierende seine in der Studienordnung bzw. im Studienplan bestimmten – mit Voranschreiten seines Studiums zusammenhängenden – Verpflichtungen nicht erfüllt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Studierende bis zum Ablauf des sechsten aktiven Semesters nicht das Absolutorium nachweisen kann,
- b) sich in drei aufeinanderfolgenden Semestern nicht inskribiert,
- c) nach einem genehmigten Urlaubssemester sein Studium nicht wiederaufnimmt.

²In den Fällen a) bis c) ist der Studierende vorab schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen. ³Die schriftliche Aufforderung muss auch Informationen über die Rechtsfolgen eines Versäumnisses enthalten.

(4) Die Hochschuleinrichtung hebt durch einseitige Erklärung das studentische Rechtsverhältnis desjenigen Studenten auf, bei dem die Gesamtanzahl der nicht bestandenem Verbesserungsprüfungen und Wiederholungsverbesserungsprüfungen im

demselben Fach fünf übersteigt.

(5) Das Studium ist endgültig ohne Erfolg beendet,

a) wenn im Falle von § 13 VII auch die zweite Abschlussarbeit eines Studierenden mit „ungenügend“ bewertet wurde oder

b) der Studierende die Wiederholung der Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

(6) Absatz 5 gilt nicht, wenn der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, dass er wegen länger andauernder Krankheit nicht in der Lage ist oder war, die Anforderungen zu erfüllen. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzvorschriften.

III. Schlussvorschriften

§ 21 Schlussvorschriften

(1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts.

(2) Sollten Teile dieser Ordnung dem Hochschulgesetz oder Regierungsverordnungen widersprechen, so gelten die übrigen Teile unverändert fort. ²Bei Auslegungsfragen hinsichtlich ungültiger Vorschriften ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Wortlaut dieser Ordnung am nächsten kommt.

(3) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung im Senat und Zustimmung des Universitätsrates in Kraft. ²Gesetzliche Übergangsbestimmungen für bereits immatrikulierte Studierende bleiben unberührt. ³Die Parteien können Einzelheiten im Ausbildungsvertrag regeln.



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Allgemeine Studienordnung

**Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität
Budapest**

2012¹

¹ Angenommen durch den Senatsbeschluss Nr. 33./2012 (vom 07.06.2012) und den Beschluss des Universitätsrates Nr. 06/13 (vom 21.06.2012), genehmigt durch den Beschluss des Kuratoriums Nr. 6/2012.06.21. (vom 21.06.2012). Zuletzt modifiziert durch die Senatsbeschlüsse Nr. 94./2015 (vom 17.09.2015) und 107./2015 (vom 08.10.20145), bestätigt durch die Beschlüsse des Universitätsrates Nr. UR 17/07 und Nr. UR 17/12 (vom 29.10.2015) und genehmigt durch die Senatsbeschlüsse Nr. 113./2015 und Nr. 117./2015 (vom 10.12.2015); gültig vom 10.12.2015.

Inhalt

§ 1 Grundsätze	3
I. Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Studienplan und Studienzeiten	4
§ 4 Unterrichtssprache	5
§ 5 Curriculum und Belegung	5
§ 6 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	6
§ 7 Gasthörer	7
§ 8 Prüfungstermine und -anmeldung	7
§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze	8
§ 10 Prüfungswiederholung	10
§ 11 Prüfungsdokumentation	10
§ 12 Kreditpunkte	11
§ 13 Abschlussarbeit	12
§ 14 Abschlussprüfung	13
§ 15 Diplom und weitere Abschlussdokumente	14
II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation	15
§ 16 Studiengebühren	15
§ 17 Aufnahmeverfahren	15
§ 18 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis	16
§ 19 Doppelstudium	16
§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums	16
III. Schlussvorschriften	18
§ 21 Schlussvorschriften	18

§ 1 Grundsätze

(1) Das Studium an der Andrásy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (AUB) richtet sich an hochqualifizierte und kompetente Studierende, die bereits über einen Studienabschluss im Fächerprofil der AUB verfügen. ²Diese Ordnung ist Bestandteil des umfassenden Systems der Qualitätssicherung an der AUB und sichert die Qualität und Transparenz bei der Aufnahme von Studierenden, im Studienbetrieb und bei Prüfungen.

(2) Diese Ordnung regelt den Studienbetrieb an der AUB soweit nicht die Fakultäten oder die Doktorschule nach Hochschulgesetz oder Satzung der AUB zuständig sind.

I. Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Studienkommission entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten im Rahmen von § 1. ²Nach Maßgabe der Satzung kann der Senat die Studienkommission mit weiteren Zuständigkeiten betrauen. ³Für den Vollzug der ASO sowie der Beschlüsse der Studienkommission ist das Studienreferat zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Studienkommission gehören an:

- der Prorektor bzw. der Prorektor für Studium und Lehre als Vorsitzender,
- die Dekane oder ihre Vertreter,
- ein Vertreter des akademischen Mittelbaus,
- fünf Studierende,
- zuständige Mitarbeiter des Studienreferats (ohne Stimmrecht).

²Die Dekane sind verpflichtet, sich im Falle ihrer Verhinderung vom Prodekan oder von einem Professurleiter ihrer Fakultät vertreten zu lassen, die gewählten studentischen Vertreter können sich von einem anderen Studierenden vertreten lassen. ³Unentschuldigte Absenzen werden im Protokoll vermerkt. ⁴In Abwesenheit des Prorektors führt der von diesem beauftragte Dekan den Vorsitz.

(3) Die Studienkommission tagt mindestens zweimal in jedem Semester auf Einladung des Vorsitzenden. ²Eine außerordentliche Sitzung hat unverzüglich stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter mindestens je ein Vertreter der Studierenden und des Lehrkörpers, anwesend sind. ²Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. ⁵Die Studienkommission kann formale Vorschriften für die Einreichung eines Antrages durch Studierende festlegen.

(5) Das Studienreferat gibt dem Betroffenen die Entscheidung der Studienkommission unverzüglich – spätestens binnen acht Tagen – in Textform bekannt.

(6) Der Betroffene kann binnen 15 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung einen Antrag auf Rechtsbehelf beim Rektor stellen.

§ 3 Studienplan und Studienzeiten

(1) Das ordnungsgemäße Studium richtet sich nach dem akkreditierten Gesamt-Studienplan der jeweiligen Fachrichtung. ²Die Fakultäten legen Muster-Studienpläne für die gesamte Studiendauer einer Fachrichtung vor. ³Die Muster-Studienpläne enthalten die zu absolvierenden Pflichtfächer, ihre übliche Verteilung auf die Semester sowie eine eindeutige Kodierung aller Lehrveranstaltungen (Anrechnungscode).

(2) Das Studienjahr gliedert sich in Semester. ²Der Rektor legt vorab die Vorlesungs- und Prüfungszeiten innerhalb des Semesters fest.

(3) Der Studienbeginn erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

(4) Die Studienkommission kann Studierende semesterweise beurlauben (Urlaubssemester). ²Ein Urlaubssemester ist spätestens zum Ende der Inskriptionsfrist des laufenden Semesters zu beantragen. ³Im ersten Semester ist die Gewährung eines Urlaubssemesters ausgeschlossen. ⁴Eine nachträgliche Gewährung ist nicht möglich. ⁵Im Laufe eines Studiums sind maximal zwei Urlaubssemester zulässig. ⁶Im Falle von Mutterschutz, Krankheit und vergleichbaren Umständen kann die Studienkommission weitere Urlaubssemester gewähren.

(5) Der beurlaubte Studierende ist von allen Anwesenheitspflichten befreit und kann im Urlaubssemester keine studienbegleitenden Prüfungen des fraglichen Semesters ablegen.

²Die Frist nach § 20 II 1 lit. a wird um die Dauer der Beurlaubung verlängert.

§ 4 Unterrichtssprache

(1) Die Unterrichtssprache der Andrassy Universität ist Deutsch. ²Von Pflichtveranstaltungen, die ausnahmsweise in einer anderen Fremdsprache angeboten werden, können die Fakultäten im Einzelfall befreien.

(2) Die Abschlussarbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. ²Eine andere Sprache ist in Ausnahmefällen zulässig; die Verteidigung muss auf Deutsch erfolgen.

³Über die Zulassung solcher Arbeiten entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag des Erstgutachters.

§ 5 Curriculum und Belegung

(1) Der Plan für das einzelne Semester (Curriculum) wird auf der Grundlage des Studienplans von den Fakultäten spätestens im vorangehenden Semester festgelegt und satzungsgemäß bekannt gegeben. ²Das Studienreferat ist über die Curricula und über etwaige Änderungen derselben unverzüglich zu informieren.

(2) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit sind die Kursraster für die einzelnen Lehrveranstaltungen der Curricula zu veröffentlichen. ²Die Kursraster müssen auf jeden Fall Lernziele, Veranstaltungstermine, Kontaktstunden, Kreditpunkte sowie Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die Modalitäten der Prüfungsanmeldung enthalten, außerdem den Anrechnungscode der Lehrveranstaltung. ³Die Studienkommission kann Muster-Kursraster beschließen.

(3) Die Belegung der Lehrveranstaltungen ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters vorzunehmen.

(4) Die Studienkommission kann auf Antrag eines Studierenden im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan einen individuellen Studienplan genehmigen. ²Die Studienkommission entscheidet nicht über die Verkürzung des Studiums auf ein Jahr. ³Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Ordnungen der Universität.

(5) Auf Grund einer Genehmigung zum individuellen Studienplan kann der Studierende in begründeten Ausnahmefällen Pflichtkurse in anderer Semesterfolge absolvieren, die Prüfungen auch bis zu Beginn des nächsten Semesters ablegen, eine Bildungsperiode früher abschließen oder andere ähnliche Erleichterungen erhalten.

(6) Die Genehmigung eines individuellen Stundenplans bezieht sich einmal auf höchstens ein Studienjahr. ²Die Studienkommission kann den individuellen Studienplan auf Antrag des Studierenden modifizieren. ³In begründeten Fällen kann die Studienkommission die Genehmigung zurückziehen, etwa wenn der Studierende eine Prüfung nicht besteht bzw. wenn es sich auf eine andere Weise zeigt, dass der Studierende den individuellen Studienplan nicht erfüllen kann.

(7) Ein Antrag auf individuellen Studienplan ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters möglich.

§ 6 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Die AUB ist eine multinationale wissenschaftliche Bildungsstätte, die ihre Lehrveranstaltungen grundsätzlich als akademische Präsenzveranstaltungen konzipiert. ²Die Studierenden müssen dem durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen entsprechen.

(2) Die Studierenden können an den Lehrveranstaltungen aller Fakultäten teilnehmen. ²Zur Teilnahme an Seminaren ist die Erlaubnis des Seminarleiters erforderlich.

§ 6a Mindest-ECTS pro Semester

(1) Die Studierenden haben grundsätzlich 15 ECTS pro Semester zu erwerben.

(2) Staatlich finanzierte Studierende müssen im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Semestern min. 18 ECTS erwerben und min. einen Notendurchschnitt von 3,5 zu erreichen; anderenfalls hat die AUB sie zum eigenfinanzierten Studium umzureihen. Semester, in denen das studentische Rechtsverhältnis ruht oder in denen der Student ein Semester mit Genehmigung der AUB an einer ausländischen Universität absolviert, werden bei der Berechnung der erworbenen ECTS und der Durchschnitts nicht berücksichtigt.

(3) Wenn das studentische Rechtsverhältnis eines staatlich unterstützten Studierenden vor Beendigung seines Studiums endet oder ein Studierender sein Studium aus anderen Gründen in selbstfinanzierter Form fortsetzt, so kann sein Platz – aufgrund eines

diesbezüglichen Antrages – an einen anderen Studierenden vergeben werden, der an der Hochschuleinrichtung an selbstfinanzierter Ausbildungsform teilnimmt. Über die Umreihung entscheidet die Studienkommission aufgrund der studentischen Leistungen (Notendurchschnitt) der antragstellenden Studierenden.

§ 7 Gasthörer

(1) Gasthörer kann werden, wer ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen kann und entweder immatrikulierter Studierender einer anderen Hochschule ist oder bereits einen Hochschulabschluss erworben hat. Das studentische Rechtsverhältnis von Gasthörern entsteht jeweils für ein Semester.

(2) Gasthörer bezahlen eine Gasthörergebühr soweit nicht durch Verträge der Universität oder internationale Abkommen abweichende Regelungen bestehen. ²Die Gastshörergebühr richtet sich nach der Zahl und Art der belegten Lehrveranstaltungen, gemessen in Kreditpunkten. ³Einzelheiten regelt die Gebühren- und Stipendienordnung.

(3) § 6 III gilt entsprechend.

(4) Über absolvierte Lehrveranstaltungen wird ein Zertifikat ausgestellt.

(5) Will der Gasthörer ein reguläres Studium an der Andrassy Universität aufnehmen, so hat er die regulären Aufnahmeprüfungen abzulegen und Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen. ²Absolvierte und zertifizierte Lehrveranstaltungen werden ihm angerechnet.

(6) §§ 12-15 dieser Ordnung finden auf Gasthörer keine Anwendung.

§ 8 Prüfungstermine und -anmeldung

(1) Alle Leistungen für eine belegte Lehrveranstaltung sind bis zum Ende der Prüfungszeit des laufenden Semesters zu erbringen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Prüfungen (schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen) sind grundsätzlich nach dem Ende der Vorlesungszeit und in der regulären Prüfungszeit des Semesters zu absolvieren, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat. ²Ausgenommen sind studienbegleitende Komplexprüfungen, soweit diese in den Studienplänen vorgesehen sind, sowie die Abschlussprüfung. ³Die Prüfer bemühen sich um eine mit den Studierenden abgestimmte Terminplanung.

(3) Die Modalitäten der Anmeldung sind spätestens zu Beginn eines Semesters bekannt zu machen. ²Die Veröffentlichung der Prüfungstermine erfolgt bis 15. November bzw. 15. April in Verantwortung der Fakultäten. ³Es sind mindestens zwei Prüfungstermine je Lehrveranstaltung innerhalb der Prüfungsperiode anzubieten.

(4) Die Anmeldung zu den Prüfungen kann bis 48 Stunden vor der Prüfungsbeginn erfolgen. ²Sofern der Studierende die Anmeldung in der festgelegten Anmeldefrist unterlässt, so gilt das Fach als nicht belegt. ³Tritt er nach Anmeldung ohne triftigen Grund nicht an oder meldet er sich nicht spätestens 48 Stunden vor Prüfungsbeginn ab, so ist der Prüfungsversuch gescheitert. ⁴Auf dem Notenblatt bzw. im Studienbuch wird der Nichtantritt als solcher vermerkt.

§ 9 Prüfungsmodalitäten, Bewertungsgrundsätze und disziplinarische Maßnahmen im Falle von wissenschaftlichen Fehlverhalten

(1) Über die Modalitäten studienbegleitender Prüfungen entscheiden die Fakultäten. ²Die Modalitäten für studienbegleitende Prüfungen müssen die in einer Prüfung erbrachten Leistungen der Studierenden individuell zurechenbar machen. ³Eine Ausnahme bildet die Gruppenprüfung, die explizit als solche angekündigt wird und bei der eine einheitliche Gruppennote vergeben wird.

(2) Alle Prüfungen sind zu dokumentieren. ²Die Kursleiter sind für eine entsprechende Dokumentation der Leistungen der Studierenden verantwortlich. ³Näheres regelt § 11.

(3) Schriftlichen Prüfungsarbeiten sind eindeutig zu korrigieren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen nach der Erstellung der Arbeit korrigiert und die Ergebnisse für die Studierenden zugänglich gemacht werden. ³Falls Prüfungsergebnisse erst nach dem Ende der Prüfungszeit bekannt gemacht werden, verlängern sich die Fristen nach § 10 Absätze I und II entsprechend.

(4) Mündliche Prüfungen sind unter Einbeziehung eines Beisitzers oder als Gruppenprüfung durchzuführen. ²Mündliche Prüfungen werden protokolliert. ³Das Protokoll enthält Ort, Datum, Thema, Name von Prüfer(n), ggf. Name von Beisitzern, Name des zu Prüfenden sowie die Bewertung. ⁴Bei mündlichen Prüfungen wird das Ergebnis der Prüfung dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und erläutert.

(5) Im Falle versuchter oder vollendeter Täuschungshandlungen wird der Prüfungsversuch aller Beteiligten mit „ungenügend“ (1) bewertet. ²Die Täuschungshandlung ist von der

Prüfungsaufsicht aktenkundig zu machen und unverzüglich dem zuständigen Dekan anzuzeigen, der der Studienkommission nach jeder Prüfungszeit berichtet. ³Die Studienkommission entscheidet über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(6) ¹Bei der Einschreibung verpflichten sich die Studierenden in einer verbindlichen Erklärung gemäß § 4 Abs. 2 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (im Weiteren: OSP), die Regelungen der OSP während des Studiums einzuhalten. ²Jeder an der Universität erstellten wissenschaftlichen Arbeit (Seminar-, Kurs-, Master- bzw. Abschlussarbeit, Dissertation etc.) ist zusätzlich eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 4 der OSP beizulegen, in der der Kandidat erklärt, die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe erstellt zu haben. ³Des Weiteren soll der Kandidat erklären, dass er auch einer Überprüfung seiner Arbeit mit elektronischen Mitteln zustimmt. ⁴Bei Abschlussarbeiten ist eine derartige Kontrolle obligatorisch (§ 13 V). ⁵Bei Seminar- und Kursarbeiten wird sie in Verdachtsfällen auf Veranlassung des Kursleiters durchgeführt, das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. ⁵Im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten im Sinne von § 3 der OSP sind die Maßnahmen nach § 5 der OSP zu befolgen.

(7) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt die folgende Notenskala:

„sehr gut“ (5),

„gut“ (4),

„befriedigend“ (3),

„ausreichend“ (2),

„ungenügend“ (1).

(8) Das Absolvieren einer Lehrveranstaltung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, diese Form der Beurteilung ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar. ²In diesen Fällen können die Prädikate „bestanden“ oder „teilgenommen“ vergeben werden. ³Wurde für eine Veranstaltung nur das Prädikat "bestanden" ohne Note erteilt, so ist bei der Berechnung des Durchschnitts die Note 3,0 (befriedigend) zugrunde zu legen, es sei denn, der Prüfer hat das Prädikat „exzellent teilgenommen“ (sehr gut; 5,0) erteilt.

§ 10 Prüfungswiederholung

(1) Der Studierende hat innerhalb einer Prüfungsperiode einen Anspruch auf einen weiteren Prüfungsversuch. ²Der zweite Prüfungsversuch kann in dringenden Fällen auch am Anfang des folgenden Semesters stattfinden. ³Bis zum 14. März bzw. bis zum 14. Oktober des Folgesemesters müssen die Ergebnisse vorliegen. ⁴Im Falle der Prüfungswiederholung zur Verbesserung der Note zählt das Ergebnis des zweiten Prüfungsversuchs. ⁵Nicht bestandene Prüfungen sind im Studienbuch zu vermerken.

(2) Eine Veranstaltung kann auch im Fall des Nichtbestehens höchsten ein zweites Mal besucht werden. ²Ein Anspruch auf Wiederholung des Angebots von Lehrveranstaltungen wird dadurch nicht begründet.

(3) Der Studierende kann bei der Studienkommission beantragen, die Nachprüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. ²Der Prüfungsausschuss setzt sich aus zwei oder drei Prüfern zusammen. ³Der Studierende kann beim zuständigen Dekan beantragen, Prüfer wegen Befangenheit auszuschließen. ⁴Befangenheitsanträge gegen einen Dekan sind an den Prorektor zu richten.

§ 11 Prüfungsdokumentation

(1) Nach Abschluss der Prüfungen meldet der Kursleiter die Bewertung dem Fakultätsreferat der zuständigen Fakultät. ²Die abgegebene Meldung hat die Kursbezeichnung, die vergebenen Kreditpunkte, die Leistungsbeurteilung, den Anrechnungscode sowie das Datum der letzten für Bewertung relevanten Leistung zu enthalten und ist vom Kursleiter eigenhändig zu unterschreiben (Notenblatt).

(2) Mit dem Notenblatt leitet der Kursverantwortliche die schriftlichen Prüfungsarbeiten bzw. die Protokolle der mündlichen Prüfungen weiter. ²Alle Prüfungsunterlagen sind vom jeweiligen Fakultätsreferat zu archivieren und mindestens fünf Jahre zu verwahren.

(3) Das zuständige Fakultätsreferat gibt die Bewertungen unverzüglich an das Studienreferat weiter. ²Das Studienreferat macht die Leistungen aktenkundig, veröffentlicht diese und führt die Studienbücher.

(4) Zu Beginn eines jeden Semesters ist den Studierenden Gelegenheit zur Einsicht in die Studienbücher zu geben. ²Offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Führung der Studienbücher sind unverzüglich zu berichtigen. ³Bei Meinungsverschiedenheiten

entscheidet die Studienkommission. ⁴Die Studienkommission entscheidet nicht über inhaltliche Bewertungen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Die Vergabe von Kreditpunkten an der Andrassy-Universität orientiert sich an dem European Credit Transfer System, ECTS. Einzelheiten regeln die Fakultäten unter Beachtung der Akkreditierung.

²Die vergebenen Kreditpunkte müssen das typische Arbeitsvolumen, das mit der erbrachten Leistung verbunden ist, unter Beachtung der Vorschriften des ungarischen Hochschulrechts und des ECTS widerspiegeln.

(2) Kreditpunkte können durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und dafür vorgesehene Prüfungsleistungen, studienbegleitende Komplexprüfungen, das Praktikum, die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung erworben werden; außerdem durch Anrechnung von Vorleistungen nach Maßgabe der Absätze 4-10.

(3) Mit der Erteilung des Absolutatoriums im Studienbuch bestätigt die Universität, dass der Studierende die Mindestzahl der studienbegleitend zu erbringenden Kredite unter Beachtung der Belegungspflicht erworben hat.

(4) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in der Europäischen Union oder einer gleichgestellten Hochschule erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleiches gilt für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten.

(5) Soweit kein Kreditäquivalenzabkommen zwischen der Andrassy-Universität und der jeweiligen Universität besteht, entscheidet in den Fällen des Abs. (1) die Kredittransferkommission der Fakultät nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Gleichwertigkeit.

(6) Der Kredittransferkommission gehören der Dekan und alle Professurleiter der Fakultät, sowie ein studentischer und ein Mittelbauvertreter – dieser mit beratender Stimme und aus dem Kreis der Fakultätskonferenz – an. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Professurleiter und ein studentischer Vertreter anwesend sind. ³Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestimmter Vertreter. ⁴Die Kredittransferkommission tagt mindestens einmal im Semester. ⁵Die Studienkommission kann eine außerordentliche

Sitzung einer Kredittransferkommission verlangen. ⁶Die Beschlüsse der Kredittransferkommission sind aktenkundig zu machen.

(7) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Fächer und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Fächern und Prüfungen des Studienplans der AUB im Wesentlichen entsprechen. ²Der fachlich zuständige Kursleiter ist im Zweifelsfall zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. ²Leistungen ohne Note werden als „bestanden“ ins Studienbuch aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im "Transcript of Records" ist zulässig.

(9) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Alle einschlägigen Unterlagen, insbesondere die Protokolle der Kredittransferkommission sind zu archivieren. § 11 II 2 gilt entsprechend.

(10) Nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 können höchstens 50 % der Kreditpunkte erworben werden.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Eine Abschlussarbeit kann nur anmelden, wer mit der Andrassy Universität in einem Studentenverhältnis steht oder das Absolutorium an der AUB erworben hat.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist schriftlich, zusammen mit den Nachweisen über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Anmeldevoraussetzungen, über das Studienreferat an den zuständigen Dekan zu richten. ²Die Fakultäten können besondere Regelungen zu den Formalia der Abschlussarbeit und zu den Anmeldeterminen treffen.

(3) Der Studierende wählt das Thema seiner Abschlussarbeit in Absprache mit einem betreuenden Professurleiter (Erstgutachter). ²Die Betreuungszusage des Erstgutachters hat schriftlich zu erfolgen. ³Die Fakultätskonferenzen können auch promovierte Lehrpersonen, die keine Professur leiten, zur Betreuung von Abschlussarbeiten ermächtigen. ⁴Erstbegutachtungen außerhalb des Fachgebiets der Professur bzw. außerhalb des Studienfaches des Studierenden unterliegen der Genehmigung der fachlich zuständigen Fakultätskonferenz.

(4) Jede Abschlussarbeit wird vom Erstgutachter und einem Zweitgutachter bewertet. ²Die Abschlussarbeit ist nach Möglichkeit binnen fünf Wochen nach fristgerechter Abgabe zu begutachten.

(5) Abschlussarbeiten sind sowohl in Papierform als auch in elektronischer Fassung (als pdf-Datei) abzugeben. ²Die elektronische Fassung wird vom Kandidaten / von der Kandidatin an das Studienreferat sowie an den Erstgutachter geschickt. ³Drei Ausdrücke der Arbeit sind in gebundener Form beim Studienreferat abzugeben; das für die Bibliothek vorgesehene Exemplar ist in Buchform zu binden. ⁴Die Arbeit gilt erst als eingereicht, wenn sowohl die elektronischen als auch die ausgedruckten Fassungen vollständig bei den zuständigen Stellen eingegangen sind. ⁵Das Studienreferat leitet jeweils eines der ausgedruckten Exemplare an den Erst- und an den Zweitgutachter weiter. ⁶Das in Buchform gebundene Exemplar wird nach Annahme der Arbeit durch die Gutachter zur Archivierung an die Universitätsbibliothek weitergeleitet. ⁷Das Studienreferat nimmt die Prüfung nach § 9 VI vor und berichtet beiden Gutachtern. ⁸Die Gutachten sind zu den Akten der Universität zu nehmen.

(6) Jeder Gutachter kann die Bewertung einer ihm nicht ausreichend erscheinenden Abschlussarbeit unter Angabe von Auflagen zurückweisen (Nichtannahme). ²Erfüllt der Student die Auflagen nicht, so ist die Arbeit mit ungenügend zu bewerten. ³Stellt der Erstgutachter fest, dass es sich um ein Plagiat handelt, gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁴Jedes Plagiat bei Abschlussarbeiten ist unverzüglich der Studienkommission anzuzeigen.

(7) Der Studierende kann einmal eine zweite Abschlussarbeit zu einem anderen Thema vorlegen.

§ 14 Abschlussprüfung

(1) Der Studierende hat sich rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfungszeit zur Abschlussprüfung anzumelden. § 8 III gilt entsprechend. Der konkrete Prüfungstermin wird mit dem Erstgutachter vereinbart, wobei bei der Vergabe des Prüfungstermins das Absolutorium zwingend vorliegen muss.

(2) Zur Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn er

(a) das Absolutorium vor weniger als 2 Jahren erworben hat und

(b) seine Abschlussarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (2) bewertet

wurde.

²Der Student kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an die Studienkommission auch noch bis spätestens 5 Jahre nach dem Erwerb des Absolutariums zugelassen werden.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit sowie aus einer mündlichen Komplexprüfung zu den Inhalten des gesamten Studiums. ²Auf Antrag des Studenten an die Studienkommission kann die Abschlussprüfung öffentlich stattfinden.

(4) Die Note der Abschlussprüfung wird als gewichteter Mittelwert aus der Note der Abschlussarbeit und der Benotung der Komplexprüfung berechnet. ²Über die Gewichte entscheiden die Fakultäten nach Maßgabe der Akkreditierung.

³Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich ihrerseits als arithmetischer Mittelwert der beiden Gutachten und der Note für die Disputation.

(5) Ab einem rechnerischen Durchschnitt von 4.51 erhält der Kandidat das Prädikat „sehr gut“ („jeles“, „excellent“), ab 3.51 das Prädikat „gut“ („jó“, „good“), ab 2.51 das Prädikat „befriedigend“ („közepes“, „satisfactory“). ²Bei einem Durchschnitt von 5 kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ („Kitüntetéses jeles, „with distinction“) verliehen werden.

(6) Wurde eine der in Absatz (3) genannten Teilleistungen der Abschlussprüfung mit „ungenügend“ (1) bewertet, so gilt die Abschlussprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(7) Eine einmalige Wiederholung der Abschlussprüfung ist zulässig.

§ 15 Diplom und weitere Abschlussdokumente

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung erhält der Absolvent ein Diplom nach Hochschulrechtlichen Regelungen, ein Zeugnis sowie das Diploma Supplement. ²Die Abschlussdokumente werden grundsätzlich in deutscher, englischer und ungarischer Sprache ausgestellt. Muster der Abschlussdokumente sind als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Soweit die Studierenden ihr Studium im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der AUB und einer Partneruniversität oder mehreren Partneruniversitäten absolviert haben, bringen dies die Abschlussdokumente zum Ausdruck; die dazu erforderlichen Voraussetzungen bestimmen sich nach den Kooperationsvereinbarungen der AUB mit ihren

Partneruniversitäten.

(3) Das Abschlusszeugnis dokumentiert die Gesamtleistung des Studiums durch zwei Gesamtnoten: eine Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Leistungen und die Note der Abschlussarbeit. ²Die Noten sind auf zwei Nachkommastellen zu runden.

(4) Der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungen wird als mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt aller Noten zu den einzelnen Veranstaltungen – incl. der Noten für die Masterarbeit und ggf. Abschlussprüfung – berechnet. § 14 Abs. (5) gilt entsprechend.

II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 16 Studiengebühren

(1) Das Studium an der AUB ist grundsätzlich kostenpflichtig. ²Näheres regelt die Gebühren- und Stipendienordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Aufnahmeverfahren

(1) Soweit die Akkreditierung bzw. Registrierung der Studiengänge oder die Vorschriften zentraler Vergabeverfahren keine Regelungen zu den Voraussetzungen und Fristen der Bewerbung enthalten, werden diese vom Rektor im Benehmen mit den Dekanen erlassen und satzungsgemäß bekanntgegeben.

(2) Die Aufnahmeprüfungen bestehen aus mindestens zwei Teilen, der Bewertung einer schriftlichen Einreichung und einer mündlichen Aufnahmeprüfung. ²Einzelheiten regeln die Fakultäten im Benehmen mit dem Prorektor für Lehre und Studium.

(3) Bewirbt sich ein Student um die Aufnahme in zwei Studiengänge, stimmen sich die Fakultäten über das anzuwendende Verfahren ab.

(4) Die Prüfungskandidaten müssen sich bei der Aufnahmeprüfung gegebenenfalls ausweisen.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich. ²An der Aufnahmeprüfung dürfen außer den Prüfungskandidaten nur die Prüfer und Beisitzer sowie Studierendenvertreter in Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte teilnehmen. ³Grundsätzlich muss jeweils mindestens ein

Professurleiter sowie ein Mittelbauvertreter oder ein Student in der Kommission vertreten sein. ⁴Prüfer und Beisitzer werden von den zuständigen Fakultäten bestellt.

(6) Das Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ist aktenkundig zu machen und den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; Regelungen zentraler Vergabeverfahren bleiben unberührt. ²Eine Berufung beim Rektor ist zulässig.

§ 18 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis

(1) Die Einschreibung hat zwei Teile: die Immatrikulation und die Inskription.

(2) Der Student muss sich während des Studiums nur einmal immatrikulieren. ²Die Immatrikulation ist Voraussetzung für die Inskription.

(3) Die Inskription ist in jedem Semester nötig, dadurch kommt das studentische Rechtsverhältnis mit der Universität für die Dauer des jeweiligen Semesters zustande. ²Für genehmigte Urlaubssemester ist keine Inskription erforderlich, das studentische Rechtsverhältnis ruht in dieser Zeit.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Inskription, jedoch spätestens bis zum 14. März im SoSe bzw. 14. Oktober im WiSe, kann die Inskription von dem betroffenen Studenten widerrufen werden. In solchen Fällen ist die entrichtete Studiengebühr anteilig zurückzuzahlen.

§ 19 Doppelstudium

(1) Die Studienkommission kann einen Studenten auf Antrag zum Doppelstudium zulassen. ²Die Dekane der betroffenen Fakultäten sind zu hören.

(2) Ein Doppelstudium soll dem Studierenden ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit zwei Abschlüsse der Andrassy Universität zu erwerben. ²Beide Studiengänge sind mit eigenen Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen zu beenden. ³Die Pflichtkurse beider Studiengänge sind zu absolvieren. ⁴Studienbegleitende Leistungen können bis zu einem Umfang von 50 % der für das Absolutorium erforderlichen Kreditpunkte angerechnet werden. ⁵Zuständig sind die Kredittransferkommissionen der Fakultäten.

§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums

(1) Die Entlassung eines Studenten von der Universität erfolgt,

a) wenn der Student von einer anderen Hochschuleinrichtung übernommen wird, am

Tag der Übernahme,

b) wenn der Student mitteilt, dass er sein studentisches Rechtsverhältnis auflösen möchte, am Tag der Mitteilung,

c) wenn der Student sein Studium in staatlich finanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen darf und in eigenfinanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen will,

d) nach Erwerb des Absolutatoriums am letzten Tag der darauf folgenden Prüfungszeit,

e) wenn der Rektor wegen Zahlungsverzug nach erfolglose Aufforderung des Studenten und nach Überprüfung seiner sozialen Lage das studentische Rechtsverhältnis des Studenten aufhebt, am Tag des rechtskräftigen Beschlusses,

f) am Tag einer rechtskräftigen Disziplinentcheidung bezüglich des Ausschlusses vom Studium,

g) wenn die vom Hochschulgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Begründung des studentischen Rechtsverhältnisses nicht mehr vorliegen, am Tag des rechtskräftigen Aufhebungsbeschlusses diesbezüglich.

(2) Die Entlassung eines Studenten von der Universität durch einseitige Erklärung der Universität kann erfolgen

a) wenn der Studierende seine in der Studienordnung bzw. im Studienplan bestimmten – mit Voranschreiten seines Studiums zusammenhängenden – Verpflichtungen nicht erfüllt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Studierende bis zum Ablauf des sechsten aktiven Semesters nicht das Absolutorium nachweisen kann,

b) sich in drei aufeinanderfolgenden Semestern nicht inskribiert,

c) nach einem genehmigten Urlaubssemester sein Studium nicht wiederaufnimmt.

²In den Fällen a) bis c) ist der Studierende vorab schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen. ³Die schriftliche Aufforderung muss auch Informationen über die Rechtsfolgen eines Versäumnisses enthalten.

(4) Die Hochschuleinrichtung hebt durch einseitige Erklärung das studentische Rechtsverhältnis desjenigen Studenten auf, bei dem die Gesamtanzahl der nicht bestandenen Verbesserungsprüfungen und Wiederholungsverbesserungsprüfungen im demselben Fach fünf übersteigt.

(5) Das Studium ist endgültig ohne Erfolg beendet,

a) wenn im Falle von § 13 VII auch die zweite Abschlussarbeit eines Studierenden mit „ungenügend“ bewertet wurde oder

b) der Studierende die Wiederholung der Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

(6) Absatz 5 gilt nicht, wenn der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, dass er wegen länger andauernder Krankheit nicht in der Lage ist oder war, die Anforderungen zu erfüllen. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzvorschriften.

III. Schlussvorschriften

§ 21 Schlussvorschriften

(1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts.

(2) Sollten Teile dieser Ordnung dem Hochschulgesetz oder Regierungsverordnungen widersprechen, so gelten die übrigen Teile unverändert fort. ²Bei Auslegungsfragen hinsichtlich ungültiger Vorschriften ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Wortlaut dieser Ordnung am nächsten kommt.

(3) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung im Senat und Zustimmung des Universitätsrates in Kraft. ²Gesetzliche Übergangsbestimmungen für bereits immatrikulierte Studierende bleiben unberührt. ³Die Parteien können Einzelheiten im Ausbildungsvertrag regeln.



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Allgemeine Studienordnung

**Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität
Budapest**

2012¹

¹ Angenommen durch den Senatsbeschluss Nr. 33./2012 (vom 07.06.2012) und den Beschluss des Universitätsrates Nr. 06/13 (vom 21.06.2012), genehmigt durch den Beschluss des Kuratoriums Nr. 6/2012.06.21. (vom 21.06.2012). Zuletzt modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 129./2015 (vom 10.12.2015), bestätigt durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 18/13 (vom 25.02.2016) und genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 24./2016 (vom 21.04.2016); gültig vom 21.04.2016.

Inhalt

§ 1 Grundsätze	3
I. Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Studienplan und Studienzeiten	4
§ 4 Unterrichtssprache	5
§ 5 Curriculum und Belegung	5
§ 6 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	6
§ 7 Gasthörer	7
§ 8 Prüfungstermine und -anmeldung	7
§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze	8
§ 10 Prüfungswiederholung	10
§ 11 Prüfungsdokumentation	10
§ 12 Kreditpunkte	11
§ 13 Abschlussarbeit	12
§ 14 Abschlussprüfung	13
§ 15 Diplom und weitere Abschlussdokumente	14
II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation	15
§ 16 Studiengebühren	15
§ 17 Aufnahmeverfahren	15
§ 18 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis	16
§ 19 Doppelstudium	16
§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums	17
III. Schlussvorschriften	18
§ 21 Schlussvorschriften	18

§ 1 Grundsätze

(1) Das Studium an der Andrásy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (AUB) richtet sich an hochqualifizierte und kompetente Studierende, die bereits über einen Studienabschluss im Fächerprofil der AUB verfügen. ²Diese Ordnung ist Bestandteil des umfassenden Systems der Qualitätssicherung an der AUB und sichert die Qualität und Transparenz bei der Aufnahme von Studierenden, im Studienbetrieb und bei Prüfungen.

(2) Diese Ordnung regelt den Studienbetrieb an der AUB soweit nicht die Fakultäten oder die Doktorschule nach Hochschulgesetz oder Satzung der AUB zuständig sind.

I. Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Studienkommission entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten im Rahmen von § 1. ²Nach Maßgabe der Satzung kann der Senat die Studienkommission mit weiteren Zuständigkeiten betrauen. ³Für den Vollzug der ASO sowie der Beschlüsse der Studienkommission ist das Studienreferat zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Studienkommission gehören an:

- der Prorektor bzw. der Prorektor für Studium und Lehre als Vorsitzender,
- die Dekane oder ihre Vertreter,
- ein Vertreter des akademischen Mittelbaus,
- fünf Studierende,
- zuständige Mitarbeiter des Studienreferats (ohne Stimmrecht).

²Die Dekane sind verpflichtet, sich im Falle ihrer Verhinderung vom Prodekan oder von einem Professurleiter ihrer Fakultät vertreten zu lassen, die gewählten studentischen Vertreter können sich von einem anderen Studierenden vertreten lassen. ³Unentschuldigte Absenzen werden im Protokoll vermerkt. ⁴In Abwesenheit des Prorektors führt der von diesem beauftragte Dekan den Vorsitz.

(3) Die Studienkommission tagt mindestens zweimal in jedem Semester auf Einladung des Vorsitzenden. ²Eine außerordentliche Sitzung hat unverzüglich stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter mindestens je ein Vertreter der Studierenden und des Lehrkörpers, anwesend sind. ²Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. ⁵Die Studienkommission kann formale Vorschriften für die Einreichung eines Antrages durch Studierende festlegen.

(5) Das Studienreferat gibt dem Betroffenen die Entscheidung der Studienkommission unverzüglich – spätestens binnen acht Tagen – in Textform bekannt.

(6) Der Betroffene kann binnen 15 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung einen Antrag auf Rechtsbehelf beim Rektor stellen.

§ 3 Studienplan und Studienzeiten

(1) Das ordnungsgemäße Studium richtet sich nach dem akkreditierten Gesamt-Studienplan der jeweiligen Fachrichtung. ²Die Fakultäten legen Muster-Studienpläne für die gesamte Studiendauer einer Fachrichtung vor. ³Die Muster-Studienpläne enthalten die zu absolvierenden Pflichtfächer, ihre übliche Verteilung auf die Semester sowie eine eindeutige Kodierung aller Lehrveranstaltungen (Anrechnungscode).

(2) Das Studienjahr gliedert sich in Semester. ²Der Rektor legt vorab die Vorlesungs- und Prüfungszeiten innerhalb des Semesters fest.

(3) Der Studienbeginn erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

(4) Die Studienkommission kann Studierende semesterweise beurlauben (Urlaubssemester). ²Ein Urlaubssemester ist spätestens zum Ende der Inskriptionsfrist des laufenden Semesters zu beantragen. ³Im ersten Semester ist die Gewährung eines Urlaubssemesters ausgeschlossen. ⁴Eine nachträgliche Gewährung ist nicht möglich. ⁵Im Laufe eines Studiums sind maximal zwei Urlaubssemester zulässig. ⁶Im Falle von Mutterschutz, Krankheit und vergleichbaren Umständen kann die Studienkommission weitere Urlaubssemester gewähren.

(5) Der beurlaubte Studierende ist von allen Anwesenheitspflichten befreit und kann im Urlaubssemester keine studienbegleitenden Prüfungen des fraglichen Semesters ablegen.

²Die Frist nach § 20 II 1 lit. a wird um die Dauer der Beurlaubung verlängert.

§ 4 Unterrichtssprache

(1) Die Unterrichtssprache der Andrassy Universität ist Deutsch. ²Von Pflichtveranstaltungen, die ausnahmsweise in einer anderen Fremdsprache angeboten werden, können die Fakultäten im Einzelfall befreien.

(2) Die Abschlussarbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. ²Eine andere Sprache ist in Ausnahmefällen zulässig; die Verteidigung muss auf Deutsch erfolgen.

³Über die Zulassung solcher Arbeiten entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag des Erstgutachters.

§ 5 Curriculum und Belegung

(1) Der Plan für das einzelne Semester (Curriculum) wird auf der Grundlage des Studienplans von den Fakultäten spätestens im vorangehenden Semester festgelegt und satzungsgemäß bekannt gegeben. ²Das Studienreferat ist über die Curricula und über etwaige Änderungen derselben unverzüglich zu informieren.

(2) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit sind die Kursraster für die einzelnen Lehrveranstaltungen der Curricula zu veröffentlichen. ²Die Kursraster müssen auf jeden Fall Lernziele, Veranstaltungstermine, Kontaktstunden, Kreditpunkte sowie Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die Modalitäten der Prüfungsanmeldung enthalten, außerdem den Anrechnungscode der Lehrveranstaltung. ³Die Studienkommission kann Muster-Kursraster beschließen.

(3) Die Belegung der Lehrveranstaltungen ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters vorzunehmen.

(4) Die Studienkommission kann auf Antrag eines Studierenden im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan einen individuellen Studienplan genehmigen. ²Die Studienkommission entscheidet nicht über die Verkürzung des Studiums auf ein Jahr. ³Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Ordnungen der Universität.

(5) Auf Grund einer Genehmigung zum individuellen Studienplan kann der Studierende in begründeten Ausnahmefällen Pflichtkurse in anderer Semesterfolge absolvieren, die Prüfungen auch bis zu Beginn des nächsten Semesters ablegen, eine Bildungsperiode früher abschließen oder andere ähnliche Erleichterungen erhalten.

(6) Die Genehmigung eines individuellen Stundenplans bezieht sich einmal auf höchstens ein Studienjahr. ²Die Studienkommission kann den individuellen Studienplan auf Antrag des Studierenden modifizieren. ³In begründeten Fällen kann die Studienkommission die Genehmigung zurückziehen, etwa wenn der Studierende eine Prüfung nicht besteht bzw. wenn es sich auf eine andere Weise zeigt, dass der Studierende den individuellen Studienplan nicht erfüllen kann.

(7) Ein Antrag auf individuellen Studienplan ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters möglich.

§ 6 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Die AUB ist eine multinationale wissenschaftliche Bildungsstätte, die ihre Lehrveranstaltungen grundsätzlich als akademische Präsenzveranstaltungen konzipiert. ²Die Studierenden müssen dem durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen entsprechen.

(2) Die Studierenden können an den Lehrveranstaltungen aller Fakultäten teilnehmen. ²Zur Teilnahme an Seminaren ist die Erlaubnis des Seminarleiters erforderlich.

§ 6a Mindest-ECTS pro Semester

(1) Die Studierenden haben grundsätzlich 15 ECTS pro Semester zu erwerben.

(2) Staatlich finanzierte Studierende müssen im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Semestern min. 18 ECTS erwerben und min. einen Notendurchschnitt von 3,5 zu erreichen; anderenfalls hat die AUB sie zum eigenfinanzierten Studium umzureihen. Semester, in denen das studentische Rechtsverhältnis ruht oder in denen der Student ein Semester mit Genehmigung der AUB an einer ausländischen Universität absolviert, werden bei der Berechnung der erworbenen ECTS und der Durchschnitts nicht berücksichtigt.

(3) Wenn das studentische Rechtsverhältnis eines staatlich unterstützten Studierenden vor Beendigung seines Studiums endet oder ein Studierender sein Studium aus anderen Gründen in selbstfinanzierter Form fortsetzt, so kann sein Platz – aufgrund eines

diesbezüglichen Antrages – an einen anderen Studierenden vergeben werden, der an der Hochschuleinrichtung an selbstfinanzierter Ausbildungsform teilnimmt. Über die Umreihung entscheidet die Studienkommission aufgrund der studentischen Leistungen (Notendurchschnitt) der antragstellenden Studierenden.

§ 7 Gasthörer

(1) Gasthörer kann werden, wer ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen kann und entweder immatrikulierter Studierender einer anderen Hochschule ist oder bereits einen Hochschulabschluss erworben hat. Das studentische Rechtsverhältnis von Gasthörern entsteht jeweils für ein Semester.

(2) Gasthörer bezahlen eine Gasthörergebühr soweit nicht durch Verträge der Universität oder internationale Abkommen abweichende Regelungen bestehen. ²Die Gastshörergebühr richtet sich nach der Zahl und Art der belegten Lehrveranstaltungen, gemessen in Kreditpunkten. ³Einzelheiten regelt die Gebühren- und Stipendienordnung.

(3) § 6 III gilt entsprechend.

(4) Über absolvierte Lehrveranstaltungen wird ein Zertifikat ausgestellt.

(5) Will der Gasthörer ein reguläres Studium an der Andrassy Universität aufnehmen, so hat er die regulären Aufnahmeprüfungen abzulegen und Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen. ²Absolvierte und zertifizierte Lehrveranstaltungen werden ihm angerechnet.

(6) §§ 12-15 dieser Ordnung finden auf Gasthörer keine Anwendung.

§ 8 Prüfungstermine und -anmeldung

(1) Alle Leistungen für eine belegte Lehrveranstaltung sind bis zum Ende der Prüfungszeit des laufenden Semesters zu erbringen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Prüfungen (schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen) sind grundsätzlich nach dem Ende der Vorlesungszeit und in der regulären Prüfungszeit des Semesters zu absolvieren, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat. ²Ausgenommen sind studienbegleitende Komplexprüfungen, soweit diese in den Studienplänen vorgesehen sind, sowie die Abschlussprüfung. ³Die Prüfer bemühen sich um eine mit den Studierenden abgestimmte Terminplanung.

(3) Die Modalitäten der Anmeldung sind spätestens zu Beginn eines Semesters bekannt zu machen. ²Die Veröffentlichung der Prüfungstermine erfolgt bis 15. November bzw. 15. April in Verantwortung der Fakultäten. ³Es sind mindestens zwei Prüfungstermine je Lehrveranstaltung innerhalb der Prüfungsperiode anzubieten.

(4) Die Anmeldung zu den Prüfungen kann bis 48 Stunden vor der Prüfungsbeginn erfolgen. ²Sofern der Studierende die Anmeldung in der festgelegten Anmeldefrist unterlässt, so gilt das Fach als nicht belegt. ³Tritt er nach Anmeldung ohne triftigen Grund nicht an oder meldet er sich nicht spätestens 48 Stunden vor Prüfungsbeginn ab, so ist der Prüfungsversuch gescheitert. ⁴Auf dem Notenblatt bzw. im Studienbuch wird der Nichtantritt als solcher vermerkt.

§ 9 Prüfungsmodalitäten, Bewertungsgrundsätze und disziplinarische Maßnahmen im Falle von wissenschaftlichen Fehlverhalten

(1) Über die Modalitäten studienbegleitender Prüfungen entscheiden die Fakultäten. ²Die Modalitäten für studienbegleitende Prüfungen müssen die in einer Prüfung erbrachten Leistungen der Studierenden individuell zurechenbar machen. ³Eine Ausnahme bildet die gemeinsame Prüfung, die explizit als solche angekündigt wird und bei der eine einheitliche Note für alle Studierenden vergeben wird.

(2) Alle Prüfungen sind zu dokumentieren. ²Die Kursleiter sind für eine entsprechende Dokumentation der Leistungen der Studierenden verantwortlich. ³Näheres regelt § 11.

(3) Schriftlichen Prüfungsarbeiten sind eindeutig zu korrigieren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen nach der Erstellung der Arbeit korrigiert und die Ergebnisse für die Studierenden zugänglich gemacht werden. ³Falls Prüfungsergebnisse erst nach dem Ende der Prüfungszeit bekannt gemacht werden, verlängern sich die Fristen nach § 10 Absätze I und II entsprechend.

(4) Mündliche Prüfungen sind unter Einbeziehung eines Beisitzers, als Gruppenprüfung oder als gemeinsame Prüfung durchzuführen. ²Mündliche Prüfungen werden protokolliert. ³Das Protokoll enthält Ort, Datum, Thema, Name von Prüfer(n), ggf. Name von Beisitzern, Name des zu Prüfenden sowie die Bewertung. ⁴Bei mündlichen Prüfungen wird das Ergebnis der Prüfung dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und erläutert.

(5) Im Falle versuchter oder vollendeter Täuschungshandlungen wird der Prüfungsversuch aller Beteiligten mit „ungenügend“ (1) bewertet. ²Die Täuschungshandlung ist von der

Prüfungsaufsicht aktenkundig zu machen und unverzüglich dem zuständigen Dekan anzuzeigen, der der Studienkommission nach jeder Prüfungszeit berichtet. ³Die Studienkommission entscheidet über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(6) ¹Bei der Einschreibung verpflichten sich die Studierenden in einer verbindlichen Erklärung gemäß § 4 Abs. 2 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (im Weiteren: OSP), die Regelungen der OSP während des Studiums einzuhalten. ²Jeder an der Universität erstellten wissenschaftlichen Arbeit (Seminar-, Kurs-, Master- bzw. Abschlussarbeit, Dissertation etc.) ist zusätzlich eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 4 der OSP beizulegen, in der der Kandidat erklärt, die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe erstellt zu haben. ³Des Weiteren soll der Kandidat erklären, dass er auch einer Überprüfung seiner Arbeit mit elektronischen Mitteln zustimmt. ⁴Bei Abschlussarbeiten ist eine derartige Kontrolle obligatorisch (§ 13 V). ⁵Bei Seminar- und Kursarbeiten wird sie in Verdachtsfällen auf Veranlassung des Kursleiters durchgeführt, das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. ⁵Im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten im Sinne von § 3 der OSP sind die Maßnahmen nach § 5 der OSP zu befolgen.

(7) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt die folgende Notenskala:

„sehr gut“ (5),

„gut“ (4),

„befriedigend“ (3),

„ausreichend“ (2),

„ungenügend“ (1).

(8) Das Absolvieren einer Lehrveranstaltung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, diese Form der Beurteilung ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar. ²In diesen Fällen können die Prädikate „bestanden“ oder „teilgenommen“ vergeben werden. ³Wurde für eine Veranstaltung nur das Prädikat "bestanden" ohne Note erteilt, so ist bei der Berechnung des Durchschnitts die Note 3,0 (befriedigend) zugrunde zu legen, es sei denn, der Prüfer hat das Prädikat „exzellent teilgenommen“ (sehr gut; 5,0) erteilt.

§ 10 Prüfungswiederholung

(1) Der Studierende hat innerhalb einer Prüfungsperiode einen Anspruch auf einen weiteren Prüfungsversuch. ²Der zweite Prüfungsversuch kann in dringenden Fällen auch am Anfang des folgenden Semesters stattfinden. ³Bis zum 14. März bzw. bis zum 14. Oktober des Folgesemesters müssen die Ergebnisse vorliegen. ⁴Im Falle der Prüfungswiederholung zur Verbesserung der Note zählt das Ergebnis des zweiten Prüfungsversuchs. ⁵Nicht bestandene Prüfungen sind im Studienbuch zu vermerken.

(2) Eine Veranstaltung kann auch im Fall des Nichtbestehens höchstens ein zweites Mal besucht werden. ²Ein Anspruch auf Wiederholung des Angebots von Lehrveranstaltungen wird dadurch nicht begründet.

(3) Der Studierende kann bei der Studienkommission beantragen, die Nachprüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. ²Der Prüfungsausschuss setzt sich aus zwei oder drei Prüfern zusammen. ³Der Studierende kann beim zuständigen Dekan beantragen, Prüfer wegen Befangenheit auszuschließen. ⁴Befangenheitsanträge gegen einen Dekan sind an den Prorektor zu richten.

§ 11 Prüfungsdokumentation

(1) Nach Abschluss der Prüfungen meldet der Kursleiter die Bewertung dem Fakultätsreferat der zuständigen Fakultät. ²Die abgegebene Meldung hat die Kursbezeichnung, die vergebenen Kreditpunkte, die Leistungsbeurteilung, den Anrechnungscode sowie das Datum der letzten für Bewertung relevanten Leistung zu enthalten und ist vom Kursleiter eigenhändig zu unterschreiben (Notenblatt).

(2) Mit dem Notenblatt leitet der Kursverantwortliche die schriftlichen Prüfungsarbeiten bzw. die Protokolle der mündlichen Prüfungen weiter. ²Alle Prüfungsunterlagen sind vom jeweiligen Fakultätsreferat zu archivieren und mindestens fünf Jahre zu verwahren.

(3) Das zuständige Fakultätsreferat gibt die Bewertungen unverzüglich an das Studienreferat weiter. ²Das Studienreferat macht die Leistungen aktenkundig, veröffentlicht diese und führt die Studienbücher.

(4) Zu Beginn eines jeden Semesters ist den Studierenden Gelegenheit zur Einsicht in die Studienbücher zu geben. ²Offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Führung der Studienbücher sind unverzüglich zu berichtigen. ³Bei Meinungsverschiedenheiten

entscheidet die Studienkommission. ⁴Die Studienkommission entscheidet nicht über inhaltliche Bewertungen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Die Vergabe von Kreditpunkten an der Andrassy-Universität orientiert sich an dem European Credit Transfer System, ECTS. Einzelheiten regeln die Fakultäten unter Beachtung der Akkreditierung.

²Die vergebenen Kreditpunkte müssen das typische Arbeitsvolumen, das mit der erbrachten Leistung verbunden ist, unter Beachtung der Vorschriften des ungarischen Hochschulrechts und des ECTS widerspiegeln.

(2) Kreditpunkte können durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und dafür vorgesehene Prüfungsleistungen, studienbegleitende Komplexprüfungen, das Praktikum, die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung erworben werden; außerdem durch Anrechnung von Vorleistungen nach Maßgabe der Absätze 4-10.

(3) Mit der Erteilung des Absolutatoriums im Studienbuch bestätigt die Universität, dass der Studierende die Mindestzahl der studienbegleitend zu erbringenden Kredite unter Beachtung der Belegungspflicht erworben hat.

(4) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in der Europäischen Union oder einer gleichgestellten Hochschule erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleiches gilt für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten.

(5) Soweit kein Kreditäquivalenzabkommen zwischen der Andrassy-Universität und der jeweiligen Universität besteht, entscheidet in den Fällen des Abs. (1) die Kredittransferkommission der Fakultät nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Gleichwertigkeit.

(6) Der Kredittransferkommission gehören der Dekan und alle Professurleiter der Fakultät, sowie ein studentischer und ein Mittelbauvertreter – dieser mit beratender Stimme und aus dem Kreis der Fakultätskonferenz – an. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Professurleiter und ein studentischer Vertreter anwesend sind. ³Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestimmter Vertreter. ⁴Die Kredittransferkommission tagt mindestens einmal im Semester. ⁵Die Studienkommission kann eine außerordentliche

Sitzung einer Kredittransferkommission verlangen. ⁶Die Beschlüsse der Kredittransferkommission sind aktenkundig zu machen.

(7) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Fächer und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Fächern und Prüfungen des Studienplans der AUB im Wesentlichen entsprechen. ²Der fachlich zuständige Kursleiter ist im Zweifelsfall zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. ²Leistungen ohne Note werden als „bestanden“ ins Studienbuch aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im "Transcript of Records" ist zulässig.

(9) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Alle einschlägigen Unterlagen, insbesondere die Protokolle der Kredittransferkommission sind zu archivieren. § 11 II 2 gilt entsprechend.

(10) Nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 können höchstens 50 % der Kreditpunkte erworben werden.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Eine Abschlussarbeit kann nur anmelden, wer mit der Andrassy Universität in einem Studentenverhältnis steht oder das Absolutorium an der AUB erworben hat.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist schriftlich, zusammen mit den Nachweisen über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Anmeldevoraussetzungen, über das Studienreferat an den zuständigen Dekan zu richten. ²Die Fakultäten können besondere Regelungen zu den Formalia der Abschlussarbeit und zu den Anmeldeterminen treffen.

(3) Der Studierende wählt das Thema seiner Abschlussarbeit in Absprache mit einem betreuenden Professurleiter (Erstgutachter). ²Die Betreuungszusage des Erstgutachters hat schriftlich zu erfolgen. ³Die Fakultätskonferenzen können auch promovierte Lehrpersonen, die keine Professur leiten, zur Betreuung von Abschlussarbeiten ermächtigen. ⁴Erstbegutachtungen außerhalb des Fachgebiets der Professur bzw. außerhalb des Studienfaches des Studierenden unterliegen der Genehmigung der fachlich zuständigen Fakultätskonferenz.

(4) Jede Abschlussarbeit wird vom Erstgutachter und einem Zweitgutachter bewertet. ²Bei Abweichung von zwei oder mehr vollen Noten in der Bewertung der zwei Gutachter kann der Studierende beim Studiengangsleiter die Bestellung eines dritten Gutachters beantragen. Wenn der Studiengangsleiter selber einer der Gutachter ist, wird der dritte Gutachter vom Prorektor für Lehre und Studierende bestellt. ³Die Abschlussarbeit ist nach Möglichkeit binnen fünf Wochen nach fristgerechter Abgabe zu begutachten.

(5) Abschlussarbeiten sind sowohl in Papierform als auch in elektronischer Fassung (als pdf-Datei) abzugeben. ²Die elektronische Fassung wird vom Kandidaten / von der Kandidatin an das Studienreferat sowie an den Erstgutachter geschickt. ³Drei Ausdrücke der Arbeit sind in gebundener Form beim Studienreferat abzugeben; das für die Bibliothek vorgesehene Exemplar ist in Buchform zu binden. ⁴Die Arbeit gilt erst als eingereicht, wenn sowohl die elektronischen als auch die ausgedruckten Fassungen vollständig bei den zuständigen Stellen eingegangen sind. ⁵Das Studienreferat leitet jeweils eines der ausgedruckten Exemplare an den Erst- und an den Zweitgutachter weiter. ⁶Das in Buchform gebundene Exemplar wird nach Annahme der Arbeit durch die Gutachter zur Archivierung an die Universitätsbibliothek weitergeleitet. ⁷Das Studienreferat nimmt die Prüfung nach § 9 VI vor und berichtet beiden Gutachtern. ⁸Die Gutachten sind zu den Akten der Universität zu nehmen.

(6) Jeder Gutachter kann die Bewertung einer ihm nicht ausreichend erscheinenden Abschlussarbeit unter Angabe von Auflagen zurückweisen (Nichtannahme). ²Erfüllt der Student die Auflagen nicht, so ist die Arbeit mit ungenügend zu bewerten. ³Stellt der Erstgutachter fest, dass es sich um ein Plagiat handelt, gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁴Jedes Plagiat bei Abschlussarbeiten ist unverzüglich der Studienkommission anzuzeigen.

(7) Der Studierende kann einmal eine zweite Abschlussarbeit zu einem anderen Thema vorlegen.

§ 14 Abschlussprüfung

(1) Der Studierende hat sich rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfungszeit zur Abschlussprüfung anzumelden. § 8 III gilt entsprechend. Der konkrete Prüfungstermin wird mit dem Erstgutachter vereinbart, wobei bei der Vergabe des Prüfungstermins das Absolutorium zwingend vorliegen muss.

(2) Zur Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn er

(a) das Absolutorium vor weniger als 2 Jahren erworben hat und

(b) seine Abschlussarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (2) bewertet wurde.

²Der Student kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an die Studienkommission auch noch bis spätestens 5 Jahre nach dem Erwerb des Absolutatoriums zugelassen werden.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit sowie aus einer mündlichen Komplexprüfung zu den Inhalten des gesamten Studiums. ²Auf Antrag des Studenten an die Studienkommission kann die Abschlussprüfung öffentlich stattfinden.

(4) Die Note der Abschlussprüfung wird als gewichteter Mittelwert aus der Note der Abschlussarbeit und der Benotung der Komplexprüfung berechnet. ²Über die Gewichte entscheiden die Fakultäten nach Maßgabe der Akkreditierung.

³Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich ihrerseits als arithmetischer Mittelwert der beiden Gutachten und der Note für die Disputation.

(5) Ab einem rechnerischen Durchschnitt von 4.51 erhält der Kandidat das Prädikat „sehr gut“ („jeles“, „excellent“), ab 3.51 das Prädikat „gut“ („jó“, „good“), ab 2.51 das Prädikat „befriedigend“ („közepes“, „satisfactory“). ²Bei einem Durchschnitt von 5 kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ („Kitüntetéses jeles, „with distinction“) verliehen werden.

(6) Wurde eine der in Absatz (3) genannten Teileistungen der Abschlussprüfung mit „ungenügend“ (1) bewertet, so gilt die Abschlussprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(7) Eine einmalige Wiederholung der Abschlussprüfung ist zulässig.

§ 15 Diplom und weitere Abschlussdokumente

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung erhält der Absolvent ein Diplom nach Hochschulrechtlichen Regelungen, ein Zeugnis sowie das Diploma Supplement. ²Die Abschlussdokumente werden grundsätzlich in deutscher, englischer und ungarischer Sprache ausgestellt. Muster der Abschlussdokumente sind als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Soweit die Studierenden ihr Studium im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der

AUB und einer Partneruniversität oder mehreren Partneruniversitäten absolviert haben, bringen dies die Abschlussdokumente zum Ausdruck; die dazu erforderlichen Voraussetzungen bestimmen sich nach den Kooperationsvereinbarungen der AUB mit ihren Partneruniversitäten.

(3) Das Abschlusszeugnis dokumentiert die Gesamtleistung des Studiums durch zwei Gesamtnoten: eine Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Leistungen und die Note der Abschlussarbeit. ²Die Noten sind auf zwei Nachkommastellen zu runden.

(4) Der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungen wird als mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt aller Noten zu den einzelnen Veranstaltungen – incl. der Noten für die Masterarbeit und ggf. Abschlussprüfung – berechnet. § 14 Abs. (5) gilt entsprechend.

II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 16 Studiengebühren

(1) Das Studium an der AUB ist grundsätzlich kostenpflichtig. ²Näheres regelt die Gebühren- und Stipendienordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Aufnahmeverfahren

(1) Soweit die Akkreditierung bzw. Registrierung der Studiengänge oder die Vorschriften zentraler Vergabeverfahren keine Regelungen zu den Voraussetzungen und Fristen der Bewerbung enthalten, werden diese vom Rektor im Benehmen mit den Dekanen erlassen und satzungsgemäß bekanntgegeben.

(2) Die Aufnahmeprüfungen bestehen aus mindestens zwei Teilen, der Bewertung einer schriftlichen Einreichung und einer mündlichen Aufnahmeprüfung. ²Einzelheiten regeln die Fakultäten im Benehmen mit dem Prorektor für Lehre und Studium.

(3) Bewirbt sich ein Student um die Aufnahme in zwei Studiengänge, stimmen sich die Fakultäten über das anzuwendende Verfahren ab.

(4) Die Prüfungskandidaten müssen sich bei der Aufnahmeprüfung gegebenenfalls ausweisen.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich. ²An der Aufnahmeprüfung dürfen außer den Prüfungskandidaten nur die Prüfer und Beisitzer sowie Studierendenvertreter in Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte teilnehmen. ³Grundsätzlich muss jeweils mindestens ein Professurleiter sowie ein Mittelbauvertreter oder ein Student in der Kommission vertreten sein. ⁴Prüfer und Beisitzer werden von den zuständigen Fakultäten bestellt.

(6) Das Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ist aktenkundig zu machen und den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; Regelungen zentraler Vergabeverfahren bleiben unberührt. ²Eine Berufung beim Rektor ist zulässig.

§ 18 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis

(1) Die Einschreibung hat zwei Teile: die Immatrikulation und die Inskription.

(2) Der Student muss sich während des Studiums nur einmal immatrikulieren. ²Die Immatrikulation ist Voraussetzung für die Inskription.

(3) Die Inskription ist in jedem Semester nötig, dadurch kommt das studentische Rechtsverhältnis mit der Universität für die Dauer des jeweiligen Semesters zustande. ²Für genehmigte Urlaubssemester ist keine Inskription erforderlich, das studentische Rechtsverhältnis ruht in dieser Zeit.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Inskription, jedoch spätestens bis zum 14. März im SoSe bzw. 14. Oktober im WiSe, kann die Inskription von dem betroffenen Studenten widerrufen werden. In solchen Fällen ist die entrichtete Studiengebühr anteilig zurückzuzahlen.

§ 19 Doppelstudium

(1) Die Studienkommission kann einen Studenten auf Antrag zum Doppelstudium zulassen. ²Die Dekane der betroffenen Fakultäten sind zu hören.

(2) Ein Doppelstudium soll dem Studierenden ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit zwei Abschlüsse der Andrassy Universität zu erwerben. ²Beide Studiengänge sind mit eigenen Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen zu beenden. ³Die Pflichtkurse beider Studiengänge sind zu absolvieren. ⁴Studienbegleitende Leistungen können bis zu einem Umfang von 50 % der für das Absolutorium erforderlichen Kreditpunkte angerechnet werden. ⁵Zuständig sind die Kredittransferkommissionen der Fakultäten.

§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums

(1) Die Entlassung eines Studenten von der Universität erfolgt,

- a) wenn der Student von einer anderen Hochschuleinrichtung übernommen wird, am Tag der Übernahme,
- b) wenn der Student mitteilt, dass er sein studentisches Rechtsverhältnis auflösen möchte, am Tag der Mitteilung,
- c) wenn der Student sein Studium in staatlich finanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen darf und in eigenfinanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen will,
- d) nach Erwerb des Absolutatoriums am letzten Tag der darauf folgenden Prüfungszeit,
- e) wenn der Rektor wegen Zahlungsverzug nach erfolglose Aufforderung des Studenten und nach Überprüfung seiner sozialen Lage das studentische Rechtsverhältnis des Studenten aufhebt, am Tag des rechtskräftigen Beschlusses,
- f) am Tag einer rechtskräftigen Disziplinentatscheidung bezüglich des Ausschlusses vom Studium,
- g) wenn die vom Hochschulgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Begründung des studentischen Rechtsverhältnisses nicht mehr vorliegen, am Tag des rechtskräftigen Aufhebungsbeschlusses diesbezüglich.

(2) Die Entlassung eines Studenten von der Universität durch einseitige Erklärung der Universität kann erfolgen

- a) wenn der Studierende seine in der Studienordnung bzw. im Studienplan bestimmten – mit Voranschreiten seines Studiums zusammenhängenden – Verpflichtungen nicht erfüllt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Studierende bis zum Ablauf des sechsten aktiven Semesters nicht das Absolutorium nachweisen kann,
- b) sich in drei aufeinanderfolgenden Semestern nicht inskribiert,
- c) nach einem genehmigten Urlaubssemester sein Studium nicht wiederaufnimmt.

²In den Fällen a) bis c) ist der Studierende vorab schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen. ³Die schriftliche Aufforderung muss auch Informationen über die Rechtsfolgen eines Versäumnisses enthalten.

(4) Die Hochschuleinrichtung hebt durch einseitige Erklärung das studentische Rechtsverhältnis desjenigen Studenten auf, bei dem die Gesamtanzahl der nicht bestandenen Verbesserungsprüfungen und Wiederholungsverbesserungsprüfungen im demselben Fach fünf übersteigt.

(5) Das Studium ist endgültig ohne Erfolg beendet,

a) wenn im Falle von § 13 VII auch die zweite Abschlussarbeit eines Studierenden mit „ungenügend“ bewertet wurde oder

b) der Studierende die Wiederholung der Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

(6) Absatz 5 gilt nicht, wenn der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, dass er wegen länger andauernder Krankheit nicht in der Lage ist oder war, die Anforderungen zu erfüllen. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzvorschriften.

III. Schlussvorschriften

§ 21 Schlussvorschriften

(1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts.

(2) Sollten Teile dieser Ordnung dem Hochschulgesetz oder Regierungsverordnungen widersprechen, so gelten die übrigen Teile unverändert fort. ²Bei Auslegungsfragen hinsichtlich ungültiger Vorschriften ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Wortlaut dieser Ordnung am nächsten kommt.

(3) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung im Senat und Zustimmung des Universitätsrates in Kraft. ²Gesetzliche Übergangsbestimmungen für bereits immatrikulierte Studierende bleiben unberührt. ³Die Parteien können Einzelheiten im Ausbildungsvertrag regeln.



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Allgemeine Studienordnung

Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität

Budapest

2012

1

¹ Angenommen durch den Senatsbeschluss Nr. 33/2012 (vom 07.06.2012) und den Beschluss des Universitätsrates Nr. 06/13 (vom 21.06.2012), genehmigt durch den Beschluss des Kuratoriums Nr. 6/2012.06.21. (vom 21.06.2012), genehmigt durch den Senatsbeschluss 43/2012 (vom 20.09.2012). Zuletzt modifiziert durch den Senatsbeschluss 64/2016 (vom 19.05.2016), bestätigt durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 19/13 (vom 16.06.2016), und genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 78/2016 (vom 23.06.2016); gültig vom 23.06.2016.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	3
I. Studien- und Prüfungsordnung.....	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Studienplan und Studienzeiten.....	4
§ 4 Unterrichtssprache	5
§ 5 Curriculum und Belegung	5
§ 6 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	6
§ 6a Mindest-ECTS pro Semester	7
§ 7 Gasthörer	7
§ 8 Prüfungstermine und –anmeldung	8
§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze	8
§ 10 Prüfungswiederholung	10
§ 11 Prüfungsdokumentation	10
§ 12 Kreditpunkte	11
§ 13 Abschlussarbeit.....	12
§ 14 Abschlussprüfung	13
§ 15 Diplom und weitere Abschlussdokumente	14
II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation	15
§ 16 Studiengebühren.....	15
§ 17 Aufnahmeverfahren.....	15
§ 18 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis.....	15
§ 19 Doppelstudium.....	16
§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums	16
III. Schlussvorschriften.....	18
§ 21 Schlussvorschriften.....	18

§ 1 Grundsätze

(1) Das Studium an der Andrásy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (AUB) richtet sich an hochqualifizierte und kompetente Studierende, die bereits über einen Studienabschluss im Fächerprofil der AUB verfügen. ²Diese Ordnung ist Bestandteil des umfassenden Systems der Qualitätssicherung an der AUB und sichert die Qualität und Transparenz bei der Aufnahme von Studierenden, im Studienbetrieb und bei Prüfungen.

(2) Diese Ordnung regelt den Studienbetrieb an der AUB soweit nicht die Studiengänge oder die Doktorschule nach Hochschulgesetz oder Satzung der AUB zuständig sind.

I. Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Studienkommission entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten im Rahmen von § 1. ²Nach Maßgabe der Satzung kann der Senat die Studienkommission mit weiteren Zuständigkeiten betrauen. ³Für den Vollzug der Allgemeinen Studienordnung (ASO) sowie der Beschlüsse der Studienkommission ist das Studienreferat zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Studienkommission gehören an:

- a) der Prorektor für Lehre und Studierende als Vorsitzender,
- b) die Studiengangsleiter,
- c) ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) studentische Vertreter, deren Anzahl der Zahl der Studiengangsleiter entspricht.

² Im Falle der Verhinderung können sich Mitglieder der Gruppen b) bis d) vertreten lassen oder ihre Stimme an ein Mitglied der gleichen Gruppe innerhalb der Studienkommission übertragen.

³Unentschuldigte Absenzen werden im Protokoll vermerkt. ⁴In Abwesenheit des Prorektors führt der von diesem beauftragte Studiengangsleiter den Vorsitz. ⁵Zuständige Mitarbeiter des Studienreferates können auf Einladung des Vorsitzenden an der Sitzung teilnehmen.

(3) Die Studienkommission tagt in der Regel mindestens zweimal im Semester auf Einladung des Vorsitzenden. ²Eine außerordentliche Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Vertreter der Studierenden und drei Studiengangsleiter, anwesend sind. ²Die

Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. ⁵Die Studienkommission kann formale Vorschriften für die Einreichung eines Antrages festlegen.

(5) Das Studienreferat gibt dem Betroffenen die Entscheidung der Studienkommission unverzüglich – spätestens binnen fünf Werktagen – in Textform bekannt.

(6) Der Betroffene kann binnen 15 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung einen Antrag auf Rechtsbehelf an die Rechtsbehelfskommission stellen.

§ 3 Studienplan und Studienzeiten

(1) Das ordnungsgemäße Studium richtet sich nach dem akkreditierten Gesamt-Studienplan des jeweiligen Studiengangs. ²Die Studiengangsleiter legen Muster-Studienpläne für die gesamte Studiendauer eines Studiengangs vor. ³Die Muster-Studienpläne enthalten die zu absolvierenden Pflichtfächer, ihre übliche Verteilung auf die Semester sowie eine eindeutige Kodierung aller Lehrveranstaltungen (Anrechnungscode).

(2) Das Studienjahr gliedert sich in Semester. ²Der Senat legt vorab die Vorlesungs- und Prüfungszeiten innerhalb des Semesters fest.

(3) Der Studienbeginn erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

(4) Die Studienkommission kann Studierende semesterweise beurlauben (ordentliches Urlaubssemester). ²Ein ordentliches Urlaubssemester ist spätestens zum Ende der Inskriptionsfrist des laufenden Semesters zu beantragen. ³Im ersten Semester ist die Gewährung eines ordentlichen Urlaubssemesters ausgeschlossen. ⁴Eine nachträgliche Gewährung eines ordentlichen Urlaubssemesters ist nicht möglich. ⁵Im Laufe eines Studiums sind maximal zwei ordentliche Urlaubssemester zulässig.

(5) Im Falle von Mutterschutz, Unfall, Krankheit und vergleichbaren unvorhersehbaren Umständen kann die Studienkommission ein außerordentliches Urlaubssemester gewähren. ²Ein außerordentliches Urlaubssemester kann auch nach dem Ende der Inskriptionsfrist des laufenden Semesters beantragt werden. ³Ein außerordentliches Urlaubssemester kann auch im ersten Semester gewährt werden. ⁴Eine nachträgliche Gewährung ist auch beim außerordentlichen Urlaubssemester nicht möglich. ⁵Die Zahl der außerordentlichen Urlaubssemester im Laufe eines Studiums ist nicht begrenzt.

(6) Der beurlaubte Studierende ist von allen Anwesenheitspflichten befreit und kann im Urlaubssemester keine studienbegleitenden Prüfungen des fraglichen Semesters ablegen. ²Die Frist nach § 20 Abs. (2) lit. a) wird um die Dauer der Beurlaubung verlängert.

§ 4 Unterrichtssprache

(1) Die Unterrichtssprache der AUB ist Deutsch. ²Von Pflichtveranstaltungen, die ausnahmsweise in einer anderen Fremdsprache angeboten werden, können die Studiengangsleiter im Einzelfall befreien.

(2) Die Abschlussarbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. ²Eine andere Sprache ist in Ausnahmefällen zulässig; die Verteidigung muss auf Deutsch erfolgen. ³Über die Zulassung solcher Arbeiten entscheidet der Studiengangsleiter auf Antrag des Erstgutachters. ⁴Die Entscheidung ist der Studienkommission anzuzeigen.

§ 5 Curriculum und Belegung

(1) Der Lehrplan für ein Studienjahr (Curriculum) wird auf der Grundlage des Studienplans vom Studiengangsleiter spätestens am Ende des vorangehenden Kalenderjahres festgelegt, von der Studiengangskonferenz beraten und satzungsgemäß bekanntgegeben. ²Das Studienreferat ist über die Curricula und über etwaige Änderungen derselben unverzüglich zu informieren.

(2) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit sind die Kursraster für die einzelnen Lehrveranstaltungen der Curricula zu veröffentlichen. ²Die Kursraster müssen auf jeden Fall folgende Angaben enthalten:

- Titel der Lehrveranstaltung,
- Beschreibung der Lernziele und der zu erwerbenden Kompetenzen,
- Veranstaltungstermine,
- Kontaktstunden,
- Kreditpunkte,
- Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen,
- Modalitäten der Prüfungsanmeldung,
- Anrechnungscode der Lehrveranstaltung,
- Semester nach Musterstudienplan,
- Häufigkeit, mit der die Lehrveranstaltung angeboten wird,
- Vorkenntnisse,

- Einreihung als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfach,
- Verantwortliche und Vortragende der Lehrveranstaltung,
- Fachliteratur, empfohlene Literatur,
- Bezeichnung des Charakters der Lehrveranstaltung (prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent gemäß § 6 Abs. (1)).

³Die Studienkommission kann Muster-Kursraster beschließen.

(3) Die Belegung der Lehrveranstaltungen ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters vorzunehmen.

(4) Individuelle Studienpläne sind vom Studierenden mit Zustimmung des betreffenden Lehrveranstaltungsleiter dem Studiengangleiter zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Auf Grund einer Genehmigung zum individuellen Studienplan kann der Studierende in begründeten Ausnahmefällen Pflichtkurse in anderer Semesterfolge absolvieren, die Prüfungen auch bis zu Beginn des nächsten Semesters ablegen, eine Bildungsperiode früher abschließen oder andere ähnliche Erleichterungen erhalten.

(6) Die Genehmigung eines individuellen Studienplans bezieht sich einmal auf höchstens ein Studienjahr. ²Die Studienkommission kann den individuellen Studienplan auf Antrag des Studierenden modifizieren. ³In begründeten Fällen kann die Studienkommission die Genehmigung zurückziehen, etwa wenn der Studierende eine Prüfung nicht besteht bzw. wenn es sich auf eine andere Weise zeigt, dass der Studierende den individuellen Studienplan nicht erfüllen kann.

(7) Ein Antrag auf individuellen Studienplan ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters möglich.

§ 6 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Die AUB ist eine multinationale wissenschaftliche Bildungsstätte, die ihre Lehrveranstaltungen grundsätzlich als akademische Präsenzveranstaltungen konzipiert. ²Es wird zwischen prüfungsimmanenten und nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen unterschieden: Als prüfungsimmanent gelten Lehrveranstaltungen, bei denen die Teilnahme verpflichtend ist (mindestens 80 Prozent der Veranstaltungstermine) und bei der die Mitarbeit der Studierenden in der Lehrveranstaltung in die Benotung einbezogen werden muss (insbesondere Seminare, Workshops).

(2) Die Studierenden können an den Lehrveranstaltungen aller Studiengänge teilnehmen. ²Zur Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Erlaubnis des Lehrveranstaltungsleiters erforderlich.

§ 6a Mindest-ECTS pro Semester

(1) Die Studierenden haben grundsätzlich 15 ECTS pro Semester zu erwerben.

(2) Staatlich finanzierte Studierende müssen im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Semestern min. 18 ECTS erwerben und min. einen Notendurchschnitt von 3,5 erreichen; anderenfalls hat die AUB sie zum eigenfinanzierten Studium umzureihen. ²Semester, in denen das studentische Rechtsverhältnis ruht oder in denen der Student ein Semester mit Genehmigung der AUB an einer ausländischen Universität absolviert, werden bei der Berechnung der erworbenen ECTS und des Durchschnitts nicht berücksichtigt. Der Prorektor für Lehre und Studierende berichtet der Studienkommission turnusmäßig über die Kriterien der Verteilung staatlich finanzierter Studienplätze.

(3) Wenn das studentische Rechtsverhältnis eines staatlich unterstützten Studierenden vor Beendigung seines Studiums endet oder ein Studierender sein Studium aus anderen Gründen in selbstfinanzierter Form fortsetzt, so kann sein Platz – aufgrund eines entsprechenden Antrages – an einen anderen Studierenden vergeben werden, der bisher in selbstfinanzierter Ausbildungsform an der AUB studiert hat. Über die Umreihung entscheidet die Studienkommission aufgrund der studentischen Leistungen (Notendurchschnitt) der antragstellenden Studierenden.

§ 7 Gasthörer

(1) Gasthörer kann werden, wer ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen kann und entweder immatrikulierter Studierender einer anderen Hochschule ist oder bereits einen Hochschulabschluss erworben hat. ²Das studentische Rechtsverhältnis von Gasthörern entsteht jeweils für ein Semester.

(2) Gasthörer bezahlen eine Gasthörergebühr soweit nicht durch Verträge der Universität oder internationale Abkommen abweichende Regelungen bestehen. ²Die Gasthörergebühr richtet sich nach der Zahl und Art der belegten Lehrveranstaltungen, gemessen in Kreditpunkten. ³Einzelheiten regelt die Ordnung über die Studiengebühren und Studienfinanzierung.

(3) § 6 Abs. (2) gilt entsprechend.

(4) Über absolvierte Lehrveranstaltungen wird ein Zertifikat ausgestellt.

(5) Will der Gasthörer ein reguläres Studium an der AUB aufnehmen, so hat er die regulären Aufnahmeprüfungen abzulegen und die Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen. ²Absolvierte und zertifizierte Lehrveranstaltungen werden ihm angerechnet.

(6) § 12-15 dieser Ordnung finden auf Gasthörer keine Anwendung.

§ 8 Prüfungstermine und –anmeldung

(1) Alle Leistungen für eine belegte Lehrveranstaltung sind bis zum Ende der Prüfungszeit des laufenden Semesters zu erbringen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Prüfungen (schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen) sind grundsätzlich nach dem Ende der Vorlesungszeit und in der regulären Prüfungszeit des Semesters zu absolvieren, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat. ²Ausgenommen sind:

- studienbegleitende Komplexprüfungen, soweit diese in den Studienplänen vorgesehen sind,
- die Abschlussprüfung,
- schriftliche Arbeiten im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

³Die Prüfer bemühen sich um eine mit den Studierenden abgestimmte Terminplanung.

(3) Die Modalitäten der Anmeldung sind spätestens zu Beginn eines Semesters bekannt zu machen.

²Die Veröffentlichung der Prüfungstermine erfolgt bis 15. November bzw. 15. April in Verantwortung der Lehrstühle. ³Es sind mindestens zwei Prüfungstermine je Lehrveranstaltung innerhalb der Prüfungsperiode anzubieten. ⁴Der Prozess der Abstimmung der Prüfungstermine wird vom Prorektor für Lehre und Studierende koordiniert.

(4) Sofern der Studierende die Anmeldung in der festgelegten Anmeldefrist unterlässt, gilt das Fach als nicht belegt. ²An- und Abmeldungen sind bis zum Ende des zweiten Werktags vor dem Prüfungstermin möglich. Eine An- und Abmeldung nach dem Ende des zweiten Werktags vor der Prüfung ist nur nach Rücksprache mit dem Prüfer möglich, der dafür Sorge trägt, das Studienreferat umgehend über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten. Tritt der Studierende nach Anmeldung ohne triftigen Grund nicht an oder meldet er sich nicht ordnungsgemäß ab, so ist der Prüfungsversuch gescheitert. ³Auf dem Notenblatt bzw. im Studienbuch wird der Nichtantritt als solcher vermerkt.

§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze

(1) Über die Modalitäten studienbegleitender Prüfungen entscheiden die Studiengangsleiter. ²Die Modalitäten für studienbegleitende Prüfungen müssen die in einer Prüfung erbrachten Leistungen

der Studierenden individuell zurechenbar machen. ³Eine Ausnahme bildet die gemeinsame Prüfung, die explizit als solche angekündigt wird und bei der eine einheitliche Note für alle Studierenden vergeben wird.

(2) Alle Prüfungen sind zu dokumentieren. ²Die Kursleiter sind für eine entsprechende Dokumentation der Leistungen der Studierenden verantwortlich. ³Näheres regelt § 11.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind eindeutig zu korrigieren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen nach der Erstellung der Arbeit korrigiert und die Ergebnisse für die Studierenden zugänglich gemacht werden. ³Falls Prüfungsergebnisse erst nach dem Ende der Prüfungszeit bekannt gemacht werden, verlängern sich die Fristen nach § 10 Abs. (1) und (2) entsprechend.

(4) Mündliche Prüfungen sind unter Einbeziehung eines Beisitzers als Gruppenprüfung, oder als gemeinsame Prüfung durchzuführen. ²Mündliche Prüfungen werden protokolliert. ³Das Protokoll enthält Ort, Datum, Thema, Name von Prüfer(n), ggf. Name von Beisitzern, Name des zu Prüfenden sowie die Bewertung. ⁴Bei mündlichen Prüfungen wird das Ergebnis der Prüfung dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und erläutert.

(5) Im Falle versuchter oder vollendeter Täuschungshandlungen wird der Prüfungsversuch aller Beteiligten mit „ungenügend“ (1) bewertet. ²Die Täuschungshandlung ist von der Prüfungsaufsicht aktenkundig zu machen und unverzüglich dem Studiengangleiter anzuzeigen, der der Studienkommission nach jeder Prüfungszeit berichtet. ³Die Studienkommission entscheidet über die Einleitung eines Disziplinarverfahren.

(6) Bei der Einschreibung verpflichten sich die Studierenden in einer verbindlichen Erklärung gemäß § 4 Abs. (2) der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (im Weiteren: OSP), die Regelungen der OSP während des Studiums einzuhalten. ²Jeder an der Universität erstellten wissenschaftlichen Arbeit (Seminar-, Kurs-, Master- bzw. Abschlussarbeit, Dissertation etc.) ist zusätzlich eine Erklärung gemäß § 4 Abs. (4) der OSP beizulegen, in der der Kandidat erklärt, die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe erstellt zu haben. ³Des Weiteren soll der Kandidat erklären, dass er auch einer Überprüfung seiner Arbeit mit elektronischen Mitteln zustimmt. ⁴Bei Abschlussarbeiten ist eine derartige Kontrolle obligatorisch (§ 13 Abs. (5)). ⁵Bei Seminar- und Kursarbeiten kann sie auf Veranlassung des Kursleiters durchgeführt werden, das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. ⁶Im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten im Sinne von § 3 der OSP sind die Maßnahmen nach § 5 der OSP zu befolgen.

(7) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt die folgende Notenskala:

„sehr gut“ (5),

„gut“ (4),

„befriedigend“ (3),

„ausreichend“ (2),

„ungenügend“ (1).

(8) Das Absolvieren einer Lehrveranstaltung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, diese Form der Beurteilung ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar. ²In diesen Fällen können die Prädikate „bestanden“ oder „teilgenommen“ vergeben werden. ³Derartige Veranstaltungen werden bei der Berechnung des Notendurchschnitts nicht berücksichtigt.

§ 10 Prüfungswiederholung

(1) Der Studierende hat innerhalb einer Prüfungsperiode einen Anspruch auf einen weiteren Prüfungsversuch. ²Der zweite Prüfungsversuch kann in dringenden Fällen auch Anfang des folgenden Semesters stattfinden. ³Bis zum 14. März bzw. bis zum 14. Oktober des Folgesemesters müssen die Ergebnisse vorliegen. ⁴Im Falle der Prüfungswiederholung zur Verbesserung der Note zählt das Ergebnis des zweiten Prüfungsversuchs. ⁵Nicht bestandene Prüfungen sind im Studienbuch zu vermerken.

(2) Eine Veranstaltung kann auch im Fall des Nichtbestehens höchsten ein zweites Mal besucht werden. ²Ein Anspruch auf Wiederholung des Angebots von Lehrveranstaltungen wird dadurch nicht begründet.

(3) Der Studierende kann bei der Studienkommission beantragen, die Nachprüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Prüfern und wird vom Studiengangsleiter zusammengestellt. ³Der Studierende kann beim zuständigen Studiengangsleiter beantragen, Prüfer wegen Befangenheit auszuschließen. ⁴Befangenheitsanträge gegen einen Studiengangsleiter sind an den Prorektor für Lehre und Studierende zu richten.

§ 11 Prüfungsdokumentation

(1) Nach Abschluss der Prüfungen meldet der Kursleiter die Bewertung dem Studienreferat und unterzeichnet das Notenblatt. ²Die abgegebene Meldung hat das laufende Semester, die Kursbezeichnung, den Namen, die FIR-Nummer und Unterschrift des Prüfenden, den Namen und

ETN-Nummer des Studierenden, die vergebenen Kreditpunkte, die Leistungsbeurteilung, den Anrechnungscode sowie das Datum der letzten für Bewertung relevanten Leistung zu enthalten und ist vom Kursleiter eigenhändig zu unterschreiben (Notenblatt). ³Das Studienreferat macht die Leistungen aktenkundig, veröffentlicht diese und führt die Studienbücher.

(2) Der Prüfer sorgt für die ordnungsgemäße Archivierung sämtlicher relevanter Prüfungsunterlagen.

(3) aufgehoben

(4) Zu Beginn eines jeden Semesters ist den Studierenden Gelegenheit zur Einsicht in die Studienbücher zu geben. ²Offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Führung der Studienbücher sind unverzüglich zu berichtigen. ³Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Studienkommission. ⁴Die Studienkommission entscheidet nicht über inhaltliche Bewertungen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Die Vergabe von Kreditpunkten an der AUB orientiert sich an dem European Credit Transfer System, ECTS. Einzelheiten regeln die Studiengangsleiter unter Beachtung der Akkreditierung. ²Die vergebenen Kreditpunkte müssen das typische Arbeitsvolumen, das mit der erbrachten Leistung verbunden ist, unter Beachtung der Vorschriften des ungarischen Hochschulrechts und des ECTS widerspiegeln.

(2) Kreditpunkte können durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und dafür vorgesehene Prüfungsleistungen, studienbegleitende Komplexprüfungen, das Praktikum, die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung erworben werden; außerdem durch Anrechnung von Vorleistungen nach Maßgabe der Abs. (4) bis (10).

(3) Mit der Erteilung des Absolutatoriums im Studienbuch bestätigt die Universität, dass der Studierende die Mindestzahl der studienbegleitend zu erbringenden Kredite unter Beachtung der Belegungspflicht erworben hat.

(4) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in der Europäischen Union oder einer gleichgestellten Hochschule erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleiches gilt für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten.

(5) Soweit kein Kreditäquivalenzabkommen zwischen der AUB und der jeweiligen Universität besteht, entscheidet in den Fällen des Abs. (4) die zuständige Kredittransferkommission des Studienganges nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Gleichwertigkeit.

(6) Der Kredittransferkommission gehören neben dem Studiengangsleiter die drei Professoren bzw. Universitätsdozenten an, welche gemäß dem Musterstudienplan des Studienganges in der Lehre am stärksten vertreten sind (gemessen in ECTS-Punkten), außerdem ein Vertreter der Studierenden. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Professoren bzw. Universitätsdozenten und ein studentischer Vertreter anwesend sind. ³Den Vorsitz führt der Studiengangsleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter. ⁴Die Kredittransferkommission tagt mindestens einmal im Semester. ⁵Die Studienkommission kann eine außerordentliche Sitzung einer Kredittransferkommission verlangen. ⁶Die Beschlüsse der Kredittransferkommission sind aktenkundig zu machen.

(7) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Fächer und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Fächern und Prüfungen des Studienplans der AUB im Wesentlichen entsprechen. ²Der fachlich zuständige Kursleiter ist im Zweifelsfall zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. ²Leistungen ohne Note werden als „bestanden“ ins Studienbuch aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im "Transcript of Records" ist zulässig.

(9) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Alle einschlägigen Unterlagen, insbesondere die Protokolle der Kredittransferkommission sind zu archivieren. § 11 Abs. (2) S 2 gilt entsprechend.

(10) Nach den Bestimmungen der Absätze (3) bis (8) können höchstens 50 % der Kreditpunkte erworben werden.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Eine Abschlussarbeit kann nur anmelden, wer mit der AUB in einem Studentenverhältnis steht oder das Absolutorium an der AUB erworben hat.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist schriftlich, zusammen mit den Nachweisen über das Vorliegen der in Abs. (1) genannten Anmeldevoraussetzungen, über das Studienreferat an den zuständigen Studiengangsleiter zu richten. ²Die Studiengänge können besondere Regelungen zu den Formalia der Abschlussarbeit und zu den Anmeldeterminen treffen.

(3) Der Studierende wählt das Thema seiner Abschlussarbeit in Absprache mit seinem Betreuer / seiner Betreuerin, der zugleich das Erstgutachten übernimmt. ²Betreuer bzw. Erstgutachter kann jeder promovierte Lehrende an der AUB sein, der einem Lehrstuhl der AUB zugeordnet ist und

hauptberuflich an der AUB tätig ist. ³Die Betreuungszusage des Erstgutachters hat schriftlich zu erfolgen. ⁴Erstbegutachtungen außerhalb des Fachgebiets des Lehrstuhls bzw. außerhalb des Studienfaches des Studierenden unterliegen der Genehmigung des fachlich zuständigen Studiengangsleiters.

(4) Jede Abschlussarbeit wird vom Erstgutachter und einem Zweitgutachter bewertet. ²Bei Abweichung von zwei oder mehr vollen Noten in der Bewertung der zwei Gutachter kann der Studierende beim Studiengangsleiter die Bestellung eines dritten Gutachters beantragen. ³Wenn der Studiengangsleiter selber einer der Gutachter ist, wird der dritte Gutachter vom Prorektor für Lehre und Studierende bestellt. ⁴Die Abschlussarbeit ist nach Möglichkeit binnen fünf Wochen nach fristgerechter Abgabe zu begutachten.

(5) Abschlussarbeiten sind sowohl in Papierform als auch in elektronischer Fassung (als pdf-Datei) abzugeben. ²Die elektronische Fassung wird vom Kandidaten an das Studienreferat sowie an die Gutachter geschickt. ³Für die Universitätsbibliothek ist ein in Buchform gebundenes Exemplar abzugeben. ⁴Die Arbeit gilt als eingereicht, wenn das elektronische und das gebundene Exemplar beim Studienreferat eingegangen ist. ⁵Das in Buchform gebundene Exemplar wird nach Annahme der Arbeit durch die Gutachter vom Studienreferat zur Archivierung an die Universitätsbibliothek weitergeleitet. ⁶Das Studienreferat nimmt die Prüfung nach § 9 Abs. (6) vor und berichtet beiden Gutachtern. ⁷Die Gutachten sind zu den Akten der Universität zu nehmen.

(6) Jeder Gutachter kann die Bewertung einer ihm nicht ausreichend erscheinenden Abschlussarbeit unter Angabe von Auflagen zurückweisen (Nichtannahme). ²Erfüllt der Student die Auflagen nicht, so ist die Arbeit mit ungenügend zu bewerten. ³Stellt der Erstgutachter fest, dass es sich um ein Plagiat handelt, gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁴Jedes Plagiat bei Abschlussarbeiten ist gemäß der OSP unverzüglich der Studienkommission anzuzeigen.

(7) Der Studierende kann einmal eine zweite Abschlussarbeit zu einem anderen Thema vorlegen.

§ 14 Abschlussprüfung

(1) Der Studierende hat sich rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfungszeit zur Abschlussprüfung anzumelden. ²§ 8 Abs. (3) gilt entsprechend. ³Der konkrete Prüfungstermin wird mit dem Erstgutachter vereinbart, wobei bei der Vergabe des Prüfungstermins das Absolutorium zwingend vorliegen muss.

(2) Zur Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn

- a) er das Absolutorium vor weniger als zwei Jahren erworben hat, und
- b) seine Abschlussarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (2) bewertet wurde.

²Der Student kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an die Studienkommission auch noch bis spätestens 5 Jahre nach dem Erwerb des Absolutoriums zugelassen werden.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit sowie aus einer mündlichen Komplexprüfung zu den Inhalten des gesamten Studiums. ²Auf Antrag des Studenten an die Studienkommission kann die Abschlussprüfung öffentlich stattfinden.

(4) Die Note der Abschlussprüfung wird als gewichteter Mittelwert aus der Note der Abschlussarbeit und gegebenenfalls der Benotung der Komplexprüfung berechnet. ²Über die Gewichte entscheiden die Studiengänge nach Maßgabe der Akkreditierung. ³Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich ihrerseits als arithmetischer Mittelwert der beiden Gutachten und der Note für die Disputation.

(5) Ab einem rechnerischen Durchschnitt von 4.51 erhält der Kandidat das Prädikat „sehr gut“ („jeles“, „excellent“), ab 3.51 das Prädikat „gut“ („jó“, „good“), ab 2.51 das Prädikat „befriedigend“ („közepes“, „satisfactory“). ²Bei einem Durchschnitt von 5 kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ („Kitüntetéses jeles, „with distinction“) verliehen werden.

(6) Wurde eine der in Absatz (3) genannten Teilleistungen der Abschlussprüfung mit „ungenügend“ (1) bewertet, so gilt die Abschlussprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(7) Eine einmalige Wiederholung der Abschlussprüfung ist zulässig.

§ 15 Diplom und weitere Abschlussdokumente

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung erhält der Absolvent ein Diplom nach hochschulrechtlichen Regelungen, ein Zeugnis sowie das Diploma Supplement. ²Die Abschlussdokumente werden grundsätzlich in deutscher, englischer und ungarischer Sprache ausgestellt.

(2) Soweit die Studierenden ihr Studium im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der AUB und einer Partneruniversität oder mehreren Partneruniversitäten absolviert haben, bringen dies die Abschlussdokumente zum Ausdruck; die dazu erforderlichen Voraussetzungen bestimmen sich nach den Kooperationsvereinbarungen der AUB mit ihren Partneruniversitäten.

(3) Das Abschlusszeugnis dokumentiert die Gesamtleistung des Studiums durch zwei Gesamtnoten: eine Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Leistungen und die Note der Abschlussarbeit.

²Die Noten sind auf zwei Nachkommastellen zu runden.

(4) Der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungen wird als mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt aller Noten zu den einzelnen Veranstaltungen – incl. der Noten für die Masterarbeit und ggf. Abschlussprüfung – berechnet. § 14 Abs. (5) gilt entsprechend.

II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 16 Studiengebühren

Das Studium an der AUB ist grundsätzlich kostenpflichtig. ²Näheres regelt die Ordnung über die Studiengebühren und Studienfinanzierung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Aufnahmeverfahren

(1) Soweit die Akkreditierung bzw. Registrierung der Studiengänge oder die Vorschriften zentraler Aufnahmeverfahren keine Regelungen zu den Voraussetzungen und Fristen der Bewerbung enthalten, werden diese von den Studiengangsleitern im Benehmen mit dem Prorektor für Lehre und Studierende erlassen und satzungsgemäß bekanntgegeben.

(2) Die Aufnahmeprüfungen bestehen aus mindestens zwei Teilen, der Bewertung einer schriftlichen Einreichung und einer mündlichen Aufnahmeprüfung. ²Einzelheiten regeln die Studiengangsleiter im Benehmen mit dem Prorektor für Lehre und Studierende.

(3) Bewirbt sich ein Student um die Aufnahme in zwei Studiengänge, sind zwei Verfahren durchzuführen.

(4) Die Prüfungskandidaten müssen sich bei der Aufnahmeprüfung gegebenenfalls ausweisen.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich. ²Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens zwei Personen, wovon eine promoviert und einem im Studiengang verankerten Lehrstuhl zugewiesen sein muss. ³Prüfer und Beisitzer werden von den zuständigen Studiengangsleitern bestellt.

(6) Das Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ist aktenkundig zu machen und den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; Regelungen zentraler Aufnahmeverfahren bleiben unberührt. ²Eine Berufung beim Rektor ist zulässig.

§ 18 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis

(1) Die Einschreibung hat zwei Teile: die Immatrikulation und die Inskription.

(2) Der Student muss sich während des Studiums nur einmal immatrikulieren. ²Die Immatrikulation ist Voraussetzung für die Inskription.

(3) Die Inskription ist in jedem Semester nötig, dadurch kommt das studentische Rechtsverhältnis mit der Universität für die Dauer des jeweiligen Semesters zustande. ²Für genehmigte Urlaubssemester ist keine Inskription erforderlich, das studentische Rechtsverhältnis ruht in dieser Zeit.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Inskription, jedoch spätestens bis zum 14. Oktober im Wintersemester bzw. 14. März im Sommersemester, kann die Inskription von dem betroffenen Studenten widerrufen werden. In solchen Fällen ist die entrichtete Studiengebühr anteilig zurückzuzahlen.

§ 19 Doppelstudium

(1) Die betreffenden Studiengangsleiter können einen Studenten auf Antrag zum Doppelstudium zulassen. ²Hierfür ist Einstimmigkeit erforderlich. ³Gegen einen Beschluss des Studiengangsleiters kann bei der Studienkommission Berufung geführt werden.

(2) Ein Doppelstudium soll dem Studierenden ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit zwei Abschlüsse der AUB zu erwerben. ²Beide Studiengänge sind mit eigenen Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen zu beenden. ³Die Pflichtkurse beider Studiengänge sind zu absolvieren. ⁴Studienbegleitende Leistungen können bis zu einem Umfang von 50 % der für das Absolutorium erforderlichen Kreditpunkte angerechnet werden. ⁵Zuständig sind die Kredittransferkommissionen der Studiengänge.

§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums

(1) Die Entlassung eines Studenten von der Universität erfolgt,

- a) wenn der Student von einer anderen Hochschuleinrichtung übernommen wird, am Tag der Übernahme,
- b) wenn der Student mitteilt, dass er sein studentisches Rechtsverhältnis auflösen möchte, am Tag der Mitteilung,
- c) wenn der Student sein Studium in staatlich finanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen darf und in eigenfinanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen will,
- d) nach Erwerb des Absolutariums am letzten Tag der darauf folgenden Abschlussprüfungszeit,

- e) wenn der Rektor wegen Zahlungsverzug nach erfolglose Aufforderung des Studenten und nach Überprüfung seiner sozialen Lage das studentische Rechtsverhältnis des Studenten aufhebt, am Tag des rechtskräftigen Beschlusses,
- f) am Tag einer rechtskräftigen Disziplinaentscheidung bezüglich des Ausschlusses vom Studium,
- g) wenn die vom Hochschulgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Begründung des studentischen Rechtsverhältnisses nicht mehr vorliegen, am Tag des rechtskräftigen Aufhebungsbeschlusses diesbezüglich.

(2) Die Entlassung eines Studenten von der Universität durch einseitige Erklärung der Universität kann erfolgen

- a) wenn der Studierende seine in der Studienordnung bzw. im Studienplan bestimmten – mit Voranschreiten seines Studiums zusammenhängenden – Verpflichtungen nicht erfüllt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Studierende bis zum Ablauf des sechsten aktiven Semesters nicht das Absolutorium nachweisen kann,
- b) sich in drei aufeinanderfolgenden Semestern nicht inskribiert,
- c) nach einem genehmigten Urlaubssemester sein Studium nicht wiederaufnimmt.

²In den Fällen a) bis c) ist der Studierende vorab schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen. ³Die schriftliche Aufforderung muss auch Informationen über die Rechtsfolgen eines Versäumnisses enthalten.

(4) Die Hochschuleinrichtung hebt durch einseitige Erklärung das studentische Rechtsverhältnis desjenigen Studenten auf, bei dem die Gesamtanzahl der nicht bestandenen Verbesserungsprüfungen und Wiederholungsverbesserungsprüfungen im demselben Fach fünf übersteigt.

(5) Das Studium ist endgültig ohne Erfolg beendet,

- a) wenn im Falle von § 13 Abs. (7) auch die zweite Abschlussarbeit eines Studierenden mit „ungenügend“ bewertet wurde oder
- b) der Studierende die Wiederholung der Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

(6) Abs. (5) gilt nicht, wenn der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, dass er wegen länger andauernder Krankheit nicht in der Lage ist oder war, die Anforderungen zu erfüllen.

³Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzvorschriften.

III. Schlussvorschriften

§ 21 Schlussvorschriften

(1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts.

(2) Sollten Teile dieser Ordnung dem Hochschulgesetz oder Regierungsverordnungen widersprechen, so gelten die übrigen Teile unverändert fort. ²Bei Auslegungsfragen hinsichtlich ungültiger Vorschriften ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Wortlaut dieser Ordnung am nächsten kommt.

(3) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung im Senat und Zustimmung des Universitätsrates in Kraft. ²Gesetzliche Übergangsbestimmungen für bereits immatrikulierte Studierende bleiben unberührt. ³Die Parteien können Einzelheiten im Ausbildungsvertrag regeln.



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Allgemeine Studienordnung

Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität

Budapest

2012

1

¹ Angenommen durch den Senatsbeschluss Nr. 33/2012 (vom 07.06.2012) und den Beschluss des Universitätsrates Nr. 06/13 (vom 21.06.2012), genehmigt durch den Beschluss des Kuratoriums Nr. 6/2012.06.21. (vom 21.06.2012), genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 43/2012 (vom 20.09.2012). Zuletzt modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 13/2017 (vom 16.02.2017), bestätigt durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 21/10 (vom 22.02.2017), und genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 34/2017 (vom 23.03.2017); gültig vom 23.03.2017.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	3
I. Studien- und Prüfungsordnung.....	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Studienplan und Studienzeiten.....	4
§ 4 Unterrichtssprache	5
§ 5 Curriculum und Belegung	5
§ 6 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	6
§ 6a Mindest-ECTS pro Semester	7
§ 7 Gasthörer	7
§ 8 Prüfungstermine und –anmeldung	8
§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze	8
§ 10 Prüfungswiederholung	10
§ 11 Prüfungsdokumentation	11
§ 12 Kreditpunkte	11
§ 13 Abschlussarbeit.....	12
§ 14 Abschlussprüfung	14
§ 15 Diplom und weitere Abschlussdokumente	15
II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation	15
§ 16 Studiengebühren.....	15
§ 17 Aufnahmeverfahren.....	15
§ 18 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis.....	16
§ 19 Doppelstudium.....	16
§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums	17
III. Schlussvorschriften.....	18
§ 21 Schlussvorschriften.....	18

§ 1 Grundsätze

(1) Das Studium an der Andrásy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (AUB) richtet sich an hochqualifizierte und kompetente Studierende, die bereits über einen Studienabschluss im Fächerprofil der AUB verfügen. ²Diese Ordnung ist Bestandteil des umfassenden Systems der Qualitätssicherung an der AUB und sichert die Qualität und Transparenz bei der Aufnahme von Studierenden, im Studienbetrieb und bei Prüfungen.

(2) Diese Ordnung regelt den Studienbetrieb an der AUB soweit nicht die Studiengänge oder die Doktorschule nach Hochschulgesetz oder Satzung der AUB zuständig sind.

I. Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Studienkommission entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten im Rahmen von § 1. ²Nach Maßgabe der Satzung kann der Senat die Studienkommission mit weiteren Zuständigkeiten betrauen. ³Für den Vollzug der Allgemeinen Studienordnung (ASO) sowie der Beschlüsse der Studienkommission ist das Studienreferat zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Studienkommission gehören an:

- a) der Prorektor für Lehre und Studierende als Vorsitzender,
- b) die Studiengangsleiter,
- c) ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) studentische Vertreter, deren Anzahl der Zahl der Studiengangsleiter entspricht.

² Im Falle der Verhinderung können sich Mitglieder der Gruppen b) bis d) vertreten lassen oder ihre Stimme an ein Mitglied der gleichen Gruppe innerhalb der Studienkommission übertragen. ³Unentschuldigte Absenzen werden im Protokoll vermerkt. ⁴In Abwesenheit des Prorektors führt der von diesem beauftragte Studiengangsleiter den Vorsitz. ⁵Zuständige Mitarbeiter des Studienreferates können auf Einladung des Vorsitzenden an der Sitzung teilnehmen.

(3) Die Studienkommission tagt in der Regel mindestens zweimal im Semester auf Einladung des Vorsitzenden. ²Eine außerordentliche Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Vertreter der Studierenden und drei Studiengangsleiter, anwesend sind. ²Die

Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. ⁵Die Studienkommission kann formale Vorschriften für die Einreichung eines Antrages festlegen.

(5) Das Studienreferat gibt dem Betroffenen die Entscheidung der Studienkommission unverzüglich – spätestens binnen fünf Werktagen – in Textform bekannt.

(6) Der Betroffene kann binnen 15 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung einen Antrag auf Rechtsbehelf an die Rechtsbehelfskommission stellen.

§ 3 Studienplan und Studienzeiten

(1) Das ordnungsgemäße Studium richtet sich nach dem akkreditierten Gesamt-Studienplan des jeweiligen Studiengangs. ²Die Studiengangsleiter legen Muster-Studienpläne für die gesamte Studiendauer eines Studiengangs vor. ³Die Muster-Studienpläne enthalten die zu absolvierenden Pflichtfächer, ihre übliche Verteilung auf die Semester sowie eine eindeutige Kodierung aller Lehrveranstaltungen (Anrechnungscode).

(2) Das Studienjahr gliedert sich in Semester. ²Der Senat legt vorab die Vorlesungs- und Prüfungszeiten innerhalb des Semesters fest.

(3) Der Studienbeginn erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

(4) Die Studienkommission kann Studierende semesterweise beurlauben (ordentliches Urlaubssemester). ²Ein ordentliches Urlaubssemester ist spätestens zum Ende der Inskriptionsfrist des laufenden Semesters zu beantragen. ³Im ersten Semester ist die Gewährung eines ordentlichen Urlaubssemesters ausgeschlossen. ⁴Eine nachträgliche Gewährung eines ordentlichen Urlaubssemesters ist nicht möglich. ⁵Im Laufe eines Studiums sind maximal zwei ordentliche Urlaubssemester zulässig.

(5) Im Falle von Mutterschutz, Unfall, Krankheit und vergleichbaren unvorhersehbaren Umständen kann die Studienkommission ein außerordentliches Urlaubssemester gewähren. ²Ein außerordentliches Urlaubssemester kann auch nach dem Ende der Inskriptionsfrist des laufenden Semesters beantragt werden. ³Ein außerordentliches Urlaubssemester kann auch im ersten Semester gewährt werden. ⁴Eine nachträgliche Gewährung ist auch beim außerordentlichen Urlaubssemester nicht möglich. ⁵Die Zahl der außerordentlichen Urlaubssemester im Laufe eines Studiums ist nicht begrenzt.

(6) Der beurlaubte Studierende ist von allen Anwesenheitspflichten befreit und kann im Urlaubssemester keine studienbegleitenden Prüfungen des fraglichen Semesters ablegen. ²Die Frist nach § 20 Abs. (2) lit. a) wird um die Dauer der Beurlaubung verlängert.

§ 4 Unterrichtssprache

(1) Die Unterrichtssprache der AUB ist Deutsch. ²Von Pflichtveranstaltungen, die ausnahmsweise in einer anderen Fremdsprache angeboten werden, können die Studiengangsleiter im Einzelfall befreien.

(2) Die Abschlussarbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. ²Eine andere Sprache ist in Ausnahmefällen zulässig; die Verteidigung muss auf Deutsch erfolgen. ³Über die Zulassung solcher Arbeiten entscheidet der Studiengangsleiter auf Antrag des Erstgutachters. ⁴Die Entscheidung ist der Studienkommission anzuzeigen.

§ 5 Curriculum und Belegung

(1) Der Lehrplan für ein Studienjahr (Curriculum) wird auf der Grundlage des Studienplans vom Studiengangsleiter spätestens am Ende des vorangehenden Kalenderjahres festgelegt, von der Studiengangskonferenz beraten und satzungsgemäß bekanntgegeben. ²Das Studienreferat ist über die Curricula und über etwaige Änderungen derselben unverzüglich zu informieren.

(2) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit sind die Kursraster für die einzelnen Lehrveranstaltungen der Curricula zu veröffentlichen. ²Die Kursraster müssen auf jeden Fall folgende Angaben enthalten:

- Titel der Lehrveranstaltung,
- Beschreibung der Lernziele und der zu erwerbenden Kompetenzen,
- Veranstaltungstermine,
- Kontaktstunden,
- Kreditpunkte,
- Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen,
- Modalitäten der Prüfungsanmeldung,
- Anrechnungscode der Lehrveranstaltung,
- Semester nach Musterstudienplan,
- Häufigkeit, mit der die Lehrveranstaltung angeboten wird,
- Vorkenntnisse,

- Einreihung als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfach,
- Verantwortliche und Vortragende der Lehrveranstaltung,
- Fachliteratur, empfohlene Literatur,
- Bezeichnung des Charakters der Lehrveranstaltung (prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent gemäß § 6 Abs. (1).

³Die Studienkommission kann Muster-Kursraster beschließen.

(3) Die Belegung der Lehrveranstaltungen ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters vorzunehmen.

(4) Individuelle Studienpläne sind vom Studierenden mit Zustimmung des betreffenden Lehrveranstaltungsleiter dem Studiengangleiter zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Auf Grund einer Genehmigung zum individuellen Studienplan kann der Studierende in begründeten Ausnahmefällen Pflichtkurse in anderer Semesterfolge absolvieren, die Prüfungen auch bis zu Beginn des nächsten Semesters ablegen, eine Bildungsperiode früher abschließen oder andere ähnliche Erleichterungen erhalten.

(6) Die Genehmigung eines individuellen Studienplans bezieht sich einmal auf höchstens ein Studienjahr.

(7) Ein Antrag auf individuellen Studienplan ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters möglich.

§ 6 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Die AUB ist eine multinationale wissenschaftliche Bildungsstätte, die ihre Lehrveranstaltungen grundsätzlich als akademische Präsenzveranstaltungen konzipiert. ²Es wird zwischen prüfungsimmanenten und nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen unterschieden: Als prüfungsimmanent gelten Lehrveranstaltungen, bei denen die Teilnahme verpflichtend ist (mindestens 80 Prozent der Veranstaltungstermine) und bei der die Mitarbeit der Studierenden in der Lehrveranstaltung in die Benotung einbezogen werden muss (insbesondere Seminare, Workshops).

(2) Die Studierenden können an den Lehrveranstaltungen aller Studiengänge teilnehmen. ²Zur Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Erlaubnis des Lehrveranstaltungsleiters erforderlich.

§ 6a Mindest-ECTS pro Semester

(1) Die Studierenden haben grundsätzlich 15 ECTS pro Semester zu erwerben.

(2) Staatlich finanzierte Studierende müssen im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Semestern min. 18 ECTS erwerben und min. einen Notendurchschnitt von 2,5 erreichen; anderenfalls hat die AUB sie zum eigenfinanzierten Studium umzureihen. ²Semester, in denen das studentische Rechtsverhältnis ruht oder in denen der Student ein Semester mit Genehmigung der AUB an einer ausländischen Universität absolviert, werden bei der Berechnung der erworbenen ECTS und des Durchschnitts nicht berücksichtigt. ³Der Prorektor für Lehre und Studierende berichtet der Studienkommission turnusmäßig über die Kriterien der Verteilung staatlich finanzierter Studienplätze.

(3) Wenn das studentische Rechtsverhältnis eines staatlich unterstützten Studierenden vor Beendigung seines Studiums endet oder ein Studierender sein Studium aus anderen Gründen in selbstfinanzierter Form fortsetzt, so kann sein Platz – aufgrund eines entsprechenden Antrages – an einen anderen Studierenden vergeben werden, der bisher in selbstfinanzierter Ausbildungsform an der AUB studiert hat. ²Über die Umreihung entscheidet die Studienkommission aufgrund der studentischen Leistungen (Notendurchschnitt) der antragstellenden Studierenden.

§ 7 Gasthörer

(1) Gasthörer kann werden, wer ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen kann und entweder immatrikulierter Studierender einer anderen Hochschule ist oder bereits einen Hochschulabschluss erworben hat. ²Das studentische Rechtsverhältnis von Gasthörern entsteht jeweils für ein Semester.

(2) Gasthörer bezahlen eine Gasthörergebühr soweit nicht durch Verträge der Universität oder internationale Abkommen abweichende Regelungen bestehen. ²Die Gasthörergebühr richtet sich nach der Zahl und Art der belegten Lehrveranstaltungen, gemessen in Kreditpunkten. ³Einzelheiten regelt die Ordnung über die Studiengebühren und Studienfinanzierung.

(3) § 6 Abs. (2) gilt entsprechend.

(4) Über absolvierte Lehrveranstaltungen wird ein Zertifikat ausgestellt.

(5) Will der Gasthörer ein reguläres Studium an der AUB aufnehmen, so hat er die regulären Aufnahmeprüfungen abzulegen und die Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen. ²Absolvierte und zertifizierte Lehrveranstaltungen werden ihm angerechnet.

(6) § 12-15 dieser Ordnung finden auf Gasthörer keine Anwendung.

§ 8 Prüfungstermine und –anmeldung

(1) Alle Leistungen für eine belegte Lehrveranstaltung sind bis zum Ende der Prüfungszeit des laufenden Semesters zu erbringen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Prüfungen (schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen) sind grundsätzlich nach dem Ende der Vorlesungszeit und in der regulären Prüfungszeit des Semesters zu absolvieren, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat. ²Ausgenommen sind:

- studienbegleitende Komplexprüfungen, soweit diese in den Studienplänen vorgesehen sind,
- die Abschlussprüfung,
- schriftliche Arbeiten im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

³Die Prüfer bemühen sich um eine mit den Studierenden abgestimmte Terminplanung.

(3) Die Modalitäten der Anmeldung sind spätestens zu Beginn eines Semesters bekannt zu machen.

²Die Veröffentlichung der Prüfungstermine erfolgt bis 15. November bzw. 15. April in Verantwortung der Lehrstühle. ³Es sind mindestens zwei Prüfungstermine je Lehrveranstaltung innerhalb der Prüfungsperiode anzubieten. ⁴Der Prozess der Abstimmung der Prüfungstermine wird vom Prorektor für Lehre und Studierende koordiniert.

(4) Sofern der Studierende die Anmeldung in der festgelegten Anmeldefrist unterlässt, gilt das Fach als nicht belegt. ²An- und Abmeldungen sind bis zum Ende des zweiten Werktags vor dem Prüfungstermin möglich. ³Eine An- und Abmeldung nach dem Ende des zweiten Werktags vor der Prüfung ist nur nach Rücksprache mit dem Prüfer möglich, der dafür Sorge trägt, das Studienreferat umgehend über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten. ⁴Tritt der Studierende nach Anmeldung ohne triftigen Grund nicht an oder meldet er sich nicht ordnungsgemäß ab, so ist der Prüfungsversuch gescheitert. ⁵Auf dem Notenblatt bzw. im Studienbuch wird der Nichtantritt als solcher vermerkt.

§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze

(1) Über die Modalitäten studienbegleitender Prüfungen entscheiden die Studiengangsleiter. ²Die Modalitäten für studienbegleitende Prüfungen müssen die in einer Prüfung erbrachten Leistungen der Studierenden individuell zurechenbar machen. ³Eine Ausnahme bildet die gemeinsame Prüfung, die explizit als solche angekündigt wird und bei der eine einheitliche Note für alle Studierenden vergeben wird.

(2) Alle Prüfungen sind zu dokumentieren. ²Die Kursleiter sind für eine entsprechende Dokumentation der Leistungen der Studierenden verantwortlich. ³Näheres regelt § 11.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind eindeutig zu korrigieren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen nach der Erstellung der Arbeit korrigiert und die Ergebnisse für die Studierenden zugänglich gemacht werden. ³Falls Prüfungsergebnisse erst nach dem Ende der Prüfungszeit bekannt gemacht werden, verlängern sich die Fristen nach § 10 Abs. (1) und (2) entsprechend.

(4) Mündliche Prüfungen sind unter Einbeziehung eines Beisitzers als Gruppenprüfung, oder als gemeinsame Prüfung durchzuführen. ²Mündliche Prüfungen werden protokolliert. ³Das Protokoll enthält Ort, Datum, Thema, Name von Prüfer(n), ggf. Name von Beisitzern, Name des zu Prüfenden sowie die Bewertung. ⁴Bei mündlichen Prüfungen wird das Ergebnis der Prüfung dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und erläutert.

(5) Im Falle versuchter oder vollendeter Täuschungshandlungen wird der Prüfungsversuch aller Beteiligten mit „ungenügend“ (1) bewertet. ²Die Täuschungshandlung ist von der Prüfungsaufsicht aktenkundig zu machen und unverzüglich dem Studiengangsleiter anzuzeigen, der der Studienkommission nach jeder Prüfungszeit berichtet. ³Die Studienkommission entscheidet über die Einleitung eines Disziplinarverfahren.

(6) Bei der Einschreibung verpflichten sich die Studierenden in einer verbindlichen Erklärung gemäß § 4 Abs. (2) der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (im Weiteren: OSP), die Regelungen der OSP während des Studiums einzuhalten. ²Jeder an der Universität erstellten wissenschaftlichen Arbeit (Seminar-, Kurs-, Master- bzw. Abschlussarbeit, Dissertation etc.) ist zusätzlich eine Erklärung gemäß § 4 Abs. (4) der OSP beizulegen, in der der Kandidat erklärt, die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe erstellt zu haben. ³Des Weiteren soll der Kandidat erklären, dass er auch einer Überprüfung seiner Arbeit mit elektronischen Mitteln zustimmt. ⁴Bei Abschlussarbeiten ist eine derartige Kontrolle obligatorisch (§ 13 Abs. (5)). ⁵Bei Seminar- und Kursarbeiten kann sie auf Veranlassung des Kursleiters durchgeführt werden, das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. ⁶Im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten im Sinne von § 3 der OSP sind die Maßnahmen nach § 5 der OSP zu befolgen.

(7) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt die folgende Notenskala:

„sehr gut“ (5),

„gut“ (4),

„befriedigend“ (3),

„ausreichend“ (2),

„ungenügend“ (1).

(8) Das Absolvieren einer Lehrveranstaltung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, diese Form der Beurteilung ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar. ²In diesen Fällen können die Prädikate „bestanden“ oder „teilgenommen“ vergeben werden. ³Derartige Veranstaltungen werden bei der Berechnung des Notendurchschnitts nicht berücksichtigt.

§ 10 Prüfungswiederholung

(1) Der Studierende hat innerhalb einer Prüfungsperiode einen Anspruch auf einen weiteren Prüfungsversuch. ²Der zweite Prüfungsversuch kann in dringenden Fällen auch Anfang des folgenden Semesters stattfinden. ³Bis zum 14. März bzw. bis zum 14. Oktober des Folgesemesters müssen die Ergebnisse vorliegen. ⁴Im Falle der Prüfungswiederholung zur Verbesserung der Note zählt das Ergebnis des zweiten Prüfungsversuchs. ⁵Nicht bestandene Prüfungen sind im Studienbuch zu vermerken.

(2) Eine Veranstaltung kann auch im Fall des Nichtbestehens höchsten ein zweites Mal besucht werden. ²Ein Anspruch auf Wiederholung des Angebots von Lehrveranstaltungen wird dadurch nicht begründet.

(3) Der Studierende kann bei der Studienkommission beantragen, die Nachprüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Prüfern und wird vom Studiengangsleiter zusammengestellt. ³Der Studierende kann beim zuständigen Studiengangsleiter beantragen, Prüfer wegen Befangenheit auszuschließen. ⁴Befangenheitsanträge gegen einen Studiengangsleiter sind an den Prorektor für Lehre und Studierende zu richten.

§ 11 Prüfungsdokumentation

(1) Nach Abschluss der Prüfungen meldet der Kursleiter die Bewertung dem Studienreferat und unterzeichnet das Notenblatt. ²Die abgegebene Meldung hat das laufende Semester, die Kursbezeichnung, den Namen, die FIR-Nummer und Unterschrift des Prüfenden, den Namen und ETN-Nummer des Studierenden, die vergebenen Kreditpunkte, die Leistungsbeurteilung, den Anrechnungscode sowie das Datum der letzten für Bewertung relevanten Leistung zu enthalten und ist vom Kursleiter eigenhändig zu unterschreiben (Notenblatt). ³Das Studienreferat macht die Leistungen aktenkundig, veröffentlicht diese und führt die Studienbücher.

(2) Der Prüfer sorgt für die ordnungsgemäße Archivierung sämtlicher relevanter Prüfungsunterlagen.

(3) aufgehoben

(4) Zu Beginn eines jeden Semesters ist den Studierenden Gelegenheit zur Einsicht in die Studienbücher zu geben. ²Offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Führung der Studienbücher sind unverzüglich zu berichtigen. ³Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Studienkommission. ⁴Die Studienkommission entscheidet nicht über inhaltliche Bewertungen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Die Vergabe von Kreditpunkten an der AUB orientiert sich an dem European Credit Transfer System, ECTS. Einzelheiten regeln die Studiengangsleiter unter Beachtung der Akkreditierung. ²Die vergebenen Kreditpunkte müssen das typische Arbeitsvolumen, das mit der erbrachten Leistung verbunden ist, unter Beachtung der Vorschriften des ungarischen Hochschulrechts und des ECTS widerspiegeln.

(2) Kreditpunkte können durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und dafür vorgesehene Prüfungsleistungen, studienbegleitende Komplexprüfungen, das Praktikum, die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung erworben werden; außerdem durch Anrechnung von Vorleistungen nach Maßgabe der Abs. (4) bis (10).

(3) Mit der Erteilung des Absolutatoriums im Studienbuch bestätigt die Universität, dass der Studierende die Mindestzahl der studienbegleitend zu erbringenden Kredite unter Beachtung der Belegungspflicht erworben hat.

(4) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in der Europäischen Union oder einer gleichgestellten Hochschule erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleiches gilt für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten.

(5) Soweit kein Kreditäquivalenzabkommen zwischen der AUB und der jeweiligen Universität besteht, entscheidet in den Fällen des Abs. (4) die zuständige Kredittransferkommission des Studienganges nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Gleichwertigkeit.

(6) Der Kredittransferkommission gehören neben dem Studiengangsleiter die drei Professoren bzw. Universitätsdozenten an, welche gemäß dem Musterstudienplan des Studienganges in der Lehre am stärksten vertreten sind (gemessen in ECTS-Punkten), außerdem ein Vertreter der Studierenden. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Professoren bzw. Universitätsdozenten und ein studentischer Vertreter anwesend sind. ³Den Vorsitz führt der Studiengangsleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter. ⁴Die Kredittransferkommission tagt mindestens einmal im Semester. ⁵Die Studienkommission kann eine außerordentliche Sitzung einer Kredittransferkommission verlangen. ⁶Die Beschlüsse der Kredittransferkommission sind aktenkundig zu machen.

(7) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Fächer und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Fächern und Prüfungen des Studienplans der AUB im Wesentlichen entsprechen. ²Der fachlich zuständige Kursleiter ist im Zweifelsfall zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. ²Leistungen ohne Note werden als „bestanden“ ins Studienbuch aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im "Transcript of Records" ist zulässig.

(9) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Alle einschlägigen Unterlagen, insbesondere die Protokolle der Kredittransferkommission sind zu archivieren. § 11 Abs. (2) S 2 gilt entsprechend.

(10) Nach den Bestimmungen der Absätze (3) bis (8) können höchstens 50 % der Kreditpunkte erworben werden.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Eine Abschlussarbeit kann nur anmelden, wer mit der AUB in einem Studentenverhältnis steht oder das Absolutorium an der AUB erworben hat.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist schriftlich, zusammen mit den Nachweisen über das Vorliegen der in Abs. (1) genannten Anmeldevoraussetzungen, über das Studienreferat an den zuständigen Studiengangsleiter zu richten. ²Die Studiengänge können besondere Regelungen zu den Formalia der Abschlussarbeit und zu den Anmeldeterminen treffen.

(3) Der Studierende wählt das Thema seiner Abschlussarbeit in Absprache mit seinem Betreuer / seiner Betreuerin, der zugleich das Erstgutachten übernimmt. ²Betreuer bzw. Erstgutachter kann jeder promovierte Lehrende an der AUB sein, der einem Lehrstuhl der AUB zugeordnet ist und hauptberuflich an der AUB tätig ist. ³Die Betreuungszusage des Erstgutachters hat schriftlich zu erfolgen. ⁴Erstbegutachtungen außerhalb des Fachgebiets des Lehrstuhls bzw. außerhalb des Studienfaches des Studierenden unterliegen der Genehmigung des fachlich zuständigen Studiengangsleiters.

(4) Jede Abschlussarbeit wird vom Erstgutachter und einem Zweitgutachter bewertet. ²Bei Abweichung von zwei oder mehr vollen Noten in der Bewertung der zwei Gutachter kann der Studierende beim Studiengangsleiter die Bestellung eines dritten Gutachters beantragen. ³Wenn der Studiengangsleiter selber einer der Gutachter ist, wird der dritte Gutachter vom Prorektor für Lehre und Studierende bestellt. ⁴Die Abschlussarbeit ist nach Möglichkeit binnen fünf Wochen nach fristgerechter Abgabe zu begutachten.

(5) Abschlussarbeiten sind sowohl in Papierform als auch in elektronischer Fassung (als pdf-Datei) abzugeben. ²Die elektronische Fassung wird vom Kandidaten an das Studienreferat sowie an die Gutachter geschickt. ³Für die Universitätsbibliothek ist ein in Buchform gebundenes Exemplar abzugeben. ⁴Die Arbeit gilt als eingereicht, wenn das elektronische und das gebundene Exemplar beim Studienreferat eingegangen sind. ⁵Das in Buchform gebundene Exemplar wird nach Annahme der Arbeit durch die Gutachter vom Studienreferat zur Archivierung an die Universitätsbibliothek weitergeleitet. ⁶Das Studienreferat nimmt die Prüfung nach § 9 Abs. (6) vor und berichtet beiden Gutachtern. ⁷Die Gutachten sind zu den Akten der Universität zu nehmen.

(6) Jeder Gutachter kann die Bewertung einer ihm nicht ausreichend erscheinenden Abschlussarbeit unter Angabe von Auflagen zurückweisen (Nichtannahme). ²Erfüllt der Student die Auflagen nicht, so ist die Arbeit mit ungenügend zu bewerten. ³Stellt der Erstgutachter fest, dass es sich um ein Plagiat handelt, gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁴Jedes Plagiat bei Abschlussarbeiten ist gemäß der OSP unverzüglich der Studienkommission anzuzeigen.

(7) Der Studierende kann einmal eine zweite Abschlussarbeit zu einem anderen Thema vorlegen.

§ 14 Abschlussprüfung

(1) Der Studierende hat sich rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfungszeit zur Abschlussprüfung anzumelden. ²§ 8 Abs. (3) gilt entsprechend. ³Der konkrete Prüfungstermin wird mit dem Erstgutachter vereinbart, wobei bei der Vergabe des Prüfungstermins das Absolutorium zwingend vorliegen muss.

(2) Zur Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn

- a) er das Absolutorium vor weniger als zwei Jahren erworben hat, und
- b) seine Abschlussarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (2) bewertet wurde.

²Der Student kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an die Studienkommission auch noch bis spätestens 5 Jahre nach dem Erwerb des Absolutoriums zugelassen werden.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit sowie aus einer mündlichen Komplexprüfung zu den Inhalten des gesamten Studiums. ²Auf Antrag des Studenten an die Studienkommission kann die Abschlussprüfung öffentlich stattfinden.

(4) Die Note der Abschlussprüfung wird als gewichteter Mittelwert aus der Note der Abschlussarbeit und gegebenenfalls der Benotung der Komplexprüfung berechnet. ²Über die Gewichte entscheiden die Studiengänge nach Maßgabe der Akkreditierung. ³Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich ihrerseits als arithmetischer Mittelwert der beiden Gutachten und der Note für die Disputation.

(5) Ab einem rechnerischen Durchschnitt von 4.51 erhält der Kandidat das Prädikat „sehr gut“ („jeles“, „excellent“), ab 3.51 das Prädikat „gut“ („jó“, „good“), ab 2.51 das Prädikat „befriedigend“ („közepes“, „satisfactory“). ²Bei einem Durchschnitt von 5 kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ („Kitüntetéses jeles, „with distinction“) verliehen werden.

(6) Wurde eine der in Absatz (3) genannten Teilleistungen der Abschlussprüfung mit „ungenügend“ (1) bewertet, so gilt die Abschlussprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(7) Eine einmalige Wiederholung der Abschlussprüfung ist zulässig.

§ 15 Diplom und weitere Abschlussdokumente

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung erhält der Absolvent ein Diplom nach hochschulrechtlichen Regelungen, ein Zeugnis sowie das Diploma Supplement. ²Die Abschlussdokumente werden grundsätzlich in deutscher, englischer und ungarischer Sprache ausgestellt.

(2) Soweit die Studierenden ihr Studium im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der AUB und einer Partneruniversität oder mehreren Partneruniversitäten absolviert haben, bringen dies die Abschlussdokumente zum Ausdruck; die dazu erforderlichen Voraussetzungen bestimmen sich nach den Kooperationsvereinbarungen der AUB mit ihren Partneruniversitäten.

(3) Das Abschlusszeugnis dokumentiert die Gesamtleistung des Studiums durch zwei Gesamtnoten: eine Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Leistungen und die Note der Abschlussarbeit. ³Die Noten sind auf zwei Nachkommastellen zu runden.

(4) Der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungen wird als mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt aller Noten zu den einzelnen Veranstaltungen – incl. der Noten für die Masterarbeit und ggf. Abschlussprüfung – berechnet. § 14 Abs. (5) gilt entsprechend.

II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 16 Studiengebühren

Das Studium an der AUB ist grundsätzlich kostenpflichtig. ²Näheres regelt die Ordnung über die Studiengebühren und Studienfinanzierung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Aufnahmeverfahren

(1) Soweit die Akkreditierung bzw. Registrierung der Studiengänge oder die Vorschriften zentraler Aufnahmeverfahren keine Regelungen zu den Voraussetzungen und Fristen der Bewerbung enthalten, werden diese von den Studiengangsleitern im Benehmen mit dem Prorektor für Lehre und Studierende erlassen und satzungsgemäß bekanntgegeben.

(2) Die Aufnahmeprüfungen bestehen aus mindestens zwei Teilen, der Bewertung einer schriftlichen Einreichung und einer mündlichen Aufnahmeprüfung. ²Einzelheiten regeln die Studiengangsleiter im Benehmen mit dem Prorektor für Lehre und Studierende.

(3) Bewirbt sich ein Student um die Aufnahme in zwei Studiengänge, sind zwei Verfahren durchzuführen.

(4) Die Prüfungskandidaten müssen sich bei der Aufnahmeprüfung gegebenenfalls ausweisen.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich. ²Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens zwei Personen, wovon eine promoviert und einem im Studiengang verankerten Lehrstuhl zugewiesen sein muss. ³Prüfer und Beisitzer werden von den zuständigen Studiengangsleitern bestellt.

(6) Das Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ist aktenkundig zu machen und den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; Regelungen zentraler Aufnahmeverfahren bleiben unberührt. ²Eine Berufung beim Rektor ist zulässig.

§ 18 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis

(1) Die Einschreibung hat zwei Teile: die Immatrikulation und die Inskription.

(2) Der Student muss sich während des Studiums nur einmal immatrikulieren. ²Die Immatrikulation ist Voraussetzung für die Inskription.

(3) Die Inskription ist in jedem Semester nötig, dadurch kommt das studentische Rechtsverhältnis mit der Universität für die Dauer des jeweiligen Semesters zustande. ²Für genehmigte Urlaubssemester ist keine Inskription erforderlich, das studentische Rechtsverhältnis ruht in dieser Zeit.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Inskription, jedoch spätestens bis zum 14. Oktober im Wintersemester bzw. 14. März im Sommersemester, kann die Inskription von dem betroffenen Studenten widerrufen werden. ²In solchen Fällen ist die entrichtete Studiengebühr anteilig zurückzuzahlen.

§ 19 Doppelstudium

(1) Die betreffenden Studiengangsleiter können einen Studenten auf Antrag zum Doppelstudium zulassen. ²Hierfür ist Einstimmigkeit erforderlich. ³Gegen einen Beschluss des Studiengangsleiters kann bei der Studienkommission Berufung geführt werden.

(2) Ein Doppelstudium soll dem Studierenden ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit zwei Abschlüsse der AUB zu erwerben. ²Beide Studiengänge sind mit eigenen Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen zu beenden. ³Die Pflichtkurse beider Studiengänge sind zu absolvieren. ⁴Studienbegleitende Leistungen können bis zu einem Umfang von 50 % der für das Absolutorium erforderlichen Kreditpunkte angerechnet werden. ⁵Zuständig sind die Kredittransferkommissionen der Studiengänge.

§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums

(1) Die Entlassung eines Studenten von der Universität erfolgt,

- a) wenn der Student von einer anderen Hochschuleinrichtung übernommen wird, am Tag der Übernahme,
- b) wenn der Student mitteilt, dass er sein studentisches Rechtsverhältnis auflösen möchte, am Tag der Mitteilung,
- c) wenn der Student sein Studium in staatlich finanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen darf und in eigenfinanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen will,
- d) nach Erwerb des Absolutariums am letzten Tag der darauf folgenden Abschlussprüfungszeit,
- e) wenn der Rektor wegen Zahlungsverzug nach erfolglose Aufforderung des Studenten und nach Überprüfung seiner sozialen Lage das studentische Rechtsverhältnis des Studenten aufhebt, am Tag des rechtskräftigen Beschlusses,
- f) am Tag einer rechtskräftigen Disziplinentatscheidung bezüglich des Ausschlusses vom Studium,
- g) wenn die vom Hochschulgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Begründung des studentischen Rechtsverhältnisses nicht mehr vorliegen, am Tag des rechtskräftigen Aufhebungsbeschlusses diesbezüglich.

(2) Die Entlassung eines Studenten von der Universität durch einseitige Erklärung der Universität kann erfolgen

- a) wenn der Studierende seine in der Studienordnung bzw. im Studienplan bestimmten – mit Voranschreiten seines Studiums zusammenhängenden – Verpflichtungen nicht erfüllt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Studierende bis zum Ablauf des sechsten aktiven Semesters nicht das Absolutarium nachweisen kann,
- b) sich in drei aufeinanderfolgenden Semestern nicht inskribiert,
- c) nach einem genehmigten Urlaubssemester sein Studium nicht wiederaufnimmt.

²In den Fällen a) bis c) ist der Studierende vorab schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen. ³Die schriftliche Aufforderung muss auch Informationen über die Rechtsfolgen eines Versäumnisses enthalten.

(4) Die Hochschuleinrichtung hebt durch einseitige Erklärung das studentische Rechtsverhältnis desjenigen Studenten auf, bei dem die Gesamtanzahl der nicht bestandenenen Verbesserungsprüfungen und Wiederholungsverbesserungsprüfungen im demselben Fach fünf übersteigt.

(5) Das Studium ist endgültig ohne Erfolg beendet,

- a) wenn im Falle von § 13 Abs. (7) auch die zweite Abschlussarbeit eines Studierenden mit „ungenügend“ bewertet wurde oder
- b) der Studierende die Wiederholung der Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

(6) Abs. (5) gilt nicht, wenn der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, dass er wegen länger andauernder Krankheit nicht in der Lage ist oder war, die Anforderungen zu erfüllen.
²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzvorschriften.

III. Schlussvorschriften

§ 21 Schlussvorschriften

(1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts.

(2) Sollten Teile dieser Ordnung dem Hochschulgesetz oder Regierungsverordnungen widersprechen, so gelten die übrigen Teile unverändert fort. ²Bei Auslegungsfragen hinsichtlich ungültiger Vorschriften ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Wortlaut dieser Ordnung am nächsten kommt.

(3) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung im Senat und Zustimmung des Universitätsrates in Kraft. ²Gesetzliche Übergangsbestimmungen für bereits immatrikulierte Studierende bleiben unberührt. ³Die Parteien können Einzelheiten im Ausbildungsvertrag regeln.